

VEREINTE NATIONEN

UN · FAO · ICAO · ILO · UNESCO

IBRD · IDA · IFC · IMF

ITU · WHO · IMO

UPU · WMO · WIPO

IFAD · UNIDO

GATT · IAEA

UNRWA · UNITAR

UNICEF · UNHCR

WFP · UNCTAD

UNDP · UNFPA · UNV

UNU · UNEP · WFC

HABITAT · INSTRAW

CERD · CCPR · CEDAW · CESC

ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA

UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL



Abrüstung und Entwicklung
Die Herausforderung an die internationale Gemeinschaft im Jahr des Friedens 45
von Willy Brandt

1986: Internationales Friedensjahr 47

Neue Ansätze bei den Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen . . . 49
von Friedrich Ruth

Abrüstung in Europa als Beitrag zum internationalen Frieden
Die Bedeutung atomwaffenfreier und chemiewaffenfreier Zonen . . . 53
von Karsten Voigt

Atomwaffenfreie Zonen — Versuch einer kritischen Würdigung . . . 57
von Hans Klein

Gewissen und Gewalt
Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in der internationalen Diskussion 60
von Asbjørn Eide

Über unwillkommene Nachrichten
Der Beitrag der Friedens- und Konfliktforschung zur Sicherung des Friedens und zur Überwindung von Gewalt 64
von Karlheinz Koppe

Die Kriege der Nachkriegszeit
Interne und internationale bewaffnete Konflikte von 1945 bis 1985 . . 68
von Ulrike Borchardt, Georgios Kaouras, Anja Malanowski und Ursula Niebling

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:
Herbe Kritik eines Insiders an den Vereinten Nationen (7), Golfkrieg im sechsten Jahr (8), Nichtverbreitungsvertrag (9), Weltraumfragen (10), »Bonner Konvention« schützt bestimmte Tierarten (11), Anti-Apartheid-Konvention (12), Washington nimmt IGH-Unterwerfung zurück (13), IGH verwirft einen Wiederaufnahmeantrag (14), Söldnerunwesen (15), Völkerrechtsentwicklung (16), Internationales Handelsrecht (17) . . . 75
von Klaus Hüfner, Andreas Käde, Martina Palm-Risse, Horst Risse, Wilfried Skupnik, Kurt Wockenfoth und Rüdiger Wolfrum

Dokumente der Vereinten Nationen:
Irak-Iran 82

Literaturhinweise 83
von Rüdiger Wolfrum und Redaktion

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1986 (Tabelle) 84

- Präsidium:
Dr. Hans Arnold
Dr. Rainer Barzel, MdB
Heinz-Georg Binder
Paul Bocklet
Willy Brandt, MdB
Ernst Breit
Dr. Johannes Joachim Degenhardt
Dr. Klaus von Dohnanyi, MdBü
Dr. Erhard Eppler
Prof. Dr. Iring Fetscher
Dr. Katharina Focke, MdEP
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB
Dr. Wilfried Guth
Karl Günther von Hase
Dr. Helmut Kohl, MdB
Dr. Hanna-Renate Laurien, Mda
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Prof. Dr. Martin Löffler
Wolfgang Mischnick, MdB
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch
Annemarie Renger, MdB
Helmut Schmidt, MdB
Kurt Seinsch
Lothar Späth, MdL
Dr. Gerhard Stoltenberg, MdB
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB
Dr. Jürgen Warnke, MdB
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Günther van Well

- Vorstand:
Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt (Vorsitzende)
Leni Fischer, MdB, Neuenkirchen (Stellv. Vorsitzende)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin (Stellv. Vorsitzender)
Oskar Barthels, Leinfelden-Echterdingen
Dr. Mir A. Ferdowsi, München
Wolfgang Lüder, Berlin
Prof. Dr. Volker Rittberger, Tübingen
Dr. Konrad Stollreither, München
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

- Landesverbände:
Wolfgang Lüder
Vorsitzender Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender
Landesverband Baden-Württemberg
Prof. Dr. Peter J. Opitz
Vorsitzender
Landesverband Bayern

- Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft
für die Vereinten Nationen
Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1
☎ (02 28) 21 36 46

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 21 36 40; Telex: 8 869 994 uno d.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.
Verlag: Mönch-Verlag GmbH, Geschäftsführerin: Marlies Mönch, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch, ☎ (0 26 28) 7 66. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 605 419 500; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.
Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.
Anzeigenverwaltung: Special Publication Service, Verlagdienstleistungsgesellschaft mbH und Werbeagentur, Karl-Mand-Straße 2, 5400 Koblenz-Industriegebiet, ☎ (02 61) 80 30 71.
Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 5 46-0.
Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 18,- DM zuzüglich Zustellgebühr; Einzelheft 3,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Abrüstung und Entwicklung

Die Herausforderung an die internationale Gemeinschaft im Jahr des Friedens

WILLY BRANDT

OHNE FRIEDEN IST ALLES ANDERE NICHTS

In den vergangenen Jahren hat sich die Rüstungsspirale immer schneller gedreht. Dadurch hat sich die Gefahr für den Weltfrieden erhöht, ohne daß sich an der grundsätzlich prekären Gleichgewichtslage zwischen Ost und West etwas geändert hätte. Allerdings hat die jüngste Entwicklung sehr viel deutlicher werden lassen, wie sehr auch die wirtschaftlich stärksten Nationen unter dem Druck der Rüstungsausgaben leiden. Es steht jetzt völlig außer Frage, daß der Rüstungswettlauf aus wirtschaftlichen Gründen nicht endlos weitergehen kann, auch wenn es rein technisch die Möglichkeit gibt, noch immer neue, verfeinerte Vernichtungssysteme zu entwickeln — wobei deren Wert sich aber kaum noch ermitteln läßt, weil sie nur in der praktischen Anwendung wirklich erprobt werden könnten.

Gegenwärtig scheint die Politik — die Sicherheitspolitik im engeren Sinne, die Außenpolitik, die Entwicklungspolitik — immer mehr zum Gefangenen der Technologie zu werden. Doch gibt es auch Anzeichen dafür, daß allmählich Zweifel an der Richtigkeit des bisherigen Kurses der Supermächte und der Blöcke auftreten. So findet man jetzt in offiziellen sowjetischen Verlautbarungen zum ersten Mal Hinweise auf den Zusammenhang zwischen Rüstung und Entwicklung. Das erscheint mir wichtig. Und es bleibt zu hoffen, daß in dieser Richtung auch Verhandlungen und Gespräche zwischen den beiden Supermächten geführt werden. Denn es besteht kein Zweifel darüber, daß alle Bemühungen im Rahmen der Vereinten Nationen ohne eine Annäherung zwischen den Supermächten in diesen Fragen nicht vorankommen können. Ohne gewisse Fortschritte in dieser Richtung wird auch die von den Vereinten Nationen für die zweite Julihälfte nach Paris einberufene ›Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung‹ ohne Ergebnisse enden.

Bei dieser Sachlage darf nun aber nicht übersehen werden, daß für den größeren Teil der Menschheit die europäische Sicht des Sicherheitsproblems mehr oder weniger irrelevant geworden ist. Die Dritte Welt vor allem hat in den Jahren seit dem Zweiten Weltkrieg unter den seither ausgetragenen oder noch andauernden, in diesem Heft aufgelisteten 160 Kriegen mit sogenannten konventionellen Waffen zu leiden gehabt. Und dabei ist nicht zu übersehen, welche verheerende Wirkung auch diese Waffen haben. Die meisten dieser Kriege sind die direkte oder mittelbare Folge der bestehenden Verhältnisse, der herrschenden Ungerechtigkeit, des Hungers, der Armut und der unvorstellbaren allgemeinen Misere. Und Leute, die von dort kommen, sagen uns wohl mit Recht: Die Menschen, die so leben und so leiden, verstehen es überhaupt nicht, wenn sie von uns hören, Friede sei wichtiger als Ungerechtigkeit. Der Kampf um mehr Gerechtigkeit, ob in Südafrika, in Afghanistan oder in Mittelamerika, wird nicht deshalb aufhören, weil er möglicherweise zu einem Konflikt zwischen den Supermächten, zwischen Ost und West werden könnte. Diese Sorge liegt den aus Verzweiflung Kämpfenden sehr fern. Ich glaube, das darf man nicht vergessen — auch wenn man aus einer umfassenderen Sicht sagen kann: Ohne Frieden ist alles andere nichts.

Deshalb geht es neben der dringend erforderlichen Verständigung zwischen den Supermächten vor allem auch um die Lösung der Probleme des Hungers, der Armut, der Ungerechtigkeit — also um Entwicklung — in der Dritten Welt. Denn diese Probleme sind die Wurzel so vieler Auseinandersetzungen und Spannungen, die wiederum von den Supermächten ausgebeutet werden können, solange die sich nicht verständigen.

Dabei geht es keineswegs nur um die Minderung der Armut und Not in den einzelnen Ländern. Es ist keine Frage, daß viele Länder ungenügende eigene Anstrengungen unternommen ha-

ben. Aber man muß auch sehen, daß etliche Regierungen, die sich um grundsätzliche Reformen und Veränderungen im Innern bemühten, von der Oberschicht im eigenen Land und vom Ausland als ›pro-kommunistisch‹ verteufelt wurden und keine Unterstützung fanden. Ein klassischer Fall dieser Art war die Agrarreform der seinerzeitigen chilenischen Regierung, die von den genannten Kräften erfolgreich untergraben wurde.

Auch international geht es um mehr Gerechtigkeit, und es wäre eine Illusion, die Minderung der Spannungen in der Welt allein von besserer Rüstungskontrolle zu erwarten. Nur wenn das grundlegende Ungleichgewicht in der Welt verändert wird, kann man die hieraus resultierenden Spannungen vermindern. Nur wenn wir es schaffen, das System so zu ändern, daß kein einzelnes Land — und keine einzelne Gruppe von Ländern — dominiert und wir das Problem der bestehenden Ungleichheit gemeinsam angehen, nur dann wird man die Aussichten auf Frieden wirklich verbessern können.

NEUES VERSTÄNDNIS VON SICHERHEIT

Man muß erkennen, daß unsere Welt in einem starken Wandel ist und wir vermutlich nicht viel Zeit haben, den Prozeß wenigstens teilweise zu steuern. Die überall feststellbaren Schwierigkeiten des sozialen Umbruchs sind ein klares Zeichen: Der Verlust der nationalen Souveränität im Bereich der grenzüberschreitenden Wirtschaft, der verfehlte Versuch verstärkter Hinwendung zu nationalen und bilateralen Bemühungen um Kon-

Autoren dieser Ausgabe

Ulrike Borchardt, geb. 1952, Georgios Kaouras, geb. 1952, Anja Malanowski, geb. 1960, und Ursula Niebling, geb. 1956, gehören der von Professor Gantzel geleiteten Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung an der Universität Hamburg an.

Willy Brandt, MdB, geb. 1913, ist Träger des Friedensnobelpreises (1971). 1969–1974 Bundeskanzler, 1966–1969 Bundesminister des Auswärtigen. Vorsitzender der Unabhängigen Kommission für internationale Entwicklungsfragen und der Sozialistischen Internationale.

Dr. Asbjørn Eide, geb. 1933, ehemaliger Direktor des Internationalen Friedensforschungsinstituts Oslo (PRIO), war Berichterstatter der Menschenrechts-Unterkommission über das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen.

Hans Klein (München), MdB, geb. 1931, ist außenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Journalist; von 1959–1964 Presseattaché an verschiedenen Botschaften. 1965 pressepolitischer Referent bei Bundeskanzler Erhard.

Karlheinz Koppe, geb. 1929, ist Leiter der Arbeitsstelle Friedensforschung Bonn (AFB). 1972–1983 Vorstand der Ende 1983 aufgelösten Deutschen Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung (DGFK).

Dr. Friedrich Ruth, geb. 1927, Botschafter im Auswärtigen Amt, ist Beauftragter der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle. Seit 1983 ist er Mitglied des Beirats des UN-Generalsekretärs für Abrüstungsstudien.

Karsten Voigt, MdB, geb. 1941, ist außenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion. 1969–1972 Bundesvorsitzender der Jungsozialisten, 1971–1973 Vizepräsident der Internationalen Union sozialistischer Jugend.

trolle über einen Bereich, der so objektiv nicht kontrolliert werden kann — das ist wohl das klarste Zeichen der gegenwärtigen weltweiten politischen Verwirrung. Bisher fehlt uns eine Antwort auf diese politische Herausforderung. Die Sozialwissenschaften scheinen noch nicht einmal eine angemessene theoretische Lösung gefunden zu haben. Und die Politik versucht es wie so oft mit den Rezepten von vorgestern.

Zu den vordringlichen Aufgaben einer konstruktiven internationalen Politik gehört es darum, ein neues, umfassenderes Verständnis von Sicherheit zu gewinnen. Dazu auch die Einsicht, daß ein rein militärisches Verständnis von Sicherheit bei weitem nicht ausreicht, wenn die heutigen und die voraussehbaren Probleme gelöst werden sollen. Weltweit kann wirkliche Sicherheit nur gewonnen werden, wenn in einer gemeinsamen Anstrengung nicht nur der Anhäufung von Waffen ein Ende gemacht wird, sondern wenn auch die anderen und für viele Menschen in vielen Ländern wichtigeren Ursachen der Spannungen und Konflikte beseitigt werden. Das Überleben der Menschheit hängt gewiß nicht allein von militärischem Gleichgewicht, sondern ebenso von einer Minderung der weltweit bestehenden Ungerechtigkeit ab.

Viel von der Unsicherheit in der Welt steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den krassen Unterschieden zwischen reichen und armen Ländern, und unerträgliche Ungerechtigkeit und Massenhunger sind die Wurzel der Instabilität. Gleichzeitig werden unvorstellbare Summen für Rüstung und Militär aufgewendet, werden die besten Köpfe in den Industrieländern in der Erforschung und Entwicklung neuer Waffen beschäftigt. Eine Kontrolle der sogenannten Verteidigungsausgaben und die Verwendung eines Teils der eingesparten Mittel für die Entwicklung würde die Sicherheit in der Welt weit mehr erhöhen als die militärische Verwendung der Mittel. Für die Masse der Menschheit, von deren Lebensqualität und Befriedigung der Grundbedürfnisse zu reden ein reiner Hohn ist, wäre dies endlich ein Funken Hoffnung auf ein etwas erträglicheres Dasein.

Natürlich stellt sich immer wieder die Frage, wer denn diesen offensichtlichen Wahnsinn organisiert, wer ihm ein Ende bereiten kann, und wie das geschehen könnte. Denn jede recht willkürlich zusammengestellte Liste von Tatsachen, die irgendjemand zu verantworten hat, zeigt unmittelbar das ganze Ausmaß des gegenwärtigen Widersinns auch für den, der vielleicht noch nicht von der Forderung nach mehr Gerechtigkeit überzeugt ist. Man muß sich immer wieder vorstellen, was das bedeutet, wenn

- > etwa ein Fünftel aller Wissenschaftler und Techniker der Welt in der militärischen Forschung und Entwicklung tätig ist (und dabei handelt es sich vielfach um die fachlich besten Leute);
- > wenn seit 1945 in 160 Kriegen mehr als 20 Millionen Menschen getötet wurden, darunter 95 Prozent Zivilisten (zum Vergleich: im Ersten Weltkrieg 10 Millionen Tote, davon 5 Prozent Zivilisten; im Zweiten Weltkrieg 55 Millionen Tote, davon 50 Prozent Zivilisten);
- > für vier Milliarden Dollar — die weltweiten Militärausgaben von wenig mehr als einem Tag — innerhalb von zehn Jahren sauberes Trinkwasser für alle Menschen zur Verfügung gestellt werden könnte;
- > die zur Zeit vorhandenen rund 50 000 atomaren Sprengköpfe etwa 20 Milliarden Tonnen herkömmlichen Sprengstoffs (TNT) entsprechen: das ist beinahe siebentausendmal so viel wie der gesamte im Zweiten Weltkrieg eingesetzte Sprengstoff (3 Millionen t).

Weder schön und schon gar nicht gut, wird man sagen; aber was soll man tun? Da muß ich immer an einen Ausspruch meines Freundes Peter Ustinov denken, der einmal sagte:

»Ich bin noch nie aufgefordert worden, Geld für den Unterhalt von Soldaten zu spenden, weil der Staat ja dafür Sorge trägt. Ich werde aber laufend aufgefordert, Geld für Arme, für Menschen in der Dritten Welt zu spenden, weil der Staat für sie offenbar nicht sorgt.«

Der Staat und die internationale Staatengemeinschaft sorgen aber nur für das, was allgemein als wichtig und richtig und als

Aufgabe des Staates beziehungsweise der Staaten anerkannt ist. Dies wiederum hängt ab vom allgemeinen Verständnis der Bürger und was sie für wichtig und richtig halten. In diesem Zusammenhang sind natürlich auch die Gründe wichtig, die den einzelnen veranlassen, etwas für wichtig zu halten. Und jeder-mann weiß, daß es hierüber auch unterschiedliche Ansichten geben kann.

Ich glaube, daß in unserem hier betrachteten Zusammenhang zwischen Rüstung beziehungsweise Abrüstung und Entwicklung nun allerdings kein Unterschied über das Ziel bestehen kann. Denn alle wollen mehr Sicherheit, nicht weniger. Alle sagen, sie wollen mehr Gerechtigkeit, nicht weniger. Anders steht es mit dem Weg dorthin. Hier gibt es weiterhin unterschiedliche Ansichten und ein ganz fundamentales Dilemma. Denn weil weder die grundsätzliche Debatte über Sicherheit noch die Kenntnis der Lage in der Dritten Welt eine einfache Sache ist, haben viele Menschen kaum die Möglichkeit zu einem abwägenden Urteil aufgrund ihrer Kenntnisse der Tatsachen, sondern sind angewiesen auf simple Thesen und Gefühle, wobei oft eine allgemeine Angst das Hauptmotiv ist.

Unter solchen Umständen ist so etwas wie die Rüstungsspirale verständlich, ja sie erscheint durchaus logisch. Und erst, wenn die Angst überwunden werden kann, gibt es einen Ausweg aus dem Dilemma. Leicht kann offenbar die Vorstellung bei vielen erzeugt werden, daß man sich gegen einen gefährlichen Feind schützen müsse und daß ein gefährlicher Feind auch existiere. Denn haben wir (Deutsche, Franzosen, Amerikaner etc.) nicht immer Feinde gehabt? Dagegen steht nun aber, daß wir heute weder Frankreich als Feind betrachten, noch uns selber als angriffswillig sehen. Das war früher anders. Die einen wie die anderen sahen im jeweiligen Nachbarn den Feind und waren deshalb gewillt, sich auf Krieg — die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln — vorzubereiten. (Ohne Scheu nannte man ja auch Kriegsministerium, was inzwischen überall Verteidigungsministerium heißt — und eben nicht einfach im Sinne von Orwell.)

Das ist heute ganz anders. So wird berichtet, daß vor einiger Zeit in der Sowjetunion eine Propagandakampagne der politischen Führung keineswegs zu dem gewünschten Ziel führte. Es zeigte sich nämlich, daß die Frauen und Mütter angesichts der Behauptung der angeblich sehr gestiegenen Gefahr von seiten des Feindes in große Sorge gerieten; sich sorgten um ihre Männer und Söhne, die sie keineswegs in den glorreichen Kampf schicken wollten; vielmehr baten sie mit Tränen in den Augen die Abgesandten der politischen Führung, alles nur Mögliche zu tun, um das Schlimmste zu verhindern, nur ja Frieden zu bewahren.

Wenn das so ist — und das läßt sich ja durchaus prüfen —, dann gilt eben die These nicht, daß man von früher so einfach auf heute und morgen schließen kann und muß. Und wer bei uns im Lande würde sich denn nicht ganz entschieden dagegen wehren, daß wir unabänderliche Militaristen und Expansionisten seien?

So sehe ich denn eine Verbindung entstehen zwischen der Einsicht, die sich unter den Experten ausbreitet, und dem allmählich überall feststellbaren Wunsch der Menschen und ihrem wachsenden Verständnis davon, daß heute Sicherheit nicht mehr gegeneinander, sondern nur noch gemeinsam gewonnen werden kann. Aber auch, daß eine kleine reiche Minderheit sich auf Dauer nicht in einem Meer der Armut und der Not gleichsam wie auf einer Insel behaupten kann. Und wenn es mir dabei nicht so sehr darauf ankommt, ob das aus wirtschaftlichen oder moralischen Gründen nicht funktionieren kann, so möchte ich doch einen zusätzlichen Hinweis nicht außer acht lassen.

GEGEN ARMUT, HUNGER, UNGERECHTIGKEIT

Wir neigen dazu, die Welt aus dem europäischen Blickwinkel zu sehen. Das ist natürlich. Aber es ist auch gefährlich. Man redet

1986: Internationales Friedensjahr

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationales Friedensjahr. — Resolution 40/3 vom 24. Oktober 1985

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 37/16 vom 16. November 1982, in der sie das Jahr 1986 zum Internationalen Friedensjahr erklärte,
 - in der Erkenntnis, daß das Internationale Friedensjahr wegen seiner Bedeutung und seiner Verknüpfung mit dem vierzigjährigen Bestehen der Vereinten Nationen dazu dienen muß, den Schwerpunkt der Bemühungen der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten auf die Förderung und Verwirklichung des Friedensideals mit allen nur erdenklichen Mitteln zu legen, was ja auch das Hauptziel der Charta ist,
 - in der Erwägung, daß die Bemühungen und Aktivitäten zur Herbeiführung positiver Ergebnisse in der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung des Friedens während des Jahres selbst und für alle Zeiten danach intensiviert werden müssen,
1. billigt die Proklamation des Internationalen Friedensjahres, deren Wortlaut im Anhang zu dieser Resolution enthalten ist;
 2. bittet alle Staaten, alle Organisationen im System der Vereinten Nationen und die interessierten nichtstaatlichen Organisationen, die Organisationen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur und Forschung sowie die Nachrichtenmedien, den Generalsekretär bei der Verwirkli-

chung der Ziele des Internationalen Friedensjahres zu unterstützen;

3. ersucht den Generalsekretär, für eine möglichst weite Verbreitung dieser Proklamation Sorge zu tragen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Proklamation des Internationalen Friedensjahres

Da die Generalversammlung einmütig beschlossen hat, am 24. Oktober 1985, dem Tag der Feier des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen, feierlich das Internationale Friedensjahr zu verkünden, da die Feier des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen eine einzigartige Gelegenheit zur erneuten Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bietet, da der Friede ein universelles Ideal darstellt und die Förderung des Friedens das Hauptziel der Vereinten Nationen ist, da die Förderung des Friedens und der internationalen Sicherheit seitens der Staaten und Völker kontinuierliche und konstruktive Maßnahmen erfordert, die die Verhütung des Krieges, die Beseitigung verschiedener Bedrohungen des Friedens — einschließlich der nuklearen Bedrohung —, die Achtung des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt, die Beilegung von Konflikten und die friedliche Regelung von Streitigkeiten,

vertrauensbildende Maßnahmen, Abrüstung, die Erhaltung des Weltraums für friedliche Nutzungszwecke, die Entwicklung, die Förderung und Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Entkolonisierung nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung, die Beseitigung von Rassendiskriminierung und Apartheid, die Steigerung der Lebensqualität, die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und den Schutz der Umwelt zum Ziel haben, da die Völker in Frieden miteinander leben und Toleranz üben müssen und da Bildung, Information, Wissenschaft und Kultur anerkanntermaßen einen Beitrag hierzu leisten können, da von dem Internationalen Friedensjahr ein rechtzeitiger Anstoß zu erneuter, auf die Förderung des Friedens gerichteter Reflexion und Aktion ausgeht, da das Internationale Friedensjahr den Regierungen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen Gelegenheiten bietet, dem allen Völkern gemeinsamen Streben nach Frieden auf konkrete Weise Ausdruck zu verleihen, da das Internationale Friedensjahr nicht nur Anlaß zu feierlichem Gedenken ist, sondern auch Gelegenheit zu schöpferischer und systematischer Reflexion und Aktion zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bietet,

> erklärt die Generalversammlung das Jahr 1986 daher feierlich zum Internationalen Friedensjahr und fordert alle Völker auf, sich gemeinsam mit den Vereinten Nationen entschlossen für die Sicherung des Friedens und der Zukunft der Menschheit einzusetzen.

oft von Bevölkerungsexplosion und Entwicklungsproblemen mit einem eher unbewegten Gemüt, so als handle es sich um ein Problem der anderen. Selten nimmt man wirklich zur Kenntnis, was es bedeutet, daß die Welt demnächst über sechs Milliarden Einwohner haben wird und daß der Zuwachs in der Dritten Welt erfolgen wird. Schon heute lebt jeder zweite Mensch in Asien und jeder achte in Afrika. Wie steht es da mit unseren Grundsätzen? Was heißt da Solidarität? Und wie stehen wir da im Vergleich zu der von uns mit Recht angeprangerten Apartheid der Weißen in Südafrika? Verteidigen wir etwa auch eine Art feudaler Lage, in der weltweit die reiche Minderheit im Norden der wachsenden armen Mehrheit im Süden Gerechtigkeit und Gleichberechtigung, ja selbst ein auch nur annähernd menschenwürdiges Dasein versagt? Mir scheint, hier ist eine genaue Prüfung der bestehenden Verhältnisse angebracht. Da muß man genau auf das hören, was uns etwa von den Kirchen, nicht nur denen in Lateinamerika, gesagt wird. Oder was Minderheiten bei uns im Norden aus eigener Erfahrung an Ratschlägen geben können.

Ich gehöre nicht zu denen, die jede Hoffnung schon aufgegeben haben. Die glauben, die Umweltzerstörung schreite bereits so schnell fort, daß es den Atomkrieg gar nicht mehr brauchen wird. Ich meine, wir haben noch eine Chance. Aber ich fürchte, sie könnte schnell verspielt werden. Noch haben wir, haben die Jüngeren die Wahl: sie können noch entscheiden, ob sie die

ungeheuren technischen Möglichkeiten, die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die neuen Wege der Nachrichtenübertragung und die neuen Verkehrsmittel zum Nutzen verwenden wollen oder zum Schaden. Diese Entscheidung ist noch nicht endgültig getroffen, und sie ist auch nicht vorherbestimmt. Wir sind nicht mit Notwendigkeit Gefangene unbestimmter, unpersönlicher Entwicklungen, die den Mißbrauch von Wissenschaft und Technik notwendig herbeiführen und das Wettrüsten unausweichlich machen.

Und ich glaube, es gibt überall in der Welt Anzeichen dafür, daß die Jüngeren dabei sind, sich für einen neuen Weg zu entscheiden. Man hat gesagt, die absolute Überzeugung von der Richtigkeit der eigenen Auffassung sei die Wurzel der Konflikte. Und deshalb sei die Überwindung des Freund-Feind-Denkens und Anerkennung der Daseinsberechtigung des anderen ebenso wichtig wie der Abbau der Waffenarsenale. Vielleicht haben wir Anlaß zur Hoffnung auch, weil bei den Jüngeren auf der ganzen Welt Bluejeans ›in‹ sind. Mir scheint, sie sind in zunehmender Zahl auch davon überzeugt, daß Atomraketen nicht mehr ›in‹ sind. Der Kampf gegen Armut, Hunger und Ungerechtigkeit dagegen ist ›in‹.

Natürlich kann niemand leugnen, daß wir auch Zeugen entsetzlicher Rückfälle in das Denken von vorgestern sind. Daß hier und da Nationalismus und Großmachtsucht, aber auch der Anspruch auf die absolute Wahrheit noch einmal in Mode gekom-

men sind. Doch kann man das wohl für ein nochmaliges Aufbäumen alter Kräfte halten, ehe sie verschwinden — oder alles mit sich reißen.

Nun verliert sich die Diskussion über Rüstung und Entwicklung allzu leicht in punktuelle Auseinandersetzungen über zwar wichtige, aber zunächst eher am Rande liegende Fragen. Sie werden im wesentlichen von drei verschiedenen Gruppen vorgebracht. Da sind zunächst jene Experten, die sich gern als Realisten bezeichnen, für die Abrüstung und Entwicklung nicht miteinander verknüpft werden sollten, weil sie angeblich ganz eigenständige Bereiche für sich sind. Dann gibt es jene, die immer von den anderen — sei es die andere Supermacht, das andere Bündnis, die Dritte Welt, das konkurrierende Land oder das Konkurrenzunternehmen — den ersten Schritt fordern. Und schließlich kommt die Gruppe derjenigen, die immer neu behaupten, es käme nicht oder jedenfalls nicht zuerst aufs Geld an, sondern auf irgendwelche sonstigen Veränderungen.

Die letzte Gruppe — das zeigte sich etwa bei der Kritik am ersten Bericht der von mir geleiteten Kommission, der Anfang 1980 veröffentlicht wurde¹ — übersieht regelmäßig zwei Dinge. Erstens geht es bei all diesen Erörterungen nicht darum, ob mit (mehr) Geld allein Verbesserungen zu erreichen sind. Das wird in aller Regel nicht behauptet oder gemeint, wenn eine Erhöhung des Aufwandes für einen bestimmten Zweck gefordert wird. Vielmehr handelt es sich darum, daß auch die kleinste Maßnahme etwa in der Entwicklungsförderung Geld kostet. Daraus folgt unmittelbar, daß jeder, der mehr tun will — und der eine möglichst wirksame Verwendung der bereits zur Verfügung stehenden Mittel als selbstverständliches, wenn auch natürlich nicht überall schon erreichtes Ziel ansieht — auch den vermehrten Einsatz von Geldmitteln fordern muß. Andersherum gilt für den Rüstungsbereich, daß auch hoher Mitteleinsatz die Rüstungsspirale nicht weiter drehen würde, wenn sich die Menschen, einschließlich jener Techniker und Wissenschaftler, der entsprechenden Betätigung verweigern würden...

Die zweite Gruppe, die eine Erörterung von Rüstung und Entwicklung auf ein Nebengleis schieben möchte, sind diejenigen, die gern den Finger erheben, auf andere ›Sünder‹ verweisen, und auf alle Argumente mit einem entschiedenen ›Ja, aber‹ antworten. Ich brauche das wohl nicht an Beispielen zu verdeutlichen.

Die Gruppe, die keinen Zusammenhang zwischen den beiden Bereichen der Rüstung und der Entwicklung herstellen will, besteht zum einen aus Experten, die auf rein technischem Wege, durch Raketen zählen, wie man etwas abschätzig gesagt hat, zur Abrüstung kommen wollen. Sie sitzen schon seit langer Zeit an den verschiedenen Verhandlungstischen und haben bisher wenig Fortschritte erzielt. Es gehören in diese Gruppe dann auch diejenigen, die in den für Weltentwicklung wichtigen Fragen gern auf klarer Kompetenztrennung bestehen, weil angeblich eine Verknüpfung verschiedener Fragen allein in diesem Bereich schon nicht zu vertreten sei. Alles kann nach dieser Ansicht nur schwieriger werden, wenn man nun auch noch Rüstung und Entwicklung zusammenbringt.

WAS WIR TUN KÖNNEN

Leider vermischen sich hier nun ganz verschiedene Probleme. Da sind einerseits die ›globalen Sachfragen‹, wie ich das einmal nennen möchte. Angelegenheiten, die alle betreffen und angehen, bei denen alle gleichberechtigt mitreden sollten und die miteinander verknüpft sind. Diese globalen Sachfragen zeichnen sich zudem auch dadurch aus, daß sie nur durch gemeinsam erarbeitete und allgemein akzeptierte Antworten gelöst werden können.

Die gemeinsame Suche nach Lösungen wird nun dadurch erschwert, daß oft unter gleichberechtigtem Mitreden nichts anderes verstanden wird, als das Prinzip ›ein Land, eine Stimme‹, wie es in den Vereinten Nationen gilt (abgesehen von einer den

Kennern vertrauten Besonderheit und dem Vetorecht, das bekanntlich nur einigen Mitgliedern zusteht).

Noch schwieriger wird die Sache dadurch, daß sich einige Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die im Entwicklungsbereich eine besondere Rolle spielen, dadurch auszeichnen, daß die Sowjetunion und einige andere Länder des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe ihnen nicht angehören. Wenn man also darauf besteht, bestimmte Fragen etwa nur im Rahmen des Internationalen Währungsfonds zu behandeln, bedeutet das praktisch den Ausschluß jener Länder von diesen Beratungen. In der Vergangenheit, als sich die Sowjetunion in diesen Fragen für nicht zuständig erklärte und als man den Zusammenhang zwischen Rüstung und Entwicklung weithin nicht zur Kenntnis nehmen wollte, mag dies kein wichtiges Problem gewesen sein. Das hat sich inzwischen geändert. Und jetzt sind zumal diejenigen gefordert, die früher mit besonderem Nachdruck die Beteiligung der Ostblockländer an verstärkten Entwicklungshilfeleistungen zu fordern pflegten.

Es gibt genügend Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit und der Verfahrensweise der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen. Ich kann hier die detaillierten Empfehlungen der beiden Berichte meiner Kommission nicht wiederholen². Sie behalten ihre Gültigkeit und sind angesichts der inzwischen eingetretenen Entwicklung noch dringlicher geworden. Neuere Berichte aus den Vereinten Nationen selbst bestätigen im übrigen unsere frühere Kritik³.

Daraus ergibt sich, daß die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der Vereinten Nationen sich mit diesen Fragen intensiver befassen und zukunftsweisende Vorschläge unterbreiten sollte. Statt dessen bestand und besteht die Neigung, sich hinter anderen westlichen Ländern gewissermaßen zu verstecken — wobei es nicht ausbleibt, daß abrupte Kurswechsel (wie etwa in der Schuldenfrage) erst mit einem eher peinlichen Abstand nachvollzogen werden.

Aber die Bundesrepublik kann selbstverständlich auf bestimmten Gebieten viel mehr tun, ohne erst auf Vereinbarungen innerhalb der Vereinten Nationen zu warten. Nichts kann uns daran hindern, bestimmte Prinzipien jedenfalls in unserem eigenen Fall anzuwenden. Wir können durch eigene Entscheidung unsere Waffenexporte drastisch verringern, wie das unter anderem von den Kirchen gefordert wird. Wir können bei uns selbst damit anfangen, die Rüstungsausgaben zugunsten der Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit einzuschränken. Und niemand hindert uns, darüber nachzudenken, ob wir nicht in bestimmten Bereichen unseren Lebensstil und unseren Aufwand, öffentlich und privat, zugunsten verstärkter Investitionen in der Dritten Welt einschränken sollten.

Es kann heute nicht mehr bestritten werden, daß es nicht nur geboten, sondern auch klüger ist, für die Zukunft und in Entwicklungsvorhaben zu investieren, als die zukünftigen Folgen von andauernder Unterentwicklung und Ungerechtigkeit zu bekämpfen, was nicht zuletzt durch Waffenexporte und Militärlieferung geschieht. Dabei ist auch jener Streit überflüssig und geradezu unsinnig, der immer wieder darüber entbrennt, ob mehr private oder mehr öffentliche Investitionen in der Dritten Welt erforderlich sind. Beides ist dringend nötig. Ja, schon vor Jahrzehnten war der Aufwand in beiden Bereichen viel zu gering. Experten beklagten damals, daß die gesamte Entwicklungshilfe pro Kopf der Bevölkerung in der Dritten Welt (damals etwa 1,2 Milliarden Menschen) sich auf nur 20 US-Cents jährlich belief. Heute schätzt man die Aufwendungen auf etwa 5 US-Dollar pro Kopf und Jahr — oder bei Berücksichtigung der Inflation auf den mit dem damaligen Betrag vergleichbaren Satz von nicht ganz 1,50 Dollar (bei einer Bevölkerung der Dritten Welt von jetzt 3,6 Milliarden).

Und schon vor drei Jahrzehnten sagten Fachleute, daß die ›geistige Hilfe‹, wie man es nannte — nämlich die Hilfe zu verbesserter Ausbildung, zur Alphabetisierung, die Übertragung von Kenntnissen — von entscheidender Bedeutung sein werde. Daneben aber müsse die materielle Hilfe vervielfacht werden,

wenn der Kreislauf der sich reproduzierenden Armut durchbrochen werden soll. Das ist bisher so wenig Wirklichkeit geworden wie jene andere große Hoffnung, die sich darauf stützte, daß

»gerade die höchsten Militärs der westlichen Welt ... zu der Erkenntnis gekommen (sind), daß es seit der Erfindung der Atomwaffen nur noch ein einziges wirksames Mittel der Verteidigung gibt, nämlich die allgemeine Abrüstung, und es sieht so aus, als ob die hohen Militärs in der östlichen Welt mit ihnen darin übereinstimmen.«⁴

Vor jenem Hintergrund wurde auch damals schon gesagt, es liege nahe, einen Teil des Volkseinkommens, der bisher für Rüstungen ausgegeben wurde und der durch Rüstungsbeschränkungen frei werde, zur Verstärkung des Kampfes gegen den Hunger in der Welt einzusetzen. So schrieb der erste Generaldirektor der Welternährungsorganisation (FAO):

»Die USA und die Sowjetunion mit ihren Satelliten oder Verbündeten, je nach der Blickrichtung, könnten die Welt davon überzeugen, daß sie es mit ihrem erklärten Ziel, die Wohlfahrt der Menschheit zu fördern, auf richtig meinen. ... Dazu brauchte nur einer dieser Staaten ein klar umrissenes Angebot zur Zusammenarbeit innerhalb einer internationalen Behörde zu machen, die die Interessen aller Nationen vertritt, und er müßte sich bereit erklären, der Behörde zehn oder auch nur fünf Prozent des sonst für Rüstungen verwendeten Geldes unter der Voraussetzung zur Verfügung zu stellen, daß alle zum Beitritt bereiten Länder den gleichen prozentualen Beitrag leisten.«⁵

Ähnliche Gedanken wurden schon damals auch von anderen ausgesprochen. Und schon damals kam man zu dem Schluß, daß diese Idee von einer geradezu bestechenden Logik sei. Wie wohlhabend die Welt in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts werden könne, so sagte man, sei nicht eine Frage unserer mate-

riellen Möglichkeiten, sondern nur eine Frage unseres Verstandes oder unserer politischen Moral:

»Wenn die Ausgaben für Rüstungen auch nur um ein Viertel vermindert werden und wenn von diesem Viertel wiederum auch nur ein Viertel für den Kampf gegen den Hunger ausgegeben wird, so wird ein völlig neuer Abschnitt der Menschheitsgeschichte beginnen.«⁶

Das gilt auch heute noch.

Wir haben viel Zeit verloren und sehr viel Geld verschwendet. Aber wir haben noch immer die Chance zur Umkehr. Von deutschem Boden, von dem nie wieder ein Krieg ausgehen darf, könnte heute, da wir wirtschaftlich so viel stärker sind, ein entscheidender Schritt zu Frieden und Entwicklung erfolgen, wie er damals versäumt worden ist.

Anmerkungen

1 Willy Brandt (Hrsg.), Das Überleben sichern. Gemeinsame Interessen der Industrie- und Entwicklungsländer (Bericht der Nord-Süd-Kommission), Köln 1980. (Nachdruck unter dem Titel ›Der Brandt-Report — Das Überleben sichern‹, Ullstein Taschenbuch Nr. 34102.) — Siehe auch meinen Beitrag in dieser Zeitschrift: Neustrukturierung der internationalen Beziehungen statt ›Hilfe‹. Die Vereinten Nationen und der Bericht der Unabhängigen Kommission für internationale Entwicklungsfragen, VN 1/1980 S. 1f.

2 Ders., Hilfe in der Weltkrise. Ein Sofortprogramm (Der 2. Bericht der Nord-Süd-Kommission), Reinbek (rororo aktuell Nr. 5238) 1983.

3 Maurice Bertrand, Some Reflections on Reform of the United Nations (UN-Doc. JIU/REP/85/9), Genf 1985. Siehe auch die Darstellung S. 75f. dieser Ausgabe.

4 Fritz Baade, Welt-Ernährungswirtschaft, Hamburg (rde Bd. 29) 1956, S. 154.

5 John Boyd Orr (in Zusammenarbeit mit David Lubbock), Werden nur die Reichen satt? Des weißen Mannes Schicksalsstunde, Düsseldorf 1954, S. 113.

6 Baade (Anm. 4), S. 155.

Neue Ansätze bei den Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen

FRIEDRICH RUTH

Die Studien zu Abrüstungsthemen gehören zu dem weitgespannten rüstungskontrollpolitischen Instrumentarium der Vereinten Nationen. Damit ist auch schon gesagt, daß diese Studien keine rein akademischen Arbeiten im Dienste wissenschaftlicher Wahrheitsfindung, sondern von Hause aus politischer Natur sind. Seit der ersten Expertenstudie der Weltorganisation über ›Wirtschaftliche und soziale Folgen der Abrüstung‹ von 1962 sind zahlreiche weitere Studien oder Expertenberichte zu Themen der Abrüstungsdiskussion in den Vereinten Nationen abgeschlossen und von der Generalversammlung angenommen worden. Ihre zunehmende Bedeutung ergibt sich daraus, daß ihre Zahl bis zur historischen ersten Sondergeneralversammlung über Abrüstung 1978¹ nur zwölf betrug, in den noch nicht einmal acht seither vergangenen Jahren jedoch auf 33 anstieg.

Nachdem diese Zeitschrift den UN-Abrüstungsstudien immer wieder Beiträge gewidmet hat², möchte ich mich auf die jüngsten Studien konzentrieren. Angesichts des begrenzten Raums werde ich mich auf einige wichtige Aspekte beschränken und dabei Tendenzen herauszuarbeiten suchen, die zugleich für den Stand der Abrüstungsdiskussion in den Vereinten Nationen insgesamt aufschlußreich sind.

Bedeutung und Aufgabenstellung

Studien der Vereinten Nationen im Abrüstungsbereich sollen im Vorfeld und zugleich in Erweiterung der Debatte im 1. Hauptausschuß der Generalversammlung Tatsachen und Zusammenhänge feststellen, Auffassungen klären und die erreichten Ergebnisse in möglichst allseitig annehmbaren Formulierungen festhalten. Sie sollen die Basis der gemeinsam getragenen Auffassungen verbreitern und vertiefen, dadurch zum Fortschritt der Debatte beitragen und, wenn möglich, auch Verhandlungsprozesse fördern.

Voraussetzung dafür ist abschließender Konsens der beteiligten Experten; wichtig ist auch der nachfolgende Konsens der Generalversammlung, auch wenn er nicht ausschlaggebend für das Zustandekommen einer UN-Studie ist. Die Experten sind heute durchweg von den Regierungen benannte Sachverständige. Die Zusammensetzung der Expertengremien soll grundsätzlich regional — also für die drei großen Gruppierungen der Abrüstungsdebatte: West, Ost, Ungebundene — repräsentativ sein. In der Generalversammlung können die UN-Mitgliedstaaten ihre Haltung zu einem Studienprojekt durch ihr Stimmverhalten, durch Erklärungen zur Abstimmung und schließlich durch besondere Staatenstellungen zum Ausdruck bringen. Dies bedeutet: Während durch die Studien einerseits die Grundlagen für die Verständigung in der Abrüstungsdebatte erweitert werden sollen, sind sie auch Meinungsspiegel der Abrüstungsdiskussion und zugleich politische Instrumente globaler Meinungsbildung von entsprechendem politischen Interesse für die verschiedenen Gruppierungen.

Aus dieser für die Vereinten Nationen typischen Problematik erklären sich die Schwierigkeiten, die der erfolgreichen Ausarbeitung von UN-Studien entgegenstehen. Zu Beginn der meist zweijährigen und relativ aufwendigen Projekte ist gerade bei politisch umstrittenen Themen das Ergebnis schwer voraussehbar. Aus dem Scheitern einer Studie droht nicht zuletzt Kritik am Verfahren der Weltorganisation. Zu der Reihe institutioneller Neuregelungen, die von der ersten Sondergeneralversammlung über Abrüstungsfragen 1978 getroffen wurden (so die Schaffung einer eigenen Abrüstungsabteilung des UN-Sekretariats), gehört deshalb die Einrichtung des Beirats für Abrüstungsstudien. Der vom Generalsekretär berufene Beirat, bestehend aus derzeit 24 hochrangigen Experten, die zweimal jährlich zusammentreten, soll über neu zu beschließende Studien, vor allem aber auch über grundsätzliche Probleme der Konzeption von UN-Studien beraten. Seit 1983 gehört ihm auch der

Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle an. Der Beirat fungiert zugleich als Aufsichtsgremium des ebenfalls in der Folge der Sondergeneralversammlung von 1978 geschaffenen UN-Instituts für Abrüstungsforschung (UNIDIR), einer autonomen, aber mit der Abrüstungsabteilung des UN-Sekretariats eng verbundenen Institution. Auch vom UNIDIR werden Studien zu Abrüstungsthemen erarbeitet. Hier soll jedoch nur von den UN-Studien in engerem Sinne die Rede sein, die von der Generalversammlung selbst beschlossen und verabschiedet werden.

Im folgenden erläutere ich einige für die Studienpraxis charakteristische Beispiele aus neuerer Zeit.

Konventionelle Abrüstung (1984)

Die Tatsache, daß mit dieser Studie erstmals das zentrale Thema der konventionellen Rüstungskontrolle behandelt wurde, zeigt, daß die UN-Studien insgesamt Spiegelbilder der Abrüstungsdebatte in den Vereinten Nationen sind, wo unter dem Einfluß der Mehrheit aus Osten und starken Kräften der Ungebundenen das Thema der nuklearen Abrüstung dominiert. Gegen die Einführung des Studienvorhabens durch Dänemark auf der 35. Generalversammlung 1980 stimmten der Osten, aber auch Indien und Brasilien; weitere 27 ungebundene Staaten enthielten sich der Stimme. Als die 36. Generalversammlung im Jahr darauf dann die Durchführung beschloß, waren allerdings die Bedenken gegen die Studie schwächer geworden: es gab nur noch 27 Enthaltungen östlicher und ungebundener Staaten, keine Nein-Stimme mehr.

An der 22köpfigen Expertengruppe waren für den Westen die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Italien und wir selbst beteiligt, für den Osten die Sowjetunion, die DDR und die Tschechoslowakei, für die Ungebundenen unter anderem Indien, Brasilien, Argentinien und Algerien. Die erheblichen Divergenzen zwischen den beteiligten Gruppierungen traten schon bei der einleitenden Erörterung in der allen UN-Mitgliedern offenstehenden Abrüstungskommission (UNDC) zutage, die von der Generalversammlung mit der Erarbeitung von Leitlinien für die Durchführung der Studie beauftragt worden war. Nach der ungewöhnlich hohen Zahl von sieben Sitzungsperioden erreichten die Experten einen Konsens, der jedoch unüberbrückbare Meinungsunterschiede bestehen ließ. Der Osten lehnte beispielsweise die westliche Forderung ab, die Studie mit konkreteren Rüstungsdaten auszufüllen. Die Ungebundenen wandten sich dagegen, den Staaten der Dritten Welt eine Teilverantwortung für das weltweite Wachstum der konventionellen Potentiale zuzuschreiben.

1984 wurde die Studie dennoch von der Generalversammlung im Konsens verabschiedet. Für den Westen blieb sie unbefriedigend, weil seine Bemühungen, die Notwendigkeit stärkerer Transparenz zu verankern, nur geringen Fortschritt erbracht hatten. Dennoch hat er den Konsens im Hinblick darauf mitgetragen, daß es durch die Studie zu einem neuen Einstieg in die Diskussion des für uns zentralen Bereichs der konventionellen Waffen gekommen war. Die westlichen Vorbehalte wurden von den Zehn in ihrer von Irland abgegebenen gemeinsamen Erklärung im 1. Hauptausschuß am 9. November 1984 zum Ausdruck gebracht. Sie betonten darin, daß der Rüstungswettkampf bei den konventionellen Potentialen ein weltweites und nicht nur ein West-Ost-Problem sei. Wir selbst wiesen zusätzlich darauf hin, daß die Studie den vielfältigen Spannungen und Konflikten in verschiedenen Teilen der Welt als den eigentlichen Ursachen des konventionellen Wettrüstens zu wenig Aufmerksamkeit widme. Dasselbe gelte von der Problematik des internationalen Waffentransfers und den Vorschlägen zur Schaffung verbesserter Transparenz in diesem Bereich³.

Es kann als Erfolg der durch die Studie akzentuierten westlichen Bemühungen um verstärkte Aufmerksamkeit für das Problem der konventionellen Waffen angesehen werden, daß der UN-Generalsekretär 1985 in seinem Bericht an die Generalversammlung feststellte:



Wolfgang H. Rudolph aus der Bundesrepublik Deutschland ist seit Ende Oktober 1985 Direktor des Informationsdienstes der Vereinten Nationen in Wien. Der Wiener Informationsdienst wurde 1984 neu organisiert, um Öffentlichkeitsarbeit für die Einheiten des UN-Sekretariats in Wien zu betreiben und um seinen deutschsprachigen Dienst als für die Bundesrepublik Deutschland und Österreich zuständiges Informationszentrum der Vereinten Nationen verstärken zu können. — Wolfgang H. Rudolph, der am 18. Februar 1936 in Berlin geboren wurde, war nach juristischen und politikwissenschaftlichen Studien 1968 in den Auswärtigen Dienst getreten und hat dort verschiedene Aufgabengebiete wahrgenommen; unter anderem war er während seiner Tätigkeit im Planungsstab einer der Redenschreiber des Bundesaußenministers. An der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen in New York war er insgesamt fünf Jahre als Botschaftsrat tätig. Journalistisch hat Rudolph für Presse und Funk gearbeitet. Er hat auch eine Reihe von Gedichten in verschiedenen Literaturzeitschriften und in einer unlängst erschienenen Anthologie veröffentlicht. Die meisten seiner Veröffentlichungen erfolgten unter Pseudonym.

»Wenngleich die Angst vor Kernwaffen angesichts ihrer möglichen verheerenden Auswirkungen auf die ganze Welt uns immer gegenwärtig ist, so sind es doch die konventionellen Waffen, die jeden Tag unzählige Menschenleben fordern.«⁴

Wichtig ist auch, daß von Peru in der 40. Generalversammlung eine Resolution über »Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene« eingebracht wurde. Damit wurde das Thema auch hinsichtlich seiner regionalen Aspekte in die Debatte eingeführt.

Einseitige nukleare Abrüstungsmaßnahmen (1984)

Diese Studie griff ein besonders umstrittenes Thema der Abrüstungsdebatte auf. Einseitige Zurückhaltung hinsichtlich konkreter Rüstungsentscheidungen kann die Auslösung destabilisierender Entwicklungen verhindern und kann im Einzelfall auch mehr Vertrauen schaffen. Es läßt sich jedoch nicht sicherstellen, daß es zu wechselseitigen Schritten und damit zu einem stetigen Prozeß der Vertrauensbildung kommt, weil einseitige Maßnahmen jederzeit zurückgenommen werden können.

Die Studie beruht auf einer von Mexiko bei der 38. Generalversammlung eingebrachten Resolution, der der Westen nicht zustimmen konnte. In der nur vierköpfigen Studiengruppe mit einjährigem Mandat waren daher außer Mexiko nur Pakistan, Ägypten und Österreich vertreten.

In Übereinstimmung mit dem Schlußdokument der Sondergeneralversammlung von 1978 kam das Expertengremium zu dem Ergebnis, daß angesichts der schwer überwindbaren Hindernisse in den laufenden Verhandlungen der Großmächte einseitige Schritte, die zur Verbesserung der Atmosphäre beitragen, sowie Erwidern durch die andere Seite und schließlich Interaktion möglich machten, für neue Impulse sorgen könnten.

Auch bei der Verabschiedung der Studie durch die 39. Generalversammlung konnten sich die meisten westlichen Staaten nicht zu einer Ja-Stimme entschließen. Die Vorbehalte des Westens waren bereits durch die thematische Beschränkung auf nukleare Abrüstung vorgegeben. Darüber hinaus wurde von westlicher Seite auf die einseitige positive Hervorhebung der verschiedenen östlichen Vorschläge zur nuklearen Abrüstung hingewiesen. Bestimmte Elemente des in der Studie entwickelten Unilateralismus — wie Reziprozität und Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen — wurden dagegen von westlicher Seite als positiv anerkannt⁵.

Sicherheitskonzeptionen (1985)

Die Studie stellt eine Fortsetzung des Berichts der Unabhängigen Kommission für Abrüstungs- und Sicherheitsfragen unter dem Vorsitz von Olof Palme im UN-Rahmen dar. Die schwedische Initiative von 1983, mit der die Generalversammlung aufgefordert wurde, die Vorschläge eines außerhalb des UN-Bereichs stehenden Gremiums zum Gegenstand eigener Diskussion zu machen, stieß bei zahlreichen westlichen Staaten auf Bedenken. Eine ausgewogene Zusammensetzung der Gruppe von 13 Experten unter schwedischem Vorsitz kam nicht zustande. Für den Osten waren die Sowjetunion, die DDR und Rumänien, für die Ungebundenen unter anderem Algerien, Argentinien, Indien und Jugoslawien beteiligt, für den Westen lediglich Australien.

Die westlichen Bedenken richteten sich in der Substanz gegen die durch den Bericht der Palme-Kommission vorgezeichnete Kritik am Verteidigungskonzept des Westens. Ungeachtet dieser Bedenken trug er im letzten Herbst in der 40. Generalversammlung den Konsens zu dieser Studie mit, nachdem sie durch die inzwischen in Angriff genommene neue Studie zum Thema der Abschreckung, über die noch gesondert zu berichten ist, an Bedeutung verloren hatte. Auch der sowjetische Vertreter im 1. Hauptausschuß sah sich zu kritischen Anmerkungen veranlaßt und kündigte eine ausführliche Darlegung der sowjetischen Einwände im Rahmen der im Frühjahr 1986 vorzulegenden Staatenstellungen an.

Reduzierung der Militärhaushalte (1985)

Das Thema der Verringerung der Militärausgaben war 1973 von der Sowjetunion in die Generalversammlung eingeführt worden: Die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sollten ihre Militärhaushalte um 10 vH kürzen und einen Teil der eingesparten Mittel für Entwicklungszwecke verfügbar machen. Westliche Staaten hielten dem entgegen, daß angesichts der unterschiedlichen Praxis der Staaten bei Aufstellung und Veröffentlichung ihrer Verteidigungshaushalte zunächst für deren Transparenz und Vergleichbarkeit gesorgt werden müsse. Es kam darauf zu der ersten Expertenstudie von 1974, in der die komplexe Natur der Problematik — beginnend mit der Schwierigkeit der Definition von Militärausgaben und -haushalten — dargelegt wurde. Bis 1980 folgten drei weitere Studien, deren Ergebnis die Einführung des seither gültigen standardisierten Berichtssystems der Vereinten Nationen für Militärausgaben war.

Die östlichen Staaten (mit Ausnahme Rumäniens), gefolgt von den meisten Ungebundenen, haben sich diesen Bemühungen bis heute mit dem Argument widersetzt, diese seien überflüssig und lediglich zur Ablenkung von der eigentlichen Reduzierungsaufgabe bestimmt. Auch 1985 übermittelten nur 23 überwiegend westliche Staaten dem Generalsekretär ihre Zahlen im Rahmen des Berichtssystems. Gleichwohl trat die Mehrheit in der Generalversammlung, angeführt vom Westen, weiter für Transparenz und Vergleichbarkeit der Militärausgaben ein. Auf Transparenz der weltweiten Rüstungsaufwendungen zielen auch unsere Vorschläge, zusätzlich zum standardisierten Berichtssystem zwei weitere Register anzulegen: eines, das die Entwicklungshilfeleistungen und die Rüstungsausgaben der Industrieländer enthält, und eines, das die Waffenimporte und

Die Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen

Nach dem (in deutscher Übersetzung und teils in Kurzfassung wiedergegebenen) Gegenstand wird jeweils die Nummer des UN-Dokuments genannt. Eine hinter der Jahreszahl erscheinende Ziffer bezieht sich auf die Nummer der Studie in der von der Hauptabteilung Abrüstungsfragen (bzw. früher vom Abrüstungszentrum) des UN-Sekretariats herausgegebenen Studien-Serie.

1. Wirtschaftliche und soziale Folgen der Abrüstung
E/3593/Rev.1, 1962
2. Auswirkungen des möglichen Einsatzes von Kernwaffen und die sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Implikationen ihres Erwerbs und ihrer Weiterentwicklung
A/6858, 1967
3. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen und die Auswirkungen ihres möglichen Einsatzes
A/7575/Rev.1-S/9292/Rev.1, 1969
4. Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens
A/8469/Rev.1, 1971
5. Abrüstung und Entwicklung
ST/ECA/174, 1972
6. Napalm und andere Brandwaffen
A/8803/Rev.1, 1972
7. Reduzierung der Militärhaushalte der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats um 10 Prozent
A/9770/Rev.1, 1974
8. Militärische Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean
A/AC.159/1/Rev.1-A/9629 (Annex), 1974
9. Kernwaffenfreie Zonen
A/10027/Add.1, 1975
10. Reduzierung der Militärhaushalte:
Berechnung und internationales Berichtssystem
A/31/222/Rev.1, 1976
11. Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens
A/32/88/Rev.1, 1977
12. Reduzierung der Militärhaushalte:
Verfeinerung und Erprobung des Berichtssystems
A/32/194 mit Add.1, 1977
13. Umfassendes Verbot von Kernwaffenversuchen
A/35/257, 1980
14. Umfassende Studie über Kernwaffen
A/35/392, 1980 (1)
15. Nukleare Kapazität Südafrikas
A/35/402, 1980 (2)
16. Regionale Abrüstung
A/35/416, 1980 (3)
17. Reduzierung der Militärhaushalte:
internationales Berichterstattungsinstrument (abgeschlossene Erprobung)
A/35/479, 1980 (4)
18. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
A/36/356, 1981 (5)
19. Nukleare Rüstung Israels
A/36/431, 1981 (6)
20. Vertrauensbildende Maßnahmen
A/36/474, 1981 (7)
21. Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit
A/36/597, 1981 (8)
22. Internationale Satelliten-Überwachungsagentur
A/AC.206/14, 1981 (9)
23. Institutionelle Regelungen für den Abrüstungsprozeß
A/36/392, 1981
24. Weltabrüstungskampagne
A/36/458, 1981
25. Untersuchung von Berichten über den angeblichen Einsatz von chemischen Waffen
A/36/613, 1981
26. Verringerung der Militärhaushalte:
Verfeinerung des Berichtssystems und Vergleichbarkeit der Militärausgaben
A/S-12/7, 1982 (10)
27. Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens
A/37/386, 1982 (11)
28. Untersuchung von Berichten über den angeblichen Einsatz von chemischen Waffen
A/37/259, 1982
29. Konventionelle Abrüstung
A/39/348, 1984 (12)
30. Einseitige nukleare Abrüstungsmaßnahmen
A/39/516, 1984 (13)
31. Sicherheitskonzeptionen
A/40/553, 1985 (14)
32. Reduzierung der Militärhaushalte:
Preisindizes und Kaufkraftparitäten zur Vergleichbarmachung von Militärausgaben
A/40/421, 1985 (15)
33. Wettrüsten zur See
A/40/535, 1985 (16)

-exporte aller Staaten aufführt. Diese Vorschläge sind auf östliche Ablehnung gestoßen.

Die Experten, die — traditionell unter schwedischem Vorsitz — die weitere Studie von 1982 vorlegten, kamen zu dem Schluß, daß die technischen und die politischen Aspekte der Problematik auf das engste miteinander verflochten seien. Die politische Bereitschaft der Staaten zur Kooperation sei entscheidend. Die Experten empfahlen sodann die Aufstellung von geeigneten Preisindizes für den Militärbereich sowie von Kaufkraftparitäten.

Dies war das Thema der neuen Studie zur Aufstellung von Preisindizes und Kaufkraftparitäten zur Vergleichbarmachung von Militärausgaben, die von der Generalversammlung 1982 beschlossen und 1985 verabschiedet wurde, jeweils gegen die Stimmen des Ostens (ohne Rumänien) und bei Enthaltung einer Reihe von ungebundenen Staaten. Die 7köpfige Experten-Gruppe, in der außer Schweden Indonesien, Italien, Nigeria, Peru, Rumänien und die Vereinigten Staaten vertreten waren, bestätigte in den Schlußfolgerungen ihres Berichts die grundsätzliche Notwendigkeit und Realisierbarkeit der in Aussicht genommenen Schritte zur technischen Verfeinerung des Systems, betonte aber auch erneut die enge Verknüpfung der politischen und der technischen Aspekte.

Wettrüsten zur See (1985)

Mit der Initiative über die Seerüstungen wurde 1983, wiederum von Schweden, ein bisher unbehandeltes Gebiet in die Debatte der Generalversammlung eingeführt und zum Thema einer UN-Studie gemacht. Resolution 38/188G, mit der die Studie initiiert wurde, sah einerseits eine umfassende Beschreibung der Seerüstungen — einschließlich der seegestützten Nuklearwaffen — sowie ihrer Entwicklung, ihres Einsatzes und ihrer Operationsweise vor; andererseits sollten die Auswirkungen auf internationale Sicherheit, Freiheit der Meere, Seeverkehr und Nutzung der Meeresressourcen untersucht werden, und zwar als Beitrag zur Erkundung der spezifischen Möglichkeiten zur Abrüstung und Vertrauensbildung im maritimen Bereich.

Der Westen sah angesichts dieser Aufgabenstellung voraus, daß die Studie bei der gegebenen Interessen- und Mehrheitskonstellation in der Generalversammlung keine wirkliche Analyse der politisch-militärischen Ursachen und Hintergründe des »Wettrüstens zur See« erbringen würde. In einer lediglich deskriptiven Darstellung ohne gleichzeitige Analyse der geostrategischen, historischen, politischen und wirtschaftlichen Bedingungen mußte das Bild der ausgedehnten westlichen Flottenpräsenz auf den Meeren zu Ungunsten des Westens einseitig sein. Dagegen fürchtete der Osten, daß die Studie ihm unerwünschte Zahlen und Fakten enthalten würde, mochten sie auch längst anderweitig veröffentlicht sein. Der Osten (außer Rumänien) und zahlreiche westliche Staaten stimmten deshalb der Entschließung 38/188G nicht zu. An der 7köpfigen Expertengruppe waren Indonesien (Vorsitz), China, Frankreich, Gabun, die Niederlande, Peru und Schweden beteiligt. Auch die Sowjetunion und Bulgarien entsandten zunächst Experten, zogen sie dann aber wieder zurück.

Als Reaktion auf die schwedische Studieninitiative brachte Bulgarien auf der 38. Generalversammlung eine Resolution ein, mit der der Osten für umgehende Verhandlungen und Konsultationen zur Einschränkung der maritimen Aktivitäten eintrat. Als Verfahren schlug er eine Erörterung durch die Abrüstungskommission vor. Mit dieser Präjudizierung der schwedischen Studie stieß er jedoch auf starken Widerstand gerade auch bei den Ungebundenen. Die von Bulgarien initiierte Resolution 38/188F wurde von der Generalversammlung daher mit nur sehr schwacher Mehrheit angenommen, desgleichen die Nachfolgeresolutionen in der 39. und 40. Generalversammlung. Als Folge der östlichen Initiative steht die Thematik jedoch seither auf der Tagesordnung der UN-Abrüstungskommission. Auf ihrer Jahrestagung im Mai 1986 wird die eigentliche Diskussion beginnen.

Als Ergebnis enthält die Studie erwartungsgemäß einen breiten Überblick, aber kaum neue Aufschlüsse. Da auf eine Analyse der politisch-militärischen Ursachen und Zusammenhänge des Wachstums der Seerüstungen verzichtet worden war, enthalten auch die zusammenfassenden Schlußfolgerungen in den letzten beiden Kapiteln nur sehr allgemein gehaltene Aussagen. Gegen die Stimme der Vereinigten Staaten, bei drei Enthaltungen, wurde die Studie von der 40. Generalversammlung verabschiedet. In der Debatte im 1. Hauptausschuß hatte der sowjetische Vertreter zuvor erklärt, die Studie sei in vielen Punkten unausgewogen, ungerecht gegenüber der Sowjetunion und ungenau in ihren Daten. Die Sowjetunion sehe sich »durch diese Studie in keiner Weise gebunden« und werde das Thema in der Abrüstungskommission neu aufnehmen⁶.

Neuer Ansatz mit Dissens-Studien

Die 40. Generalversammlung mußte erstmals das Scheitern gleich zweier UN-Studien am Dissens der Experten zur Kenntnis nehmen.

1982 hatte die Generalversammlung auf finnische Initiative gegen die Stimme Indiens eine neue *Studie über alle Aspekte der Frage kernwaffenfreier Zonen* auf der Grundlage der älteren Studie von 1975 beschlossen. An der ausgewogen zusammengesetzten Expertengruppe mit 21 Teilnehmern unter finnischem Vorsitz war auch ein Experte der Bundesregierung beteiligt. Trotz Verlängerung des Studienmandats 1984 konnten sich die Experten nicht auf einen gemeinsamen Gesamttext einigen und mußten ihr Mandat an die Generalversammlung zurückgeben. Ursache des Scheiterns war die strikte Ablehnung des Konzepts kernwaffenfreier Zonen durch Indien, Argentinien und Kuba. Kritik der nuklearen Schwellenländer, vor allem Indiens, an der Rolle und Politik der Nuklearmächte und am Nichtverbreitungsvertrag spielten ebenfalls eine maßgebliche Rolle. Insgesamt erscheint es danach zweifelhaft, ob in absehbarer Zeit in den Vereinten Nationen eine Grundsatzdebatte über das Konzept der kernwaffenfreien Zonen mit Aussicht auf Erfolg geführt werden kann.

Mit Zielrichtung gegen »die qualitativen Aspekte« des Wettrüstens hatte die 37. Generalversammlung eine *Umfassende Studie über die militärische Nutzung von Forschung und Entwicklung* auf Initiative Schwedens — das dann auch den Vorsitz in der 14köpfigen Expertengruppe führte — beschlossen. Das weitgespannte Vorhaben scheiterte — nach Verlängerung des Mandats der Expertengruppe 1984 — an Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen über einige zentrale Fragen, insbesondere am Widerstand der Sowjetunion gegen einen Kompromißtext zur Weltraumforschung.

Angesichts dieser jüngsten Erfahrungen verstärkte sich im Beirat für Abrüstungsstudien die Entschlossenheit zu wirksamerer Einflußnahme — unbeschadet des souveränen Vorschlagsrechts der UN-Mitglieder — auf die der Generalversammlung zu unterbreitenden Studienvorschläge⁷. In dieser Entwicklung wurde gleichzeitig deutlich, daß die großen Themenbereiche, die sich für UN-Studien — und das hieß bislang: für Konsensstudien — eignen, erschöpft zu sein scheinen. Als Konsensmaterie bieten sich weder weitere Einzelthemen innerhalb dieser Bereiche noch neue wichtige Themenkomplexe an. Der Beirat zog darauf eine neue Konsequenz aus dem politischen Charakter der UN-Studien: Er erkannte an, daß die Studien unter Umständen gerade auch konträre politische Auffassungen der beteiligten Parteien widerspiegeln werden, unter Verzicht auf Bemühungen um Harmonisierung und inhaltlichen Konsens. Das — beizubehaltende — Konsens-Erfordernis würde sich in solchen Fällen nicht auf den Studieninhalt als solchen, sondern nur auf den Expertenbericht erstrecken. Damit war der Weg zu Dissens-Studien als einem neuen Typ von UN-Studien grundsätzlich frei.

In der Praxis hat der Beirat schon 1984 die Konsequenzen gezogen, und zwar durch seine Richtlinien für die von Indien vorge-

schlagene und anschließend in der 39. Generalversammlung initiierte Studie zu dem in der UN-Abrüstungsdebatte besonders kontroversen Thema der *Abschreckung*⁸. Zunächst wurde die Aufgabenteilung durch den Beirat deutlich erweitert: »Abschreckung: ihre Bedeutung für die Abrüstung und den Rüstungswettlauf, vertraglich vereinbarte Reduzierungen von Waffen und die internationale Sicherheit sowie andere verwandte Bereiche«. Sodann wurde ausdrücklich festgelegt, daß in der Studie die für den Westen, den Osten und die Gruppe der Ungebundenen charakteristischen Auffassungen in vollem Umfang zur Geltung kommen müßten. Die Expertengruppe sollte schließlich »so klein wie möglich« und nach dem bewährten Schlüssel der Genfer Abrüstungskonferenz für die Beteiligung der drei großen Gruppierungen besetzt sein (im Ergebnis 2+2+4=8).

Die Studiengruppe hat ihre Arbeiten kürzlich abgeschlossen. Zu der Studie haben die beiden westlichen Vertreter in der Sachverständigengruppe — je ein Experte der USA und der Bundesrepublik Deutschland — insbesondere eine gemeinsame Darstellung des Abschreckungsprinzips aus der Sicht des westlichen Verteidigungsbündnisses beigetragen. Damit ist das westliche Konzept der Kriegsverhütung durch Abschreckung und Verteidigungsfähigkeit in Gegenüberstellung zu den Auffassungen des Ostens und in der Dritten Welt erstmals in einem UN-Dokument ausführlich und objektiv dargestellt.

Welche Bedeutung ist nun generell der Einführung von Dissens-Studien beizumessen? Auch in Zukunft wird es Konsensstudien geben. Dissens-Studien leisten einen Beitrag zur Konkretisierung der Debatte und ihrer Angleichung an die Realitäten. Umfassende und unpolemische Offenlegung bestehender Gegensätze ist zudem unentbehrlich, wenn es darum geht, die Basis für konstruktiven, informierten Dialog und für die Suche nach kooperativen Regelungen zu erweitern. Auf diese Weise können Dissens-Studien dazu beitragen, den Boden für wirkliche Abrüstungsschritte zu bereiten.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Übereinstimmung

gerade im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle erfahrungsgemäß nur sehr behutsam wächst. So liegt der Fortschritt, der in der UN-Debatte hinsichtlich der konventionellen Abrüstung zuletzt erreicht wurde, wesentlich in der Tatsache begründet, daß es überhaupt zu einer Studie zu diesem Thema gekommen ist.

Aus diesen Überlegungen läßt sich folgern, daß das Nebeneinander von Konsens- und Dissens-Studien eine wichtige Entwicklung darstellt, die die zunehmende Bedeutung der Vereinten Nationen im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle unterstreicht.

Die dritte Sondergeneralversammlung über Abrüstung ist heute nicht mehr fern. Voraussichtlich wird sie 1988 stattfinden. Entsprechende Beschlüsse sind von der 41. Generalversammlung in diesem Herbst zu erwarten. Bei den Vorarbeiten, die danach bald beginnen werden, lassen sich die Erkenntnisse nutzen, die die neu in Gang gekommene Diskussion über die Konzeption von UN-Studien vermittelt.

Anmerkungen

- 1 Die 10. Sondertagung der UN-Generalversammlung (23.5.–30.6.1978) war zugleich die erste der Abrüstungsthematik gewidmete. Über ihren Verlauf wurde in VN 4/1978 S.129ff. berichtet; Text des Schlußdokuments: VN 5/1978 S.171ff. Die 12. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen, die zweite über Abrüstung (7.6.–10.7.1982, Bericht: VN 5/1982 S.171f.), vermochte kaum neue Anstöße zu vermitteln.
- 2 Zuletzt: Kurzbericht über die Studie zum angeblichen Einsatz von chemischen Waffen (VN 3/1984 S.98f.) sowie Lutz Köllner, Entwicklung durch Abrüstung? Bemerkungen zu vier internationalen Gutachten, VN 1/1983 S.7ff. Eine umfassende Übersicht über die früheren Studien vermittelt Joachim Krause, Expertenwissen im Dienste der Abrüstung. Die Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen, VN 1/1980 S.13ff.
- 3 UN-Doc. A/C.1/39/PV.42 v. 23.11.1984; vgl. A/40/486 v. 7.8.1985 (Staatenstellungnahmen).
- 4 VN 1/1986 S.26.
- 5 A/C.1/39/PV.44 v. 23.11.1984. Zu unserer Haltung zu »alternativen« Rüstungskontrollvorschlägen vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Bericht zur Rüstungskontrolle und Abrüstung 1985, Bonn 1985, S.44ff.
- 6 A/C.1/40/PV.40 v. 25.11.1985.
- 7 A/40/744 v. 15.10.1985.
- 8 A/39/549 v. 4.10.1984.

Abrüstung in Europa als Beitrag zum internationalen Frieden

Die Bedeutung atomwaffenfreier und chemiewaffenfreier Zonen

KARSTEN VOIGT

Militärisch verdünnte Zonen:

Beitrag zum Abbau globaler Konfliktpotentiale

Die Vereinten Nationen haben das Jahr 1986 zum Internationalen Friedensjahr erklärt. Der Zeitpunkt hätte nicht besser gewählt sein können. Nach Jahren massiver Aufrüstung und bedrohlicher Konfrontation zwischen den nuklearen Weltmächten hat dieses Jahr mit einem neuen Abrüstungsdialog zwischen Moskau und Washington begonnen. Die Sowjetunion hat durch Generalsekretär Gorbatschow nach dem Genfer Gipfeltreffen einen umfassenden Abrüstungsplan mit dem Ziel der stufenweisen Abschaffung aller Nuklearwaffen vorgelegt. Präsident Reagan hat hierauf mit einem Teilvorschlag geantwortet. Beide bekennen sich zum Ziel der nuklearen Abrüstung. Aufgabe der Europäer ist es nun, Vorschläge vorzulegen, die darauf abzielen, dem Ziel der nuklearen Abrüstung auch regional näherzukommen. Angesichts der geographischen und der militärstrategischen Asymmetrien beider Bündnisssysteme erfordern Schritte zur nuklearen Abrüstung in Europa parallel Überlegungen zur Verringerung auch der konventionellen Kriegsrisiken.

Das von den Mitgliedern der Vereinten Nationen proklamierte Internationale Jahr des Friedens greift natürlich weiter. Die Vereinten Nationen können nicht nur den Macht- und Systemkonflikt zwischen Ost und West und die sich daraus ergebende nukleare Bedrohung im Auge behalten. Die Weltorganisation

beschäftigt sich zu Recht gleichermaßen mit den regionalen Konflikten in Zentralamerika und im Nahen und Mittleren Osten. In ihrem Blickfeld liegt vorrangig das Spannungs- und Konfliktpotential, das sich aus den ungleichen ökonomischen Beziehungen zwischen den hochindustrialisierten Staaten und den sich entwickelnden Ländern der Dritten Welt ergibt.

Die Ursachen dieser Spannungsfelder sind vielfach andere als die des Ost-West-Konfliktes. Trotzdem ist eine Parallelität zwischen der Krise der Entspannungspolitik seit Mitte der siebziger Jahre und einer verschärften Zunahme regionaler Konflikte in weltweitem Maßstab unübersehbar. Die zunehmenden Spannungen zwischen der Sowjetunion und den USA haben die politische Neigung zur Übertragung des Ost-West-Konfliktes auf Konflikte in der Dritten Welt verstärkt. Sie haben gleichzeitig die Fähigkeit der beiden nuklearen Weltmächte verringert, gemeinsam zu friedlichen Konfliktlösungen beizutragen. Gelingt es ihnen jedoch jetzt, wieder gemeinsame Grundlagen für eine zweite Phase der Entspannungspolitik zu finden, dann sind positive Auswirkungen auch auf regionale Konflikte außerhalb Europas zu erwarten. Eine politische Verständigung zwischen den nuklearen Weltmächten über regionale Konflikte begünstigt politisch den Einigungsprozeß über Abrüstungsverhandlungen und umgekehrt. Nord-Süd-Konflikt und Ost-West-Konflikt sind heute wie durch ein System kommunizierender Röhren politisch miteinander verbunden. Indem Europäer für eine

zweite Phase der Entspannungspolitik zwischen Ost und West werden, wollen sie gleichzeitig politisch und finanziell den Freiraum für friedliche Konfliktlösungen in der Dritten Welt vergrößern.

Militärisch verdünnte Zonen sind ein Beitrag zur Verringerung von Spannungen und Kriegsrisiken zwischen potentiellen Gegnern. Das Konzept militärisch verdünnter Zonen findet in den Vereinten Nationen breite Unterstützung. Es hat zum Vertrag über eine atomwaffenfreie Zone in Lateinamerika geführt. Nur auf der Grundlage dieses Konzeptes können die Wiener Verhandlungen über beiderseitige ausgewogene Truppenvermindierungen in Europa (MBFR) zu einem Erfolg geführt werden.

Die Forderung nach der Vereinbarung von atomwaffenfreien und chemiewaffenfreien Zonen sind waffenspezifische Ausformungen des allgemeinen Konzeptes der Förderung von Vertrauen und der Verringerung von Spannungen und Kriegsrisiken durch militärisch verdünnte Zonen.

Atomwaffenfreie Zonen: neun Thesen

Mit der Entwicklung der Nuklearwaffen ist eine qualitative Veränderung des Kriegswesens verbunden. Atomwaffen gefährden nicht nur das Überleben einzelner Menschen, von Armeen oder von einzelnen Völkern. Sie bedrohen das Überleben der Menschheit insgesamt. Die Erfindung der Atomwaffen erfordert ein neues Denken und ein qualitativ verändertes friedenspolitisches Handeln.

1 Die Bildung atomwaffenfreier Zonen ist eine regionale Teilantwort auf die atomare Gefahr. Die Forderung nach kernwaffenfreien Zonen wurzelt in der Nachkriegstradition der europäischen und deutschen Friedensbewegung. Sie ist inzwischen zu einer politischen Forderung auch von vielen Parteien und Regierungen geworden, die weltweit erhoben wird. Sie wird gerade auch von denjenigen Parteien und Regierungen aufgegriffen, die zu einem Ende des weltweiten Wettrüstens durch eigene regionale Initiativen beitragen wollen.

2 Die Forderung nach atomwaffenfreien Zonen findet heute mehr Unterstützung als noch vor zehn oder zwanzig Jahren. Diese Entwicklung ist verständlich, denn immer mehr Bürgern werden die Folgen des Konzeptes der nuklearen Abschreckung im Falle ihres Versagens bewußt: Das Versagen der nuklearen Abschreckung bedeutet die eigene Vernichtung. Das Bewußtsein dieses Risikos verstärkt die selbstabschreckende Wirkung im System der wechselseitigen nuklearen Abschreckung. Das System von Abschreckung und Selbstabschreckung ist militärisch und politisch-psychologisch instabil. Die Entwicklung neuer Waffentechnologien verleiht dem System der wechselseitigen Abschreckung und dem Wettrüsten eine politisch bisher nicht kontrollierte Dynamik. Immer kleinere und zielgenauere Waffen und immer kürzere Vorwarnzeiten geben berechtigten Anlaß zur Sorge, daß in Krisensituationen unter zeitlichem Streß Politiker zu Fehlentscheidungen neigen und ein Automatismus anläuft, der nicht mehr zu stoppen ist und der mit dem nuklearen Holocaust enden könnte.

3 Die Stationierung und die Einsatzplanung der in Europa gelagerten nuklearen Gefechtsfeldwaffen stellt nicht nur die Europäer, sondern auch die Regierung der USA vor erhebliche Probleme. Die Stationierung von nuklearen Gefechtsfeldwaffen soll die Bereitschaft zur nuklearen Eskalation im Falle eines größeren sowjetischen Angriffs — auch falls dieser nur mit konventionellen Waffen vorgenommen würde — demonstrieren. Aber da die Nuklearwaffen im Vergleich zu den USA und der Sowjetunion in unverhältnismäßig dichter besiedelten Gebieten lagern und da die Trägersysteme für Nuklearwaffen in auch konventionell kämpfende Einheiten integriert sind, lassen sich nur schwer Situationen vorstellen, in denen die Abschreckungswirkung dieser Waffen nicht durch die selbstabschreckende Wirkung ihres potentiellen Einsatzes aufgewogen würde. Der militärische Nutzen von nuklearen Gefechtsfeldwaffen wird deshalb zunehmend zweifelhaft.

4 Die politische Kontrolle des Einsatzes von nuklearen Gefechtsfeldwaffen ist unter Kriegsbedingungen technisch und administrativ nur schwer zu gewährleisten. Die unterschiedlichen Freigabeverfahren für nukleare Gefechtsfeldwaffen, deren Trägersysteme sich im Besitz der Vereinigten Staaten befinden (im Unterschied zu den Nuklearwaffen, deren Trägersysteme sich in der Verfügung von nicht-kernwaffenbesitzenden Verbündeten befinden) komplizieren Entscheidungsprozesse. Wenn die innerhalb des Bündnisses für den Einsatz von nuklearen Gefechtsfeldwaffen vereinbarten Konsultationsverfahren im Kriegsfall nicht zur bloßen Farce herabgewürdigt werden sollen, wird ein der militärischen Lage angemessener Einsatz dieser Waffen zusätzlich erschwert. Aus diesem Grunde wachsen in der Bevölkerung der europäischen NATO-Staaten die Zweifel, ob im Konfliktfall Entscheidungen über den Einsatz der sich in der Verfügung der Vereinigten Staaten befindenden und nahe der Grenze zum Warschauer Pakt stationierten Nuklearwaffen tatsächlich die Konsultationsrechte und die Überlebensinteressen der Verbündeten ausreichend berücksichtigen würden.

5 Das Risiko der nuklearen Vernichtung durch die Vereinbarung von atomwaffenfreien Zonen zu verringern, ist in Europa eine bisher noch unrealistische politische Forderung aus der Friedensbewegung und von vorwiegend linken politischen Parteien. In Lateinamerika ist diese Forderung durch die Vereinbarung von Tlatelolco bereits weitgehend Realität geworden. Die Absicht der süd pazifischen Staaten, ihre Region zu einer atomwaffenfreien Zone zu erklären, orientiert sich an dem lateinamerikanischen Beispiel.

Lateinamerika und der Südpazifik sind nicht in gleicher Weise wie Europa in den Ost-West-Konflikt eingebunden. Dies nehmen Kritiker zum Anlaß, die Vereinbarung atomwaffenfreier Zonen für Europa prinzipiell abzulehnen. Dies ist eine falsche Schlußfolgerung. Solange Europa vom Gegensatz der beiden Bündnissysteme, NATO und Warschauer Pakt, geprägt wird und solange die Führungsmächte dieser Bündnissysteme land-, see- und luftgestützte Nuklearwaffen von auch interkontinentaler Reichweite besitzen, bleibt zwar prinzipiell das Risiko bestehen, daß jeder Krieg zwischen Ost und West in Europa zu einem Nuklearkrieg eskalieren könnte. Das Risiko eines Nuklearkrieges in Europa verringert sich aber und das wechselseitige Vertrauen und die Sicherheit in Europa nehmen zu, wenn die Vereinbarung atomwaffenfreier Zonen von stabilisierenden Schritten im Bereich der konventionellen Militärpotentiale begleitet wird.

6 Die 1982 vorgelegten Vorschläge der Unabhängigen Kommission für Abrüstungs- und Sicherheitsfragen (Palme-Kommission) verbinden das Ziel einer atomwaffenfreien Zone in Europa mit der Forderung nach stabilisierenden Maßnahmen im Bereich der konventionellen Potentiale. Die von den Vereinten Nationen eingerichtete und vom Ende Februar 1986 ermordeten schwedischen Ministerpräsidenten Palme geleitete Kommission empfiehlt, mit der Schaffung einer von nuklearen Gefechtsfeldwaffen freien Zone zu beginnen, die von Mitteleuropa bis in die äußersten nördlichen und südlichen Flanken der beiden Bündnisse reicht. Die geographische Ausdehnung der Zonen sollte Gegenstand von Verhandlungen sein und wichtige örtliche Gegebenheiten berücksichtigen. Die Kommission regt an, zunächst einen Korridor von 150 Kilometern Breite beiderseits der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zur DDR und ČSSR, der frei ist von diesen nuklearen Gefechtsfeldwaffen, zu vereinbaren. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der SPD-Bundestagsfraktion und der SED versucht gegenwärtig, die Vorschläge der Palme-Kommission so sehr zu konkretisieren und zu präzisieren, daß hierauf aufbauend die Regierungen relativ schnell zu bindenden Vereinbarungen gelangen könnten.

Die Palme-Kommission verlangt nur eine von nuklearen Ge-

fechtswaffen freie Zone. Ihr ging es darum, das Risiko zu verringern, daß Kernwaffen frühzeitig zum Einsatz kommen. Sie wollte durch eine geographische nukleare Entflechtung den Zwang zur frühzeitigen nuklearen Eskalation beseitigen. Ein direktes Verbot verlangte die Kommission nur für die Lagerung von Atomsprengköpfen sowie für die Vorbereitung zur Stationierung atomarer Sprengsätze und die Lagerung derartiger Waffen innerhalb des vorgeschlagenen Korridors. Die Einhaltung eines derartigen Lagerungsverbotes erfordert eingreifende Verifikationsmaßnahmen an Ort und Stelle. Verdachtskontrollen müssen auch gegen den Einspruch der des Vertragsbruches verdächtigen Seite möglich sein.

Da viele Waffensysteme gleichzeitig Träger nuklearer wie auch konventioneller Sprengköpfe sein können, empfiehlt es sich im Zusammenhang mit einer Vereinbarung über einen atomwaffenfreien Korridor entsprechend dem Vorschlag der Palme-Kommission auch, militärisch relevante vertrauensbildende Maßnahmen zum Problem der bisher sowohl nuklear wie konventionell nutzbaren Trägersysteme vorzusehen. Sobald Vereinbarungen zum Problem der mehrfach nutzbaren Trägersysteme abgeschlossen werden, ist es erforderlich, den Bereich der konventionellen Militärpotentiale durch parallele Schritte zu stabilisieren.

Ein diesem Kriterium entsprechender Vertrag über einen atomwaffenfreien Korridor in Europa würde aufgrund der mit ihm verbundenen militärisch stabilisierenden und politisch das Vertrauen fördernden Maßnahmen nicht nur das Risiko eines frühzeitigen Einsatzes von Nuklearwaffen, sondern das Risiko auch eines konventionellen Krieges in Mitteleuropa verringern.

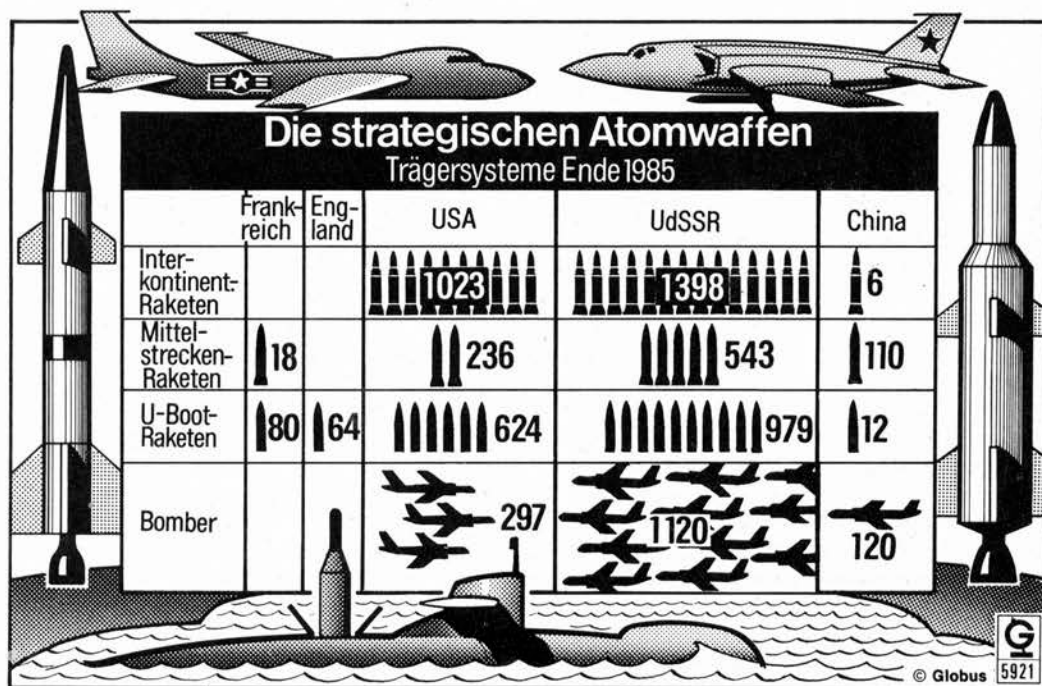
7 Trotz dieser stabilisierenden Wirkung einer Verwirklichung der Vorschläge der Palme-Kommission darf bei der Diskussion über atomwaffenfreie Zonen in Europa dieses nicht vergessen werden: Solange es auf der Welt Kernwaffen gibt, besteht auch die Gefahr von Kriegen, in denen atomare Waffen verwendet werden. Aufgrund der internationalen Reichweite der Trägersysteme für atomare Waffen kann Europa auch dann Ziel dieser Waffen bleiben, wenn in Europa selbst keine Nuklearwaffen mehr gelagert würden. Die Hoffnung, daß atomwaffenfreie Zonen deshalb kein Ziel von Angriffen mit Nuklearwaffen seien, weil dort keine Atomwaffen lagern, ist also nur zum Teil berechtigt. Atomwaffen der Sowjetunion wie auch der Vereinigten Staaten zielen in Europa nicht nur auf Atomwaffenlager, sondern auch auf Häfen, Brücken, Flughäfen, sonstige Verkehrsknotenpunkte sowie auf wichtige Kommandozentralen, Industriegebiete und auch auf Städte.

Auch die Schaffung eines insgesamt kernwaffenfreien Europa wäre keine Garantie dagegen, daß unser Kontinent direkt oder indirekt unter den Folgen eines Nuklearkrieges zwischen den USA und der UdSSR zu leiden hätte. Ein atomwaffenfreies Europa könnte allerdings zum Schutz davor beitragen, daß in Europa ein regional begrenzter atomarer Krieg beginnt, der die Territorien der USA oder der UdSSR von der Anwendung atomarer Waffen verschont.

8 Die Schaffung atomwaffenfreier Zonen in Europa enthält auch keine Garantie gegen kriegerische Auseinandersetzungen, die mit konventionellen Waffen ausgetragen werden. Damit nukleare Abrüstung nicht zur konventionellen Aufrüstung führt, damit unter den Bedingungen einer schrittweisen geographischen Entnuklearisierung konventionelle Kriege nicht wahrscheinlicher werden, sollte die Schaffung kernwaffenfreier Zonen von abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Maßnahmen begleitet sein, die die Wahrscheinlichkeit auch von konventionellen Kriegen in Europa verringern. Die Erfüllung dieser Forderung liegt im Interesse der beiden deutschen Staaten, aber auch der Tschechoslowakei. Ein längerer, mit modernen konventionellen Waffen geführter Krieg würde für die Staaten beiderseits der Grenzen von NATO und Warschauer Pakt ähnliche Verwüstungen wie ein auch mit atomaren Gefechtsfeldwaffen geführter Krieg anrichten. Deshalb liegt es im Interesse beider Seiten, daß in den Gesprächen der gemeinsamen Arbeitsgruppe von SPD-Bundstagsfraktion und SED über einen nuklearwaffenfreien Korridor auf begleitende konventionell stabilisierende Maßnahmen Wert gelegt wird.

9 Gespräche und Verhandlungen über einen nuklearwaffenfreien Korridor können auf den Ergebnissen eines Vorschlages zur Bildung einer von chemischen Waffen freien Zone in Europa, der von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der SPD-Bundstagsfraktion und der SED vorgelegt wurde, aufbauen — ohne diese Vorschläge allerdings zu imitieren. Im Völkerrecht besteht in bezug auf chemische Waffen eine andere Lage als bei Kernwaffen, denn ein Ersteinsatz chemischer Waffen ist völkerrechtlich verboten. Chemische Waffen spielen in der Abschreckungsstrategie der NATO eine unvergleichlich geringere Rolle als Nuklearwaffen. Schon aus diesen Gründen ist es wesentlich schwieriger, einen seriösen konkreten Vorschlag für eine Vereinbarung über einen atomwaffenfreien Korridor zu erarbeiten. Trotzdem lohnen sich derartige Gespräche und Verhandlungen schon allein deshalb, weil sie das Bewußtsein für die spezifischen sicherheits- und abrüstungspolitischen Interes-

Allein die strategischen Atomwaffen reichen aus, um die Erde mehrmals zu vernichten. Auch die zahlreichen taktischen Waffen von den Kurzstreckenraketen bis zur atomaren Artillerie können nicht mehr gutzumachende Verwüstungen anrichten. So liegt es nahe, daß in der internationalen Gemeinschaft immer wieder die Forderung nach umfassender nuklearer Abrüstung artikuliert wird. Die Verheerungen in den 160 bewaffneten Konflikten der Nachkriegszeit freilich gehen auf den Einsatz konventioneller Waffen zurück. Der Hinweis darauf nimmt allerdings der Bedrohung der gesamten menschlichen Gattung durch das angehäufte Atomwaffenarsenal nichts von ihrem Schrecken.



sen der Staaten beiderseits der Grenzen von NATO und Warschauer Pakt schärfen. Die Entwicklung dieses Bewußtsein ist Voraussetzung einer künftigen Sicherheitspartnerschaft im Ost-West-Konflikt. Wer sein gegenwärtiges Handeln aber bereits heute am Ziel einer künftigen Sicherheitspartnerschaft orientiert, ist politisch auch in der Lage, den legitimen Sicherheitsinteressen beider Seiten ausreichend Rechnung tragende Vorschläge für einen atomwaffenfreien Korridor vorzulegen.

›Chemiewaffenfreie Zone‹: ein Modell

Im Juni des vergangenen Jahres konnte eine Arbeitsgruppe der SPD-Bundestagsfraktion und der SED einen gemeinsamen Vorschlag für eine chemiewaffenfreie Zone in Europa vorlegen. Mit diesem gemeinsamen Vorschlag wurde ein Abrüstungspolitischer Durchbruch erreicht, und zwar in dreifacher Hinsicht:

- Es wurde Abrüstungspolitisches Neuland betreten; denn bisher wird nirgendwo über die Schaffung chemiewaffenfreier Zonen verhandelt.
- Es handelt sich um ein Modell für eine wirkliche Abrüstung in Europa; denn es sollen chemische Waffen aus dem vereinbarten Raum völlig abgezogen und nicht wieder neu hineingebracht werden.
- Es ist das erste Mal, daß Politiker aus beiden deutschen Staaten im Geiste des Grundlagenvertrages gemeinsam so umfassende und konkrete Abrüstungspolitische Vorschläge erarbeitet haben.

Der Durchbruch war möglich, weil beide Seiten angesichts vorhandener und vielleicht neuer chemischer Waffen Gefährdungen in der Mitte Europas verringern wollten. Dabei hatte die Arbeitsgruppe es zugleich leichter und schwerer als die Teilnehmer der Genfer Abrüstungskonferenz. Sie hatte es leichter, weil sie eine Regelung für den vollständigen Abzug, nicht aber eine Regelung für die weltweite Vernichtung chemischer Kampfstoffe erarbeiten wollte. Sie hatte es schwerer, weil jede regionale Lösung vorsehen muß, daß außerhalb der Zone vorhandene C-Waffen nicht in diese Zone hineingebracht werden. Die Arbeitsgruppe ist nach dem Prinzip verfahren, daß eine vollständige Beseitigung der C-Waffen eine dem Vertragsziel entsprechende vollständige Kontrolle verlangt.

Ziel der Gespräche war es, ein Modell auszuarbeiten, das zeigt, daß mit dem Konzept der Sicherheitspartnerschaft und der Entspannung eine Lösung bislang kontroverser sicherheitspolitischer Fragen prinzipiell möglich ist. Um dies zu zeigen, mußte das Modell nicht alle Fragen und alle Einzelheiten enthalten — aber es mußte ausreichend präzise sein, um deutlich machen zu können, daß bisherige Sackgassen von Rüstungskontrollverhandlungen tatsächlich überwindbar sind, und daß bei einem konstruktiven Herangehen an Rüstungskontrollfragen auch schwierige Probleme, darunter nicht nur die Kontrollfrage, einvernehmlich geregelt werden können. Mit einer Mischung aus nationalen und internationalen Kontrollverfahren, die auch das Prinzip der Verdachtskontrolle an Ort und Stelle enthält, wurde eine Lösung gefunden, die über den Stand der Genfer Verhandlungen hinausgeht.

Das Arbeitsergebnis ist ein Stück praktizierter Verantwortungsgemeinschaft. Es stützt sich auf gemeinsame Interessen zur Reduzierung von Spannungen, zu größerer Sicherheit in Europa, also darauf, was im Artikel 5 des Grundlagenvertrages zwischen den beiden deutschen Staaten festgelegt ist. Chemische Waffen gehören unbestreitbar zu den im Grundlagenvertrag erwähnten Massenvernichtungswaffen. Indem in Ausfüllung des Grundlagenvertrages beide deutschen Staaten die Initiative für Verhandlungen über eine von derartigen Waffen freien Zone in Europa ergriffen, wurden sie der deklarierten Verpflichtung gerecht, daß vom deutschen Boden kein Krieg mehr, sondern vom deutschen Boden Frieden ausgehen soll.

Regionale Schritte zur chemischen Abrüstung können und sollen die im Zusammenhang mit einem globalen Verbot erarbeiteten Vorarbeiten nutzen. Die gesammelten Erfahrungen können umgekehrt die Verhandlungen über ein weltweites Verbot

günstig beeinflussen. Diese Auffassung der SPD wurde früher auch noch vom CDU-Bundestagsabgeordneten Todenhöfer unterstützt. Er erklärte am 5. April 1984:

»Die Schaffung eines überprüfbar von chemischen Waffen freien Europa könnte ein Beitrag auf dem Wege zu einer weltweiten Bannung aller C-Waffen sein.«

Regionale Maßnahmen können leichter realisiert werden, weil weniger Staaten in einem begrenzten geographischen Raum betroffen sind. Sie erweisen sich auch für die schrittweise Erweiterung des regionalen Rahmens in Richtung auf ein weltweites Verbot als besonders förderlich, wenn — wie in bestimmten Teilen Europas — besonders große Mengen von C-Waffen gelagert sind.

Nach der Vereinbarung einer chemiewaffenfreien Zone in Europa könnten sich die Genfer Verhandlungen auf die sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Probleme der Staaten, die über chemische Waffen verfügen, und auf das Problem der chemischen Waffen in der Dritten Welt (die dort, wie der Krieg zwischen dem Iran und dem Irak zeigt, sogar zum Einsatz kommen) konzentrieren. Insofern wäre eine Vereinbarung über eine chemiewaffenfreie Zone in Europa ein erster Schritt auf dem Weg zu einem globalen Verbot. Dieser Schritt macht Genf nicht überflüssig, sondern er gibt für Genf einen neuen Anstoß.

Regionale Maßnahmen gestatten es im Vergleich zum globalen Verbot, sich auf den Abzug und das Freihalten der Zone von chemischen Waffen zu konzentrieren. Bei einer globalen Vereinbarung ist vor allem die Vernichtung der chemischen Waffen ein langwieriger Prozeß. Deshalb machen es regionale Maßnahmen möglich, die Entfernung und das Freihalten der entsprechenden Zonen von C-Waffen leichter und in kürzeren Fristen kontrollierbar zu verwirklichen.

Eine Zone beiderseits der Trennlinie von NATO und Warschauer Pakt würde auch dann die Einsatzbereitschaft von chemischen Waffen in Europa insgesamt erheblich herabsetzen, wenn sie in ihrer geographischen Ausdehnung vorläufig begrenzt bleibt. Der von der SPD-Bundestagsfraktion und der SED gemeinsam erarbeitete Vorschlag sieht vor, daß alle europäischen Staaten dem Vertragswerk beitreten können. Sie unterwerfen sich mit dem Beitritt den vorgesehenen vertraglichen Verpflichtungen, aber sie erwerben auch das Recht zur Inspektion der gesamten chemiewaffenfreien Zone. Dieses Recht ist ein wichtiger Anreiz für alle Staaten Europas inklusive der Sowjetunion und der USA, auch die konkreten Pflichten des Vertrages zu unterstützen und ihre Einhaltung zu gewährleisten.

Eine Opposition kann nur so weit gehen, Vorschläge zu erarbeiten. Wenn dies mit verantwortlichen Vertretern der anderen Seite geschieht, haben solche Vorschläge ein besonderes Gewicht. Es bleibt jedoch den Regierungen vorbehalten, solche Initiativen und Anregungen in praktische Regierungspolitik und zu verbindlichen Verträgen umzusetzen. Durch die Bereitschaft zu Verhandlungen über einen atomwaffenfreien Korridor und über eine chemiewaffenfreie Zone könnte die Bundesregierung dem Sinne des Grundlagenvertrages entsprechen und im Interesse der Gestaltung eines dauerhaften Friedens in Europa weitere Felder des Gespräches und der Zusammenarbeit mit der DDR in Fragen der Sicherheit und der Abrüstung eröffnen.

Die Bundesregierung könnte zum Erfolg der Genfer Chemiewaffen-Verhandlungen am besten dadurch beitragen, indem sie parallel zum Drängen auf ein weltweites Verbot chemischer Waffen entsprechend den Vorschlägen der gemeinsamen Arbeitsgruppe der SPD-Bundestagsfraktion und der SED zugleich regionale Schritte auf dem Weg zu diesem Endziel unterstützt und fördert. Die Gespräche zwischen den Botschaftern der Bundesrepublik Deutschland und der DDR und der ČSSR am Rande der Genfer Abrüstungsverhandlungen sind ein positiver Schritt in diese Richtung. Weitere Schritte sind möglich, aber auch geboten.

Atomwaffenfreie Zonen – Versuch einer kritischen Würdigung

HANS KLEIN

Atomwaffenfreie Zonen in den Vereinten Nationen

Jahr für Jahr verabschiedet die Generalversammlung der Vereinten Nationen die verschiedensten Resolutionen über die Schaffung atomwaffenfreier Zonen in verschiedensten Teilen der Welt. Jahr für Jahr handelt es sich dabei um nahezu identische Texte. Diese Meisterwerke diplomatischer Formulierungskunst und politischer Akribie sind oft das Ergebnis der Suche nach einem gemeinsamen Nenner für in den meisten Fällen unvereinbare Standpunkte: sie spiegeln oft wochen- oder monatelanges zähes diplomatisches Ringen, sind Frucht ausgiebiger bilateraler oder multilateraler Demarchen rund um den Erdball.

Die Texte dieser Entschliefungen sind — obschon man es ihnen nicht ansieht — das Endprodukt eines hohen Maßes an Arbeit, politischem und moralischem Engagement, aber auch hintergründiger politischer Intentionen und eifrigen Bemühens, sich vom Gegner nicht den Schwarzen Peter zuschieben zu lassen. Alle diese Resolutionen, ihre Entstehungsgeschichte und ihre Materialien würden, trüge man sie geschlossen zusammen, dickeleibige Bände füllen. Würden sie gar verwirklicht, hätte der größte Teil des Globus den — vermeintlich glückverheißenden — Status einer atomwaffenfreien Zone. Ganz Lateinamerika, das ganze Afrika, der Nahe Osten, Südasiens, der Indische Ozean und — im Blick auf die Initiative der Rarotonga-Gruppe — der Südpazifik würden sich des Status nuklearer Jungfräulichkeit erfreuen. Hinzu kämen noch die Gebiete, die Gegenstand ähnlicher Initiativen waren und sind, die jedoch weniger in den Gremien der Vereinten Nationen behandelt werden, wie Skandinavien, der Balkan oder auch Mitteleuropa.

Die Lektüre der entsprechenden Texte, insbesondere der Resolutionen der Vereinten Nationen, mag für den Fachmann faszinierend sein, kann doch schon die Veränderung eines einzigen Wortes die Nuance einer Sinnverwandlung in dieser oder jener Richtung signalisieren. Der politisch interessierte Laie fragt jedoch, was bewirkt wurde. Er vermag daher mit diesen unter so vielen Geburtswehen zustande gekommenen Dokumenten wenig anzufangen. In der Tat läßt sich nicht bestreiten, daß den meisten UNO-Unternehmungen auf diesem Gebiet der Ruch des Rituals anhaftet. Und es nimmt auch nicht wunder, daß die Bemühungen der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit wenig Widerhall finden.

Es liegt mir fern, die Motive und den guten Willen der Autoren dieser deklamatorischen und in der Praxis wenig relevanten Texte in Zweifel zu ziehen. Sie mögen als Instrumente des multilateralen oder regionalen politischen Dialogs von Staaten und Staatengruppierungen mit unterschiedlichen Sicherheitsinteressen durchaus nützlich sein. Es wäre aber intellektuell unredlich, wenn man behaupten würde, daß diese Aktivitäten den Ruf der Vereinten Nationen als einer effizienten und in der Tat für die Bewahrung des Weltfriedens unerläßlichen Organisation stärkten. Nur ein passant soll daher bemerkt werden, daß die laufenden Bemühungen der Vereinten Nationen um eine Reform an Haupt und Gliedern auch dieses Thema nicht aussparen sollten. Es wäre indes falsch, allein den Vereinten Nationen den Mißerfolg der folgenlosen Beschlüsse zu atomwaffenfreien Zonen anzulasten. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob nicht das all diesen Vorschlägen zugrunde liegende Konzept waffenfreier Zonen versagt hat. So gesehen, wären die verbalen Einigungen im Rahmen der Vereinten Nationen nicht als Fehlschlag, sondern als begrenzter Erfolg zu werten.

Atomwaffenfreie Zonen — ein Beitrag zu den Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung?

Einem Mißverständnis sei von vorneherein vorgebeugt: Auf dem Prüfstand steht nicht das Prinzip regionaler Abmachungen

über Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung. Der KSZE-Prozeß hat bewiesen, daß gerade auf dem politisch und psychologisch so wichtigen Gebiet der Vertrauensbildung ein regionaler Ansatz erfolgversprechend sein kann. Es ist sicher kein Zufall, daß von allen zur Zeit laufenden Verhandlungen die Aussichten der Stockholmer Konferenz über Vertrauensbildung und Abrüstung in Europa am weitesten fortgeschritten sind.

Auch vom Verhandlungstisch über gegenseitige und ausgewogene Truppenreduzierung in Zentraleuropa (MBFR) kann man mit Fug und Recht behaupten, daß er ein nützlicher regionaler Ansatz ist. Zwar ist MBFR ins zweite Jahrzehnt gegangen, ohne zu einem formellen Abkommen geführt zu haben, aber eine Reihe von bedeutenden prinzipiellen Annäherungen konnte erreicht werden. MBFR hat zudem im Laufe der vergangenen Jahre so etwas wie die Funktion eines — wenn auch nur partiellen — Gedankenaustausches über das Thema Strategie zwischen den beiden großen Militärallianzen erfüllt. MBFR war und ist ein stabilisierender Faktor im Ost-West-Verhältnis. Schließlich sind auch die Chancen, zu einem ersten Zwischenabkommen zu gelangen, nicht zuletzt aufgrund des jüngsten westlichen Vorschlages gestiegen. Festzuhalten bleibt bei MBFR jedenfalls, daß bereits die gegenseitige Einigung auf Prinzipien wie Parität, gemeinsame — und nicht nationale — Höchststärken, Anerkennung der geographischen Disparität zu Lasten des Westens wichtige Bausteine für die Struktur des Ost-West-Dialogs sind.

Was diese beiden Beispiele von den Vorschlägen atomwaffenfreier Zonen verschiedenster Couleur unterscheidet, ist ihr umfassenderer Ansatz. Bei der Vereinbarung von Maßnahmen, die den Abbau von Mißtrauen durch größere Transparenz des militärischen Verhaltens auf beiden Seiten bewirken und die Furcht vor Überraschungsangriffen beheben sollen, wie auch bei den Bemühungen um eine ausgewogene und verifizierbare Verminderung der Truppenstärken im Reduzierungsgebiet, geht es um mehr als nur um die Eliminierung dieser oder jener Waffengattung aus einem bestimmten Gebiet. Letztere läßt — ob von ihren Initiatoren gewollt oder ungewollt — wesentliche sicherheitspolitische Aspekte außer acht, die, wie beispielsweise die Einflüsse auf Strategie und Kräftegleichgewicht oder das Waffenmix, auf keinen Fall übergangen werden dürfen, will man seriöse Abmachungen erreichen, welche die sicherheitspolitische Stabilität erhöhen und die Krisenanfälligkeit verringern sollen.

Der Vollständigkeit halber möchte ich auf ein weiteres, in der internationalen Diskussion nur wenig beachtetes erfolgreiches Projekt eines regionalen rüstungskontrollpolitischen Ansatzes hinweisen: den Antarktisvertrag, dem gleichfalls ein umfassendes Konzept und nicht nur die bloße Eliminierung der einen oder anderen Waffengattung eigen ist. Das Übereinkommen verbietet jedwede militärische Nutzung bis hin zum Manöver oder zur Lagerung von Waffen in der Region.

Von allen diesen Beispielen erfolgreicher regionaler Rüstungskontrolle unterscheiden sich die Projekte (atom)waffenfreier Zonen daher grundlegend durch ihre simplifizierende Betrachtungsweise. Sie stellen auf eine bestimmte Waffengattung ab, ohne umfassende Berücksichtigung der Sicherheitsbedürfnisse der anderen Seite. Es fehlt jedes Beispiel dafür, daß Projekte waffenfreier Zonen sich für die Bemühungen um weltweite oder regionale Rüstungskontrolle als hilfreich erwiesen hätten. Bleibt doch — auch ungeachtet aller ernsthaften aktuellen Nulllösungs-Hoffnungen — der unbestreitbare Tatbestand, daß die zahlreichen Kriege seit 1945 ausschließlich gegen Staaten geführt wurden, die sich nicht unter einem Schirm nuklearer Abschreckung befanden. Und das Beispiel von Nagasaki und Hiroshima, wo die Nuklearenergie als unfaßbare Zerstörungs-



Der steigenden Bedeutung des ›insularen Amerika‹ im Rahmen der einschlägigen Regionalorganisationen hat die in Santiago ansässige Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen Rechnung getragen: sie heißt seit 1984 ›Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik‹ (Economic Commission for Latin America and the Caribbean, ECLAC). Neuer Exekutivsekretär im Range eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen ist seit dem 1. März 1985 Norberto González aus Argentinien; an führender Stelle innerhalb der Kommission stand er bereits seit 1979 als für Wirtschafts- und Sozialentwicklung zuständiger Stellvertretender Exekutivsekretär. González, der 1925 in Buenos Aires geboren wurde, studierte zeitweise an der ›London School of Economics‹ und erwarb seinen wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad an der Universität Buenos Aires, wo er auch als Hochschullehrer tätig wurde.

gewalt in das Bewußtsein der Menschheit trat, belegt doch ebenfalls, daß Atomwaffenfreiheit keinen A-priori-Schutz vor einem Atomwaffenangriff bietet. Im Gegenteil. Der 40jährige Friede in Europa dagegen beweist, daß auch keineswegs jedes einzelne des atomaren Schutzes bedürftige Land über ein eigenes Nuklearpotential zu verfügen braucht.

Nun zu den Vorschlägen zur Errichtung atomwaffenfreier Zonen im einzelnen.

1. Der Tlatelolco-Vertrag

Beginnen wir mit dem allgemein als besonders erfolgreich angesehenen Projekt, dem sogenannten Lateinamerikavertrag, oder wie er nach dem Ort seiner Entstehung auch genannt wird, Vertrag von Tlatelolco. Diesem umfangreichen Vertragswerk, als dessen geistiger Vater der Friedensnobelpreisträger und frühere mexikanische Außenminister Garcia Robles zu gelten hat, muß man als völkerrechtliche und diplomatische Konstruktion zunächst einmal Bewunderung zollen. Das Vertragswerk stellt einen komplizierten, in sich ausgewogenen Mechanismus dar, der den Sicherheitsinteressen der Staaten der Region, denen der raumfremden Mächte, die dort territorialen Besitz haben, wie auch denen der Kernwaffenmächte gerecht zu werden versucht. Insofern wird dieser Vertrag zu Recht von allen Befürwortern von Projekten atomwaffenfreier Zonen als Modell gepriesen. So hat die Rarotonga-Staatengruppe des Südpazifik für ihren auf eine atomwaffenfreie Zone Südpazifik abzielenden Vertragsentwurf — über dessen Zukunftsaussichten zu urteilen es zu früh ist — denn auch den Tlatelolco-Vertrag weitgehend übernommen und fortentwickelt.

Bei der Frage, was denn der Tlatelolco-Vertrag effektiv bewirkt hat, verliert das Modell jedoch viel von seinem Glanz und entpuppt sich als ein eher notleidender Torso. Es ist kein bloßer Schönheitsfehler, daß Fidel Castros Kuba nicht unterschrieben hat. Die Väter des Tlatelolco-Vertrages hatten Entsprechendes

vorausgesehen und deshalb zusätzlich einen Behelf eingebaut: Sie formulierten zunächst eine Bestimmung, nach der der Tlatelolco-Vertrag nur dann automatisch in Kraft tritt, wenn alle lateinamerikanischen Republiken — natürlich auch Kuba — ihn ratifiziert haben. Havanna verweigert den Beitritt mit dem wenig überzeugenden Hinweis auf die amerikanische Militärbasis in Guantanamo. Doch die USA haben beide Zusatzprotokolle zu dem Lateinamerikavertrag ratifiziert. Diese besagen, daß Kernwaffenmächte den nuklearfreien Status der Region anerkennen und daß Mächte mit territorialem Besitzstand in der Region keine Atomwaffen in ihren Besitzungen lagern dürfen.

Hätten es die Väter des Tlatelolco-Vertrages bei dieser Bestimmung über das Inkrafttreten des Vertrages belassen, hätte die Verweigerungshaltung Kubas sogar verhindert, daß aus dem Vertragswerk wenigstens noch ein Torso wurde. Sie haben aber in einer weiteren Bestimmung festgelegt, daß die jeweiligen lateinamerikanischen Staaten auf das Erfordernis der Ratifikation durch alle lateinamerikanischen Republiken verzichten und den Vertrag für sich in Kraft setzen können. Diesen Rechtsbehelf haben Staaten wie Mexiko, Venezuela und Kolumbien genutzt, allerdings nicht die in diesem Zusammenhang als nukleare Schwellenmächte relevanten drei Staaten Brasilien, Argentinien und Chile.

Aber selbst wenn alle diese Hindernisse eines fernen Tages überwunden werden sollten, würde Lateinamerika keineswegs von jeder nuklearen Bedrohung frei. Die Sowjetunion erklärte bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zu dem sie als Kernwaffenstaat betreffenden Zusatzprotokoll, daß sie bei jedem — also auch konventionellen — Angriff einer Macht aus dieser Region sich ihre Reaktion — also auch den Einsatz von Kernwaffen — vorbehalte. Fazit: Selbst dieses in der Tat in vieler Hinsicht als Modell vorzeigbare Vertragswerk hat nur teilweise Wirkung gehabt. Ein bezeichnendes Licht auf die praktische Relevanz des Vertrages wirft auch eine Äußerung von Nicaraguas Präsident Daniel Ortega. Zu Pressemeldungen über eine geplante Stationierung sowjetischer Kernwaffen in Nicaragua befragt, meinte der damalige Juntavorsteher: Wenn die Sowjets um eine Stationierung nachsuchten, werde man diese Frage prüfen. Diese Antwort hätte Ortega gar nicht geben dürfen, denn Nicaragua hatte — schon unter der Somoza-Diktatur — den Tlatelolco-Vertrag ratifiziert und für sich in Kraft gesetzt.

Ob derartige Verträge im Zeitalter der Interkontinentalraketen und der auf allen Weltmeeren präsenten U-Boote zu größerer sicherheitspolitischer Stabilität in den internationalen Beziehungen beitragen, sei deshalb dahingestellt. Zu ihren Gunsten läßt sich nur anführen, daß sie das Regime des Atomwaffensperrevertrages stärken.

2. Atomwaffenfreie Zonen in der übrigen Dritten Welt

Alle anderen Versuche der Errichtung einer atomwaffenfreien Zone haben — mit Ausnahme des Vertragsentwurfs der Rarotonga-Gruppe — nicht den Reifegrad einer Vertragsausarbeitung erreicht. Die meisten außereuropäischen Projekte sind in der Regel Initiativen seitens besorgter Nachbarn, die durch ein solches Zonenprojekt gewisse Staaten festlegen wollen, die dem Atomwaffensperrevertrag nicht beigetreten sind. Es sind also Aktionen, um diese Staaten doch noch dazu zu bewegen, auf eine potentielle nukleare Option offiziell zu verzichten.

Dies ist beispielsweise der Fall bei dem von Pakistan betriebenen Projekt zur Schaffung einer atomwaffenfreien Zone Süd-asien. Bezweckt werden soll, daß der Nachbar Indien, der den Beitritt zum Atomwaffensperrevertrag beharrlich als ›diskriminierend‹ ablehnt, auf diese Weise entsprechend gebunden wird. Ähnliches gilt für Resolutionen über ein nuklearfreies Afrika (mit Stoßrichtung auf Südafrika, das dem Nichtverbreitungsvertrag gleichfalls ferngeblieben ist) und zur Gründung einer atomwaffenfreien Zone Naher Osten (mit Stoßrichtung auf Israel, gleichfalls nicht Vertragspartei des Atomwaffensperrever-

trags). Alle diese Versuche sind mithin auch am Widerstand der betroffenen Länder gescheitert. An dieser Stelle sei die Frage erlaubt, ob es nicht der politischen Ökonomie besser entsprochen hätte, das Ziel »Beitritt zum Nichtverbreitungsvertrag« nicht auf einem Umweg, sondern in offener international-konzentrierter Aktion zu betreiben.

Einen Sonderfall stellt das jahrelange diplomatische Tauziehen um die Schaffung einer — natürlich atomwaffenfreien — Friedenszone Indischer Ozean dar. Sein Hauptbefürworter Indien verfolgte damit als Hauptziel, die Flotten der Großmächte aus dem Indischen Ozean zu verbannen. Das hätte den sicher nicht ungerne gesehene Nebeneffekt gehabt, Indien den Status einer militärischen Hegemonialmacht in diesem Raum zu verleihen. Das Projekt stieß bei den seefahrenden Nationen des Westens schon deswegen auf Bedenken, weil seine Realisierung möglicherweise eine Verletzung des völkerrechtlichen Prinzips der Freiheit der Meere bedeutete hätte.

Mit Recht haben aber die USA noch auf ein anderes fundamentales Bedenken aufmerksam gemacht: Zumindest seit dem Aufwuchs der sowjetischen SS-20-Mittelstreckenraketen in Sibirien würde die nukleare Bedrohung der Region keinesfalls gebannt, selbst wenn man sich auf eine atomwaffenfreie Friedenszone Indischer Ozean verständigt hätte, wie sie Indien und einer Reihe von Anrainerstaaten vorschwebte. Wie wenig effizient das ganze Unternehmen war, geht schon aus der Tatsache hervor, daß der von den Vereinten Nationen eingesetzte Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean mit fast 50 Mitgliedern aus Ost, West und aus der Region sich trotz jahrelanger Debatten nicht einmal über die geographischen Grenzen dieser Zone einigen konnte. An Substanz gewann die Diskussion in diesem oft vom Auseinanderbrechen bedrohten UN-Gremium, als man auf westlichen Vorschlag hin beschloß, sich Gedanken über einen Prinzipienkatalog für das Verhalten der Staaten in der Region nach Art der KSZE-Schlußakte zu machen; mit anderen Worten: als man sich vom Konzept waffenfreier Zonen löste und einen umfassenderen regionalen Ansatz in den Mittelpunkt stellte.

Bisweilen hat es Versuche gegeben, die schon an geographischen Gegebenheiten scheiterten. So war eine Zeitlang das zwischen seinen übermächtigen Nachbarn Indien und China eingeklemmte Nepal bemüht, sich seinen neutralen Status durch einen zusätzlichen Titel »Friedenszone Nepal« abzusichern. Dem wurde allseits mit dem Hinweis begegnet, eine Zone von sicherheitspolitischer Relevanz müsse mehr als nur ein Land umfassen.

Die Bundesregierungen — nicht nur die CDU/CSU-geführten — haben alle diese Unternehmungen mit distanzierendem Wohlwollen verfolgt. Denn einerseits wäre die Unterstützung, die das Regime des Atomwaffensperrvertrages durch die Einbeziehung etlicher Nichtvertragsparteien in atomwaffenfreie Zonen erhalten würde, ein Gewinn an internationaler Stabilität gewesen. Auf der anderen Seite war der Mißerfolg dieser Anstrengungen programmiert. Denn die gleichen Motive, die einen Staat davon abhalten, dem Atomwaffensperrvertrag beizutreten, verhindern natürlich auch das Zustandekommen eines Zonenprojekts. So sind auch die drei südamerikanischen Länder, die den Tlatelolco-Vertrag zwar unterschrieben, aber nicht ratifiziert beziehungsweise für sich in Kraft gesetzt haben, auch keine Vertragsparteien des Atomwaffensperrvertrages.

3. Projekte atomwaffenfreier Zonen in Europa

Nach ganz anderen Kriterien sind Anstrengungen zu beurteilen, Teile des europäischen Kontinents zu einer atomwaffenfreien Zone zu machen. In Europa muß schon deswegen etwas anderes gelten als für die übrige Welt, weil hier die Stationierung von Atomwaffen seit Jahrzehnten einen essentiellen Teil der Sicherheitsstruktur bildet. Aus atlantischer wie auch aus speziell deutscher Sicht ist die nukleare Komponente des Abschreckungskonzepts das Herzstück unserer Kriegsverhütungsstrategie. Kein deutscher Sicherheitspolitiker kann über

die Problematik hinwegsehen, daß die Verbannung von Nuklearwaffen aus einem Teil des Bündnisgebietes eben auf diesem Gebiet das Risiko eines konventionellen Konflikts erhöht. Für uns als den exponiertesten Bündnispartner an der Ost-West-Trennungslinie im Herzen Europas muß es *das* vitale Interesse sein, jedweden Konflikt — sei er nuklear oder auch »nur« konventionell — zu verhüten, da er die Existenz unseres Volkes aufs Spiel setzen würde.

Für den Westen kommt das Problem der geographischen Disparität hinzu. Die Führungsmacht der Atlantischen Allianz, die USA, ist von ihren europäischen Bündnispartnern — im Gegensatz zur Vormacht des Ostens — durch ein Weltmeer getrennt. Da sich in Europa auf absehbare Zeit ein militärisches Kräftegleichgewicht nur durch einen substantiellen Beitrag der USA erreichen läßt, bedarf es der physischen Präsenz der nordamerikanischen Verbündeten. Damit das nordamerikanische Engagement glaubwürdig ist, muß die physische Präsenz der USA *alle* Komponenten des Verteidigungsbeitrags glaubwürdig abdecken. Die für uns lebenswichtige Glaubwürdigkeit der Strategie der Kriegsverhütung macht es daher unerlässlich, daß unser Territorium keinen sicherheitspolitischen Minderstatus im Vergleich zu anderen Bündnispartnern erhält. Diese Grundeinsichten haben den Standpunkt aller deutschen Bundesregierungen und vor allem der CDU/CSU zu den verschiedenen östlichen Vorschlägen der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Mitteleuropa (Rapacki-Plan) geprägt. Denn eine solche Zone wäre der erste Schritt zur Abkoppelung Westeuropas von der Sicherheitsgarantie der Vereinigten Staaten von Amerika. Zugleich würde es für die Nuklearmächte bedeuten, daß ihr eigenes Territorium zu einem nuklearen Sanktuarium würde und daß sich das Risiko konventioneller Konflikte in Mitteleuropa erhöhen würde.

Im Ost-West-Zusammenhang spricht ein weiteres grundlegendes Argument gegen waffenfreie Zonen: Sie leisten nicht nur keinen Beitrag zu den Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung, sondern sie unterlaufen diese dadurch, daß sie ein ungerechtfertigtes Sicherheitsgefühl schaffen. Sie beseitigen ja nicht eine einzige Atomwaffe, und sie mindern den Rüstungsaufwand nicht um einen einzigen Rubel oder Dollar. Beide Seiten sollten daher ihre Energien darauf konzentrieren, zu substantiellen Vereinbarungen zu gelangen, die das Niveau der Kernwaffenarsenale auf beiden Seiten auf ein neues, spürbar geringeres Gleichgewicht absenken.

Die europäischen Nichtkernwaffenstaaten sind (bis auf Albanien) Vertragsparteien des Atomwaffensperrvertrages. Die europäische Problematik liegt aber darin, daß trotz dieser Rechtslage in Europa die höchsten Kernwaffenbestände lagern. Diese Realität weist jedoch auch den Weg zu einer wirksameren Alternative: nachhaltige Bemühungen beider Seiten, durch Verhandlungen die Zahl der Kernwaffen in Europa drastisch zu verringern — und sie nicht nur um ein paar hundert Kilometer zu verschieben.

Dies gilt auch für den jüngsten Vorschlag einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa. Die Palme-Kommission plädiert dafür, beiderseits der Ost-West-Trennungslinie in Mitteleuropa einen jeweils 150 Kilometer breiten Gebietsstreifen frei von nuklearen Gefechtsfeldwaffen zu halten. Alois Mertens hat in einem Vortrag in Stockholm dazu folgendes gesagt:

»Die Einhaltung der vereinbarten Abzüge und Stationierungsverbote wäre nicht verlässlich überprüfbar. Selbst wenn es gelänge, die mit der Errichtung eines Verifikationssystems verbundenen Probleme — zum Beispiel die Unterscheidung nuklearer von konventionellen Sprengköpfen — technisch und verhandlungsmäßig zu lösen, wäre die Durchführung der erforderlichen Verifikationsmaßnahmen besonders in Krisenzeiten nicht gewährleistet. Nukleare Gefechtsfeldwaffen, vor allem Sprengköpfe, könnten jedoch in einer Krise in kürzester Zeit zurückverbracht werden. Die Vereinbarung einer solchen Zone wäre deshalb eher geeignet, ein falsches Gefühl der Sicherheit zu vermitteln. Für die nukleare Bedrohung ist nicht ausschlaggebend, wo eine Kernwaffe stationiert ist, sondern welche Ziele sie militärisch und dadurch politisch erreichen kann. Auch rein konventionelle Streitkräfte und wichtige zivile Einrichtungen wie Verkehrsknotenpunkte könnten Ziele nuklearer Angriffe sein. Das Ziel einer wirksamen Verringerung der nuklearen Bedrohung

ist deshalb realistischerweise nicht über nuklearwaffenfreie Zonen in Teilen Europas zu erreichen, sondern nur durch vereinbarte Verminderung und Begrenzung der Waffensysteme unter Berücksichtigung der strategischen Zusammenhänge mit dem Ziel eines stabilen Gleichgewichts auf möglichst niedrigem Niveau.«

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Diese Sicht der Dinge war bis 1982/83 im wesentlichen Gemeingut der großen demokratischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland. Bedauerlicherweise haben die Sozialdemokraten im Zuge ihrer umfassenden Abkehr vom sicherheitspolitischen Konzept des früheren Bundeskanzlers Schmidt auch diese Position verlassen. Sie »verhandeln« statt dessen mit der machthabenden SED über ein solches Zonenkonzept, nachdem sie bereits über ein ähnliches Projekt, das chemische Waffen betrifft, »verhandelt« haben. Gerade dieser letztere Vorschlag demonstriert ad oculos, wie wenig Projekte über »waffenfreie« Zonen echten Abrüstungsbemühungen dienlich sind: Das Hauptproblem für ein umfassendes C-Waffen-Verbotsabkommen über eine weltweite Null-Lösung auf diesem Gebiet, zu der sich Ost und West bekennen, stellt die Verifikationsfrage dar. Diese ist aber für den Fall einer chemiewaffenfreien Zone erheblich schwerer lösbar als für ein weltweites Abkommen über die Abschaffung aller C-Waffen. Denn man müßte zusätzliche Mechanismen entwickeln, die sicherstellen, daß keine C-Waffen in die vereinbarte

Zone verbracht werden. Diese Mechanismen braucht man für die weitergehende »echte« Abrüstungsmaßnahme »Weltweites C-Waffen-Verbot« nicht. Eine chemiewaffenfreie Zone, die ja nicht eine einzige C-Waffe beseitigt, erfordert einen wesentlich höheren Verifikationsaufwand als ein weltweites Verbot. Wahrlich ein Widersinn!

Übrigens gilt auch hier, was Alois Mertes zum Vorschlag der Palme-Kommission über eine gefechtsfeldwaffenfreie Zone ausgeführt hat: Die Bedrohung durch C-Waffen besteht auch in der chemiewaffenfreien Zone fort, da man von außerhalb der Zone jederzeit C-Waffen in ihr einsetzen kann.

Alle diese Einwände zeigen, daß in Europa, sei es in seiner Mitte, sei es im Norden oder im Süden, eine (atom)waffenfreie Zone nicht mehr, sondern weniger Sicherheit und Stabilität bringen würde.

Das Auflaufen eines sowjetischen — möglicherweise sogar nukleargerüsteten — U-Boots in den Hoheitsgewässern des neutralen Schweden ist ein »schlagender« Beweis für die Untauglichkeit solcher Zonenkonzepte auf unserem Kontinent. Es geht um die Verhinderung jeder Art von Krieg. Und dazu gehört eben mehr als nur die selektive und regional begrenzte Ausmerzung eines Waffentyps, noch dazu, wenn sie einer Seite womöglich strategische Vorteile verschafft.

Gewissen und Gewalt

Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissengründen in der internationalen Diskussion

ASBJØRN EIDE

I. Menschenrechte und Militärdienstverweigerung

Ein weltweites Problem

Einige spannungsreiche Tage lang beobachtete die Welt im Februar 1986 ein Volk, das am Rande eines Blutbades stand. Es war ein Konflikt, der sich zur Erleichterung von fast jedermann friedlich auflöste. Dieser wundersame Ausgang war teilweise auf einen massiven Akt der Gewaltlosigkeit seitens der Zivilbevölkerung und zum Teil darauf zurückzuführen, daß einige militärische Befehlshaber sowie ihre Untergebenen Tötungsbefehlen nicht Folge leisteten. Diese Begebenheit trug sich während der letzten wenigen Tage des Regimes von Präsident Marcos zu. Beinahe jedem war bewußt, daß die Herrschaft von Marcos nicht länger legitim war (sofern sie das nach Einführung des Ausnahmezustandes im Jahre 1974 jemals gewesen war). Hieraus die moralischen Konsequenzen zu ziehen, ist für einen Offizier mit Befehlsgewalt freilich alles andere als eine leichte Sache.

In Situationen wie dieser den Befehl verweigern zu können — und möglicherweise sogar zu müssen — stellt sich als ein in vielen Teilen der Welt immer drängender werdendes Problem heraus. Dennoch handelt es sich hierbei nicht um das, woran man normalerweise denkt, wenn in Westeuropa von Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen die Rede ist. Nichtsdestoweniger gehört das Beispiel der Philippinen zu denen, die mitberücksichtigt werden sollten, wenn diese Thematik aus menschenrechtlicher Sicht untersucht wird. Es gibt noch andere Fälle, in denen offenbar wurde, daß dies ein brennendes Problem war und immer noch ist. Was seine Kontroll- und Repressionsmöglichkeiten anging, hing das argentinische wie das uruguayische Militärregime der jüngsten Vergangenheit von der Folgebereitschaft seiner Soldaten ab. Hier — bei brutalen Akten der Unterdrückung gegen die Zivilbevölkerung — zu gehorchen, war für einige dieser Soldaten schmerzlich, doch war die Möglichkeit der Verweigerung kaum gegeben. Mit der gleichen Lage sehen sich die chilenischen Soldaten heute noch

konfrontiert, und in verschiedenen anderen Teilen der Welt sind die Umstände ähnlich.

Von höchster Aktualität ist dieses Problem ebenfalls in Südafrika, denn dort widerstrebt immer mehr Soldaten — schwarzen wie weißen gleichermaßen — die Teilnahme an bewaffneten Aktionen, die die Beibehaltung der von der ganzen Welt verurteilten Apartheid sowie die Aufrechterhaltung der illegalen Besetzung Namibias zum Ziel haben.

Die UN-Studie über Militärdienstverweigerung als Menschenrecht

Als die Vereinten Nationen den Beschluß faßten, eine Studie über Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Menschenrecht durchzuführen, kamen diese Fragestellungen zu der bis dahin schon vertrauten Diskussion um die Kriegsdienstverweigerung hinzu. Die Studie war das Resultat vieler Jahre beharrlicher Bemühungen seitens einiger Regierungen und insbesondere einer Anzahl von Nichtregierungsorganisationen; so registriert Amnesty International eine ganze Anzahl von Wissensgefangenen in verschiedenen Weltgegenden, die aufgrund ihrer Weigerung, in den Streitkräften zu dienen, inhaftiert sind. Ihren Ursprung hatte die Studie unter anderem auch im Bestreben, die religiöse Toleranz zu fördern, aber es gab noch weitere Anliegen. So war sie ebenfalls als ein Beitrag zum Internationalen Jahr der Jugend 1985 konzipiert und fußte außerdem auf Gedankengut, das aus dem Kampf gegen die Apartheid stammt.

1981 hatte die Menschenrechtskommission ihre Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz mit der Untersuchung der Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen im allgemeinen beauftragt. Eingehend überprüft werden sollte dabei die Umsetzung der Resolution 33/165 der Generalversammlung aus dem Jahre 1978, in der die Versammlung das Recht aller Personen, den Dienst in Militär- oder Polizeieinheiten zu verweigern, die zur Durchsetzung der Apartheid eingesetzt werden, anerkannt und die Staaten aufge-

fordert hatte, denen Asyl zu gewähren, die aufgrund ihrer Weigerung, solchen Truppen anzugehören, ihr Land verlassen müssen.

Die Durchführung dieser Studie wurde mir und meinem sambischen Kollegen, Herrn Chama Mubanga-Chipoya, als Mitgliedern der aus Sachverständigen bestehenden, bereits genannten Menschenrechts-Unterkommission übertragen. Sie wurde 1983 fertiggestellt und 1985 kurz in der Menschenrechtskommission erörtert; es gab jedoch keine hinreichende Übereinstimmung über die in der Studie enthaltenen Empfehlungen, und so wurde die Angelegenheit auf 1987 verschoben (Conscientious Objection to Military Service, UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/1983/30/Rev.1, UN Publ. E.85.XIV.1).

Moral und Tötungsverbot

Das Gewissen des einzelnen stellt einen der bedeutendsten Werte einer jeden Gesellschaft dar. Das, was eine humanistische von einer barbarischen Gesellschaft unterscheidet, ist das Gewissen, die dem anderen entgegengebrachte Achtung und das Gefühl der gemeinsamen Verantwortung für das Schicksal des Mitmenschen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Sozialisationsprozesses ist die Herausbildung und Förderung des Gefühls für Gut und Böse beim Individuum, ohne welches Zivilisation undenkbar wäre. Das zentrale Element dieses Vorgangs bildet die Entstehung des Bewußtseins und der Überzeugung beim Kinde, daß die Vernichtung anderer menschlicher Wesen in den meisten Fällen unmoralisch ist. In vielen Gesellschaften dauerte es eine lange Zeit, bis sich diese Erkenntnis fest einbürgerte: Fehden, blutige Kriege, Massaker sowie gewaltsame Eroberungen haben der Geschichte ihren Stempel aufgedrückt. Eine der wesentlichen Voraussetzungen des engagierten Einsatzes für den weltweiten Schutz der Menschenrechte — eines der Hauptziele der Vereinten Nationen — ist die Verfestigung dieser grundlegenden moralischen Einsicht, nämlich, daß es falsch ist, anderen Menschen das Leben zu nehmen, und zwar überall auf der Welt. Es gibt allerdings Ausnahmesituationen, angesichts derer viele glauben, Gewaltanwendung ethisch rechtfertigen zu können. Dies trifft insbesondere auf das Recht zu, Gewalt dann zur Selbstverteidigung einzusetzen, wenn es keine Alternative zu geben scheint.

Verschiedene Individuen haben unterschiedliche Einstellungen, wie weit das Tötungsverbot gehen soll. Für jeden einzelnen spielen diverse Einflüsse bei der Bildung ebendieser individuellen Bewußtseinsinhalte zu jener äußerst wichtigen Frage eine Rolle. So sind sowohl persönliche Biographie als auch gesellschaftliche Entwicklung an diesem Prozeß beteiligt. Manche Menschen vertreten die Meinung, Gewaltanwendung sei unter allen Umständen unmoralisch, andere akzeptieren sie nur unter ganz spezifischen Bedingungen, während wieder anderen die Wegnahme von Leben in einer größeren Zahl von Fällen vertretbar erscheint.

II. Militärdienstverweigerung heute

Die Studie enthält einen Überblick der aktuellen Lage in verschiedenen Teilen der Welt. Sie stützt sich auf Informationen von Regierungen sowie zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen. Wir wollten folgendes in Erfahrung bringen beziehungsweise klären: welche Gründe für Militärdienstverweigerung anerkannt werden, das Verfahren für die Zuerkennung des Status des Militärdienstverweigerers, die Frage des Alternativdienstes, das Los derjenigen, denen dieser Status verwehrt blieb, und die Frage, ob denjenigen Personen, die ihr Land aufgrund ihrer Nichtanerkennung verlassen müssen, Asyl gewährt wird. Einige Regierungen teilten Einzelheiten mit, andere reagierten gar nicht oder gaben nur sehr oberflächliche Kommentare zu diesen Fragen ab. Ein wesentlicher Teil der uns zur Verfügung stehenden Auskünfte wurde von nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt, etwa von Amnesty International, den

Quäkern und der Internationalen Jugend- und Studentenbewegung für die Vereinten Nationen (ISMUN).

Bekanntlich ist die Entwicklung zur Anerkennung der Militärdienstverweigerung langsam vorstatten gegangen. In der Vergangenheit wurden im Krieg Tausende hingerichtet, weil sie sich weigerten, zu kämpfen. So sollen in Deutschland und Österreich unter dem Hitlerregime 24 559 Kriegsdienstverweigerer einzig und allein aus diesem Grunde exekutiert worden sein, und mit Sicherheit wurden in anderen Teilen der Welt ebenfalls einige tausend Hinrichtungen vollstreckt. Aus der von uns durchgeführten Studie geht jedoch klar hervor, daß das Recht auf Militärdienstverweigerung immer mehr Anerkennung findet. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde es in der Bundesrepublik Deutschland zum wesentlichen Bestandteil des Grundrechtskatalogs. Die nordischen Länder haben dieses Recht bereits seit langem anerkannt, ebenso die Beneluxstaaten. Andere folgen diesem Beispiel, auch wenn erhebliche Unterschiede im einzelnen bestehen.

Die Streitfrage der Verweigerung tritt hauptsächlich dann auf, wenn in dem betreffenden Land Wehrpflicht (Verpflichtung zur Ableistung des Militärdienstes) besteht. Am weitesten verbreitet war die Wehrpflicht in West- und Osteuropa, Nordamerika sowie Australien, Neuseeland und Südafrika. In der Dritten Welt — von Lateinamerika und der Karibik bis Afrika und Asien — haben mehr als die Hälfte der Länder Militärdienstpflicht; für den Rest stellt sich dieses Problem nicht in der gleichen Art und Weise. Einige Länder mit langer Wehrpflichttradition haben sie im Laufe der vergangenen beiden Jahrzehnte abgeschafft. Dies gilt für die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Australien und Neuseeland.

Die Staaten lassen sich bezüglich Freiwilligkeit oder Pflicht in folgende Kategorien einteilen:

- a) Zunächst die Staaten, in denen Wehrpflicht überhaupt nicht besteht: bei 67 Ländern ist dies der Fall.
 - b) Eine Handvoll Staaten (sechs nach unseren Erkenntnissen) haben offiziell Wehrpflicht, setzen sie jedoch gegenüber denjenigen, die keinen Militärdienst ableisten wollen, nicht durch — welche Gründe sie auch immer angeben mögen.
 - c) In einigen Ländern (15 unseren Informationen zufolge) wird der Wehrpflichtzwang dadurch gemildert, daß das Gesetz einige begründete Ausnahmen aus Gewissenserwägungen zuläßt.
- Wenn man diese drei Fallgruppen zusammenfaßt, wird offenkundig, daß es Länder ohne Zwang zum Militärdienst gibt oder solche, die es offiziell und de facto dem Individuum gestatten, aus Gewissensgründen zu verweigern. 88 Staaten fallen in diese Kategorie, also etwas mehr als die Hälfte der UN-Mitglieder.
- d) Es gibt einige wenige Staaten, die die Wehrpflicht durchsetzen und die Verweigerung des Dienstes mit der Waffe gesetzlich nicht gestatten, jedoch in Einzelfällen den Dienst ohne Waffe zulassen. Da es sich hierbei aber nicht um ein formalisiertes Verfahren handelt, ist es schwierig, zu diesem Thema zuverlässige Auskünfte zu erhalten; unseren Informationen zufolge geschieht es jedoch in sieben Ländern hin und wieder.
 - e) Zum Schluß die Länder, bei denen die Wehrpflicht am radikalsten durchgesetzt wird: Ungefähr 40 Länder haben Wehrpflicht und wenden sie auch an, erlauben weder Wehrdienstverweigerung noch waffenlosen Dienst. Sie machen etwa ein Viertel aller UN-Mitglieder aus. Zu dieser Kategorie gehören China, verschiedene lateinamerikanische Länder wie Chile und Kuba, einige afrikanische Staaten sowie mehrere moslemische Länder Asiens, darunter Iran und Saudi-Arabien.

Für die restlichen 24 UN-Mitglieder liegen keine Informationen vor.

III. Die juristische Perspektive

Vom Standpunkt der Menschenrechte aus gesehen, gibt es zwei zu berücksichtigende Aspekte, nämlich die Gewissensfreiheit und ihren Inhalt. Ausgangspunkt der Studie ist die Gewissensfreiheit.

Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Artikel 18 sowie in sämtlichen regionalen Instrumenten des Menschenrechtsschutzes inklusive der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 9) anerkannt. Welche Bedeutung hat nun diese Freiheit? Mit der Gewissensfreiheit ist es so eine Sache, da ein uneinge-

schränktes Recht, gemäß dieser Freiheit zu handeln, nicht zwangsläufig daraus resultiert. Keine Gesellschaft kann dem einzelnen das unkontrollierte Ausleben dessen, was sein individuelles Gewissen ihm sagt, gestatten. Jede Gesellschaft kann und muß bestimmte, andere gefährdende Handlungsweisen mit Verboten belegen. Die Gesellschaft hat ebenfalls die Berechtigung, dem einzelnen die Erfüllung gewisser dem Allgemeinwohl dienender Verpflichtungen aufzuerlegen, selbst wenn das Gewissen einer Einzelperson nicht ausgereift genug ist, um sich diese Ziele der Gemeinschaft zu eigen zu machen.

Falls zum Beispiel eine Religion ein Menschenopfer verlangt, ist selbstverständlich eine dieser Überzeugung entsprechende Handlungsweise unzulässig. Um daher beurteilen zu können, ob eine Person berechtigt ist, gemäß ihrem Gewissen zu agieren, muß man sich eingehender mit dem Gewissensinhalt und der Art der in Erfüllung des Gewissenszwangs ausgeführten Akte auseinandersetzen.

Dieser Gedankengang führt zu der anderen Seite der Studie, zu einer Frage, die in der bisherigen Diskussion über das Recht auf Militärdienstverweigerung größtenteils übersehen wurde. Zu der Frage nämlich nach dem erwünschten Gewissensinhalt, der eine Handlungsweise oder ihre Verweigerung legitimieren kann. Durch das im Verband der Vereinten Nationen entwickelte moderne Völkerrecht versucht die internationale Gemeinschaft aktiv, die Bildung des sich auf humanitäre Prinzipien und globale Solidarität gründenden Gewissens zu fördern. Zu diesem Zweck wurde die UNO geschaffen. Andere im Interesse dieser Gemeinschaft Handelnde, so das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, sind in ähnlicher Weise an der Humanisierung des Bewußtseins beteiligt, auch hinsichtlich bewaffneter Konflikte, die ansonsten häufig in Barbarei ausarten.

Die Studie hat verschiedene Entwicklungsstadien bei der Setzung von das menschliche Gewissen betreffenden Normen — solchen, die sich auf den Schutz vor Gewaltanwendung, und solchen, die sich auf die Wahrung der Menschenrechte erstrecken — auf internationaler Ebene untersucht. Der zentrale Gedanke dabei ist das Recht auf Leben.

Im Mittelpunkt sämtlicher Menschenrechtsinstrumente steht dieses Recht: siehe die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art.3), den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art.6), die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art.2), die Amerikanische Erklärung zu den Rechten und Pflichten des Menschen (Art.1) sowie die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker (Art.4). Es ist von dem biblischen Gebot ›Du sollst nicht töten‹ und ähnlichen Grundsätzen aller Zivilisationen inspiriert.

Im Kriege und bewaffneten Konflikt ist das Recht auf Leben in Frage gestellt; im modernen Völkerrecht haben sich aber besonders seit Gründung der Vereinten Nationen bedeutsame und dynamische Entwicklungen ergeben. Heutzutage beschränkt sich das Recht auf Gewaltanwendung hauptsächlich auf die Selbstverteidigung gegen bewaffnete Aktionen von außerhalb. Die Studie geht diesen Entwicklungsprozessen im Völkerrecht nach und folgert, daß die Verweigerung einer Person anerkannt werden sollte, die der Überzeugung ist, die Streitkräfte, in denen sie Dienst tut, würden de facto oder aller Wahrscheinlichkeit nach zu aggressiven Zwecken in Verletzung der UN-Charta mißbraucht, und diese Vorgehensweise würde auf eine illegale Vernichtung des Lebens anderer hinauslaufen.

Weitere signifikante Entwicklungen im Völkerrecht gab es in einem anderen Bereich, und zwar beim humanitären Recht im bewaffneten Konflikt. Die Haager und Genfer Konventionen und Protokolle untersagen bestimmte Verhaltensweisen, zum Beispiel die Tötung Gefangener, Terrorakte und die Anwendung von Mitteln und Methoden, die willkürlich sind oder unnötige Leiden verursachen. Ein Mensch, der aus Gewissensgründen die Teilnahme an Handlungen ablehnt, die in seinen Augen die Grenze einer legitimierten bewaffneten Aktion überschreiten, sollte von Rechts wegen vom Wehrdienst freigestellt werden.

Das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948 verbietet Zerstörungsakte gegen nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen und erklärt den Völkermord zu einem Verbrechen nach internationalem Recht. In diesen Fällen ist das Individuum nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, seine Teilnahme zu verweigern; andernfalls würde es sich strafbar machen, selbst wenn es auf höheren Befehl handelte.

Überdies untersucht die Studie das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und spricht sich für das Recht derjenigen Wehrdienstverweigerer aus, die es ablehnen, in Streitkräften zu dienen, die sich an Okkupations- oder Annexionsmaßnahmen und anderen Formen der Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts beteiligen.

Abschließend prüft die Studie das Problem grober Verstöße gegen die Menschenrechte von seiten der Streitkräfte. Nationales wie auch internationales Recht enthalten Regeln zur Verhinderung des Mißbrauchs von Gewalt durch staatliche Instanzen, und für den Fall, daß bewaffnete Gewalt in Verletzung der Gesetze eingesetzt wird (wie dies bei Militärputschen oftmals gegeben ist), sollte die Weigerung einer Person, an einer derartigen Aktion teilzuhaben, anerkannt werden.

Dies also sind die Elemente internationalen und nationalen Rechts, die einem Menschen als Richtlinie dienen sollten, eine Grenze zwischen unvertretbarer und legitimer Anwendung von bewaffneter Gewalt zu ziehen. Dieser Rechtsgrund sollte der wesentliche Punkt bei der Gewissensbeurteilung eines Militärdienstverweigerers sein.

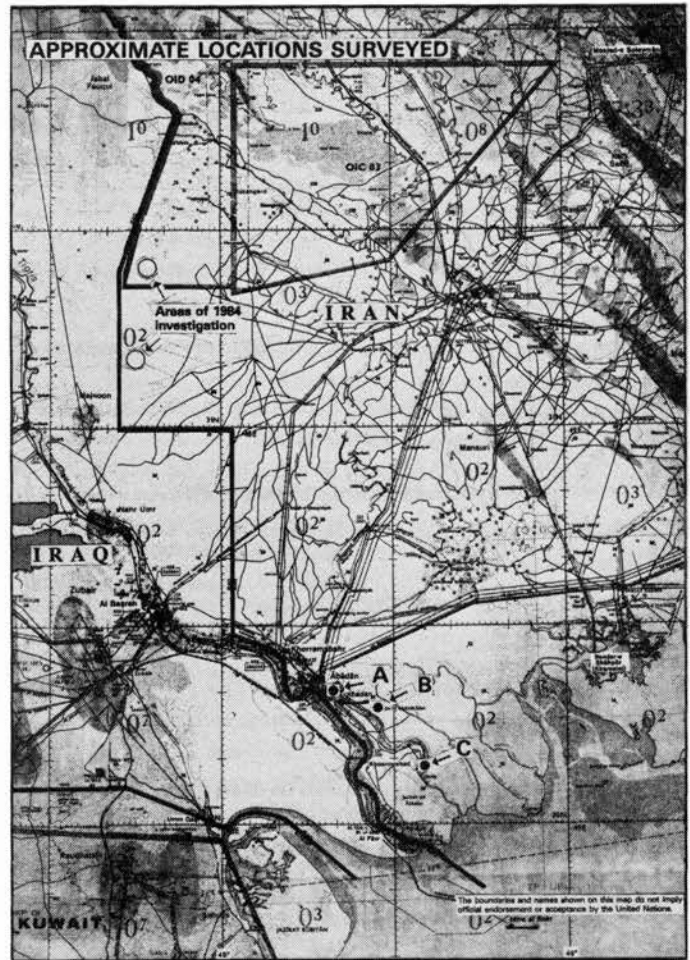
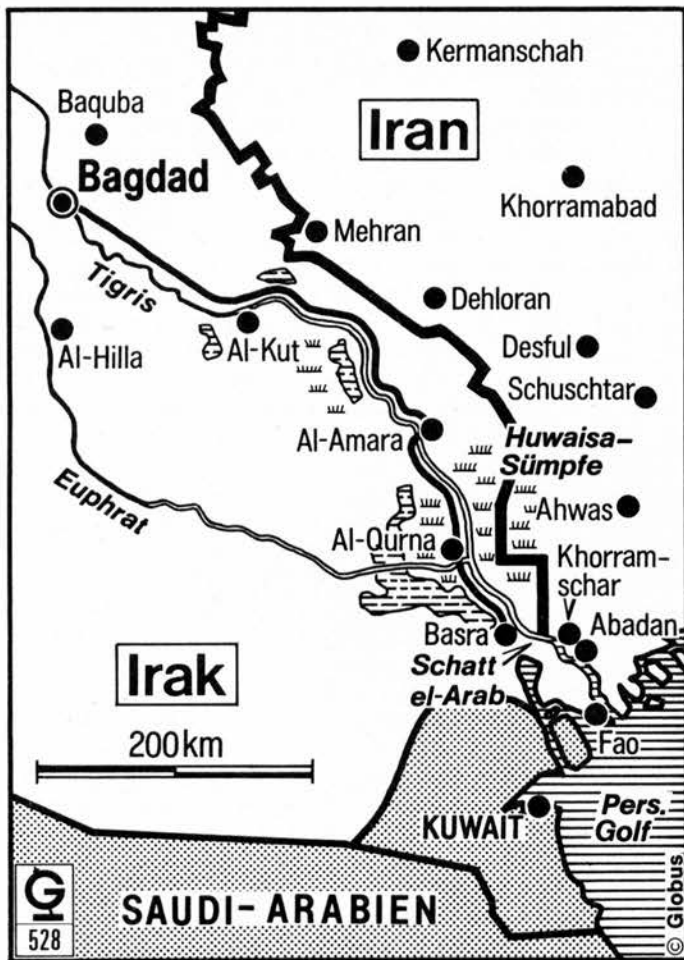
IV. Die Empfehlungen und ihre Zukunft

Innovativer Charakter

Der innovative Aspekt dieser Studie liegt darin, daß sie bestrebt ist, die Konsequenzen aus den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Förderung einer größeren globalen Solidarität und ihrem Eintreten für eine Beschränkung der Gewaltanwendung in den nationalen und internationalen Beziehungen im Hinblick auf Wehrdienstverweigerung und Gewissen insgesamt zu ziehen.

Die Hauptempfehlung der Studie lautet, daß die Staaten gesetzlich das Recht von Personen, die aus Gründen des Gewissens oder tiefer Überzeugung aufgrund religiöser, ethischer, moralischer, humanitärer oder ähnlich gelagerter Motive den Militärdienst verweigern, anerkennen sollen, von der Verpflichtung zum Dienst mit der Waffe befreit zu werden. Hierbei handelt es sich um eine äußerst allgemeingehaltene Formulierung, die die eigentliche Frage, welche Überzeugung anerkannt werden sollte, nach sich zieht. Die Studie empfiehlt, dieses Recht zumindest den Personen zuzugestehen, denen ihr Gewissen unter allen Umständen verbietet, am Waffendienst teilzunehmen (die pazifistische Haltung). Ob diese Position sich auf religiöse oder andere ethische Überlegungen gründet, sollte unerheblich sein, sofern es um eine tiefempfundene Überzeugung geht.

Die Empfehlungen gehen jedoch noch um einiges weiter. In Anlehnung an die EntschlieÙung 33/165 der Generalversammlung der Vereinten Nationen enthält die Studie den Rat, daß die Staaten gesetzlich das Recht auf Befreiung vom Dienst in Streitkräften anerkennen sollten, die nach Meinung des Verweigerers wahrscheinlich zur Durchsetzung der Apartheid eingesetzt werden. Diese Empfehlung hat zugegebenermaßen nur begrenzte praktische Bedeutung. Es ist unwahrscheinlich, daß Südafrika unter seiner gegenwärtigen Regierung Militärdienstverweigerung mit dieser Begründung akzeptieren würde, und ebensowenig wahrscheinlich ist es, daß die Streitkräfte anderer Länder im Dienste der Apartheid eingesetzt werden. Dennoch ist sie doppelt bedeutsam: sie könnte zur Erleichterung der Asylgewährung an diejenigen beitragen, die als Verweigerer aus Südafrika fliehen müssen. Zudem wäre es ein wichtiger Präzedenzfall bei der Durchsetzung des Prinzips, daß Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht nur auf strik-



Erneut wurden chemische Waffen im Golfkrieg eingesetzt (vgl. S. 76f. und S. 83 dieser Ausgabe); die UN-Sachverständigen stellten bei ihrem Besuch mehrerer Lokalitäten auf iranischer Seite (rechte Karte) die Anwendung von Giftgas durch den Irak fest.

tem Pazifismus beruhen muß, sondern sich auch auf eine Verpflichtung zur Beachtung der völkerrechtlichen Grundsätze, etwa die Abschaffung des Rassismus, stützen kann. Außerdem rät die Studie zur gesetzlichen Anerkennung des Rechtes zur Freistellung vom bewaffneten Dienst in solchen Truppen, von denen der Militärdienstverweigerer annimmt, daß ihr Einsatz auf einen Genozid hinausläuft oder ihm nahekommt. Dies würde eine Verinnerlichung der völkerrechtlichen Grundsätze beim einzelnen ebenfalls fördern.

Die nächste Empfehlung verlangt von den Staaten die gesetzliche Anerkennung der Freistellung vom Einsatz in solchen Streitkräften, die nach Auffassung des Militärdienstverweigerers wahrscheinlich zur illegalen Besetzung fremden Gebiets benutzt werden. Auch hier würde es sich um einen weiteren Beitrag zur Achtung heutigen internationalen Rechts, wie es von den Vereinten Nationen entwickelt wurde, handeln.

Von großem praktischen Wert ist die folgende Empfehlung, derzufolge die Staaten das Recht anerkennen sollten, vom Dienst mit der Waffe in einer Armee entbunden zu werden, die nach dem Dafürhalten des Betreffenden de facto oder wahrscheinlich an groben Menschenrechtsverletzungen beteiligt ist. Wie bereits eingangs aufgezeigt, gab es nicht nur in den letzten Jahren, sondern gibt es auch heute noch zahlreiche Situationen, in denen die Anerkennung dieses Rechtes von größter Wichtigkeit wäre. Die Tatsache, daß an groben Verstößen beteiligte Regime das Recht auf Verweigerung ebenfalls mißachten würden, läßt sich nicht leugnen, doch würde jedem einzelnen seine persönliche ethische Entscheidungsfreiheit sowie seine Verantwortung bezüglich solcher Verletzungen bewußt. Die bedeutendste Auswirkung könnte in dem vorbeugenden Effekt liegen, daß die Aufmerksamkeit des in Frage kommenden Soldaten auf die Unzulässigkeit einer Teilnahme an groben und systematischen Verstößen gegen die Menschenrechte gelenkt wird.

Schließlich wird die Empfehlung ausgesprochen, die Staaten sollten dem Recht auf Befreiung von der Militärdienstpflicht

Anerkennung zollen, wenn der Verweigerer der Überzeugung ist, daß die betreffenden Streitkräfte wahrscheinlich auf Massenvernichtungswaffen (oder solche, die völkerrechtlich ausdrücklich verboten sind, beziehungsweise solche, die unnötige Leiden verursachen) zurückgreifen.

Die Ratschläge befassen sich außerdem mit Verfahrensfragen. Haupterfordernis sind unabhängige Entscheidungsorgane, die bestimmen, ob eine Militärdienstverweigerung unter nationalem Gesetz im Einzelfall Berechtigung hat, und das Recht auf Berufung bei einem unabhängigen zivilen Rechtsgremium, falls der Anspruch auf den Militärdienstverweigerer-Status in der ersten Instanz abgelehnt wurde.

Zum Schluß wird die Empfehlung auf Schaffung eines für den Verweigerer sinnvollen Alternativdienstes ausgesprochen — Sozialarbeit sowie Arbeit für Frieden, Entwicklung und internationale Verständigung sollten erlaubt sein.

Reaktionen auf die Empfehlungen

Erstmals wurden die Empfehlungen auf der letztjährigen Tagung der Menschenrechtskommission kurz angeschnitten, die Diskussion dann aber auf 1987 verschoben. Offensichtlich sind die UN-Mitglieder in diesen Fragen zutiefst gespalten. In zahlreichen westlichen Ländern wurde der Grundsatz der Militärdienstverweigerung akzeptiert, in den meisten dieser Länder jedoch lediglich die streng pazifistische Haltung. Aus diesem Grunde sind verschiedene dieser Empfehlungen selbst für einige der westlichen Staaten noch nicht annehmbar.

In der Dritten Welt gehen die Meinungen hierüber weit auseinander. Wie bereits aufgezeigt, haben viele dieser Länder keinerlei Militärdienstpflicht; für sie schaffen die Empfehlungen keine Probleme. Bei anderen, beispielsweise manchen der moslemischen wie auch weiteren Ländern, findet Militärdienstverweigerung heute unter keinen Umständen Zulassung, und so schnell ist hier eine Änderung nicht zu erwarten. Im Islam gibt es eine pazifistische Tradition, wie sie in einigen Strömungen

des Christentums und im Buddhismus anzutreffen ist, nicht. Verbreitet ist vielmehr die Tradition des ›Heiligen Krieges‹, selbst wenn die Gewaltanwendung auch im Islam zahlreichen ethischen Beschränkungen unterliegt.

Die sozialistischen Länder Osteuropas legen bei der Anerkennung des Gedankens der Militärdienstverweigerung ziemlichen Unwillen an den Tag, insoweit sie selbst davon betroffen sind. Die meisten unter ihnen akzeptieren kein gesetzliches Recht auf Militärdienstverweigerung (die DDR stellt eine der seltenen Ausnahmen dar, da sie einige wenige Gründe hierfür zuläßt). Das bedeutet in der Praxis, daß einige dieser Staaten den Militärdienstverweigerern im konkreten Fall den Wechsel zu einem waffenlosen Dienst innerhalb des Militärs genehmigen. Grundsätzlich herrscht jedoch die Meinung, die Pflicht eines jeden sei es, dem sozialistischen Staate zu dienen; die Auffassung, der einzelne könne Verständnis sowie Engagement für ein internationales Recht zeigen, das von dem von der eigenen Regierung gesetzten abweicht, trifft dort auf wenig Gegenliebe.

*Unmittelbare Zukunft ungewiß,
langfristiger Fortschritt wahrscheinlich*

Es ist kaum anzunehmen, daß großartige Resultate erzielt werden, wenn sich die Menschenrechtskommission 1987 erneut dem Thema zuwendet. Bestenfalls werden die Mindestempfehlungen Unterstützung finden, aber hoffentlich in genügend allgemeingehaltenen Formulierungen, die im Laufe der Zeit eine erweiterte Interpretation ermöglichen.

Wenn man jedoch einen längeren Zeitraum ins Auge faßt, so nehme ich an, daß viele der in den kühneren Empfehlungen enthaltenen Ideen der Studie akzeptiert werden. Im Rückblick wird klar, daß der langfristige Trend zu einer verstärkten Anerkennung der Militärdienstverweigerung geht. Auch die Vereinten Nationen würden sich schwertun, die Respektierung der Menschenrechte und der internationalen Solidarität weiterhin zu fordern und zu fördern, wenn dies hinsichtlich der Gewissensentscheidung des einzelnen jungen Menschen folgenlos bliebe.

Über unwillkommene Nachrichten

Der Beitrag der Friedens- und Konfliktforschung zur Sicherung des Friedens und zur Überwindung von Gewalt

KARLHEINZ KOPPE

Botenschicksal

Die Wissenschaft, die sich mit dem Phänomen des Friedens befaßt, fordert die Gesellschaft und die politisch Verantwortlichen in einem doppelten Sinne heraus: sie will Konfliktursachen aufdecken und Konfliktlösungen erarbeiten, die oft ganz neue Verhaltensweisen erfordern; sie muß aber zugleich Gesellschaft und Politik einer harten Kritik unterziehen, weil die schwelenden oder offenen Konflikte meist auf Mängel der Verfassung einer Gesellschaft und auf politisches Fehlverhalten ihrer Führungskräfte hinweisen.

Diese kritische Funktion der Friedens- und Konfliktforschung ist einer der Gründe für das Mißtrauen, das dieser Wissenschaft in der Öffentlichkeit, von vielen Politikern und oft von eigenen Kollegen entgegengebracht wird. Der niederländische Friedensforscher und Völkerrechtslehrer Bert Röling hat dafür eine einleuchtende Erklärung:

»Wir wissen aus der psychologischen Forschung von den Abwehrmechanismen gegen ›kognitive Dissonanzen‹, also von der Neigung, unwillkommene Informationen gar nicht erst zu empfangen oder jedenfalls nicht anzuerkennen.«

Und wer hätte nicht schon selbst die Versuchung erfahren, unangenehme Wahrheiten zu verdrängen. In alten Zeiten haben Könige die Boten, die ihnen schlechte Nachricht brachten, erschlagen lassen. Heute läuft gelegentlich die Friedensforschung Gefahr, für die schlechten Nachrichten, die sie überbringt, zerschlagen zu werden.

Die Friedensforschung, wie sie sich heute darstellt, ist nach dem Ersten Weltkrieg aus den Staatswissenschaften als Kriegersursachenforschung und aus der damals noch jungen Psychologie als Aggressionsforschung hervorgegangen. Nach dem Zweiten Weltkrieg erhielt sie einen entscheidenden Auftrieb aus den Naturwissenschaften, vor allem von Physikern, die als erste die verheerende Zerstörungskraft der neuen atomaren Massenvernichtungswaffen erkannten. Eines der frühen wissenschaftlichen Manifeste stammt aus der Feder von Albert Einstein, der die theoretischen Grundlagen für die Beherrschung der Atomkraft und damit auch für die Herstellung von Atomwaffen geschaffen hatte. Noch heute sind in der älteren Generation der Friedensforscher — auch in der Bundesrepublik Deutschland — Physiker bestimmend, etwa Carl Friedrich von Weizsäcker, um nur einen von vielen zu nennen. Und müssen nicht heute — und nicht erst seit heute — Maschinenbauer, Städtebauer,

Agraringenieure bedenken, welche gesellschaftlichen und ökologischen Konflikte ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse zeitigen können? Wie ist es um den Forscher auf dem Gebiet der Mikroelektronik bestellt, dessen Tätigkeit unter Umständen Millionen Arbeitsplätze in Industriestaaten und Entwicklungsländern vernichtet, von der Perfektionierung der Waffen ganz zu schweigen?

Diese Komplexität und Vielfalt des Forschungsgegenstands bringt es mit sich, daß sich Friedens- und Konfliktforschung nicht als ein gesonderter wissenschaftlicher Fachbereich versteht, etwa der Politikwissenschaft oder dem Völkerrecht vergleichbar. Sie liegt gewissermaßen quer zu den üblichen Disziplinen und geht davon aus, daß ihre spezifische Fragestellung nach den Ursachen von Friedlosigkeit und Konflikten einerseits und nach konfliktträchtigen Folgen gesellschaftlicher und technischer Innovationen andererseits in nahezu allen wissenschaftlichen Disziplinen Platz hat. Die Zahl von etwa 150 Friedensforschern in der Bundesrepublik — weltweit mögen es zwei- bis dreitausend sein — ist deshalb irreführend. Nicht weniger bedeutsam ist die Arbeit von Hunderten von Forschern, die ich als ›stille Friedensforscher‹ bezeichne, weil sie sich bei ihrer Forschung von eben dieser Fragestellung leiten lassen. Dennoch bleibt die Forderung nach einer Verstärkung dieses Forschungsbereichs an Hochschulen und Instituten dringend und aktuell. Es fehlt insbesondere an systematischer Zusammenführung der vereinzeltten Forschungstätigkeit. Und nur eine breit angelegte und über längere Zeiträume betriebene Forschung schafft die Grundlage, auf der Erkenntnisse verallgemeinert und auf aktuelle Situationen angewandt werden können.

Theoriebildung

Die Verstärkung der wissenschaftlichen Kapazität der Friedensforschung an Hochschulen und Instituten ist deshalb nach wie vor eine dringende Forderung, wenn diese Wissenschaft (wie jede Wissenschaft) ihrer wichtigsten Aufgabe nachkommen soll, nämlich möglichst sichere Grundlagen zu erarbeiten. Der Grundlagenforschung, der Hypothesenbildung, der Faktenanalyse und schließlich der empirischen Überprüfung muß deshalb ein breiter Raum gewährt werden. Dabei muß die Friedensforschung mit den Erkenntnissen und Methoden fast aller Wissenschaftszweige arbeiten. Dies ist erfahrungsgemäß eine

der größten Schwierigkeiten transdisziplinärer Forschung. In der Kriegsursachenforschung beispielsweise sind Historiker, Völkerrechtler und Soziologen gleichermaßen gefordert. In anderen Bereichen — ich denke an die Forschung über die Waffen- und Rüstungsindustrie — kommt man ohne die Hilfe von Naturwissenschaftlern und Ökonomen nicht aus.

Noch umstrittener als das methodische Vorgehen ist freilich der normative, das heißt der wertebezogene Anspruch der Friedens- und Konfliktforschung, demzufolge es darum geht, Frieden durch Minderung von Gewalt bei gleichzeitiger Erhöhung von Gerechtigkeit zu sichern oder in vielen Fällen überhaupt erst herbeizuführen. Der Wissenschaftler wird folglich nicht nur das Verhalten der an einem Konflikt beteiligten Akteure untersuchen, sondern auch die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen es zu einem Konflikt gekommen ist, und gegebenenfalls feststellen, daß diese Bedingungen verändert werden müssen, wenn der Konflikt auf Dauer geregelt, also Frieden hergestellt und gewahrt werden soll. Damit wird jeder Friedensforscher zum ›kritischen‹ Forscher, auch wenn der Begriff ›Kritische Friedensforschung‹ in der Regel auf Konzepte angewandt wird, die bestehende gesellschaftliche Ordnungen und Systeme in Frage stellen, weil diese aufgrund von Beobachtungen für viele Konflikte ursächlich sind. Das führt dann oft dazu, daß diese Wissenschaftler aus Gründen der politischen Opportunität entweder als ›Systemveränderer‹ diffamiert oder als ›Spinner‹ lächerlich gemacht werden. Dessenungeachtet stimmen wohl alle Friedensforscher darin überein, daß es keinen statischen, ein für alle Male verbindlichen Friedensbegriff geben kann, daß vielmehr die Bedingungen des Friedens infolge des ständigen gesellschaftlichen Wandels sich laufend verändern und daher dynamische, anpassungsfähige Friedenssicherungsstrategien entwickelt werden müssen. Aus dieser Überlegung wurde der zentrale Begriff des ›friedlichen Wandels‹ entwickelt, das heißt die unmittelbare Lösung eines akuten Konflikts durch die Bereitschaft aller Konfliktpartner zu erleichtern, in ihrem eigenen Bereich Konfliktursachen abzubauen.

Bleiben wir noch einen Augenblick bei der Theoriebildung, die nicht allein und auch nicht vorrangig daran gemessen werden darf, ob und wie weit sie sich direkt in politische Praxis umsetzen läßt. Sie hat zuallererst die Aufgabe, die Analyse, das Erkennen von Konflikten zu erleichtern. Das gilt ganz besonders für den Begriff der ›strukturellen Gewalt‹, der von der Friedensforschung (insbesondere von Johan Galtung) entwickelt wurde. Die Erkenntnis, daß Gewalt mehr ist als offene personale Gewalttätigkeit oder Einsatz von Militär in internationalen Konflikten, ist inzwischen zum Allgemeingut geworden auch bei jenen, die Friedensforscher wegen der Operationalisierung dieses Begriffes in die Nähe von ›Systemveränderern‹ rücken. Nach diesem Konzept sind soziale und politische Unterdrückung ebenso wie wirtschaftliche Ausbeutung Anzeichen für das Vorhandensein solcher Gewalt. Bei der Beurteilung der Konfliktbeziehungen zwischen den Industriestaaten und Ländern der Dritten Welt wie auch innerhalb der Dritten Welt selbst oder auch innerhalb gesellschaftlicher Systeme ist dieses Konzept von entscheidender Bedeutung und spielt bei der Gestaltung der Nord-Süd-Beziehungen auch praktisch eine immer größere Rolle.

Ein Risiko besteht allerdings immer dann, wenn solche Theorien einseitig und ausschließlich angewandt und andere Erklärungsmuster beiseite gelassen werden. Der Versuch, die parlamentarische Ordnung als ›strukturelle Gewalt‹ zu definieren, die eine von einer Mehrheit gewählte Regierung gegenüber der unterlegenen Minderheit ausübt, dürfte kaum geeignet sein, innenpolitische Konflikte regeln zu helfen. Ebensowenig ist es freilich hilfreich, wenn eine Regierung gewaltfreien Widerstand gegen bestimmte politische Entscheidungen — etwa gegen die Stationierung der neuen Raketen oder gegen eine Beteiligung an der Strategischen Verteidigungsinitiative — ihrerseits als ›Gewalt‹, als Nötigung oder Landfriedensbruch, letztlich also auch als eine Form ›struktureller Gewalt‹ definiert.

Die nächste Frage, die man sich stellen muß, geht dahin, was diese Forschung überhaupt leisten kann, was ihre Ergebnisse sind und wie sich diese in politisches und gesellschaftliches und auch individuelles Handeln umsetzen lassen. Diese Ergebnisse münden, ähnlich wie bei der Zukunftsforschung, mit der die Friedensforschung vieles gemeinsam hat, zunächst einmal in Warnrufe. Die reine Faktenanalyse, beispielsweise in Hinblick auf Rüstung, Überbevölkerung, Ressourcenverknappung und Umweltzerstörung, deutet darauf hin, daß in absehbarer Zeit die Konflikte weltweit und innerhalb von Staaten nicht ab-, sondern zunehmen werden. Trendberechnungen lassen eine Zunahme von Kriegen oder kriegsähnlichen Konflikten in der Dritten Welt und von Spannungen im Ost-West-Verhältnis, im Nord-Süd-Verhältnis und innerhalb der beiden großen Militärblocke — NATO und Warschauer Pakt — erkennen. Durch die Aufhellung von Konfliktsituationen und ihren Ursachen sowie durch die Beschreibung von konfliktträchtigen Trends kann erreicht werden, daß solche Maßnahmen ergriffen werden, die die Trendkurven abschwächen. Die Rüstungskontrollverhandlungen sind dafür ein Beispiel. Sie haben nicht zur Einstellung des Wettrüstens geführt, geschweige denn zu wirklicher Abrüstung; aber ohne diese Verhandlungen wären heute die Rüstungslasten noch schwerer, als sie es sowieso schon sind.

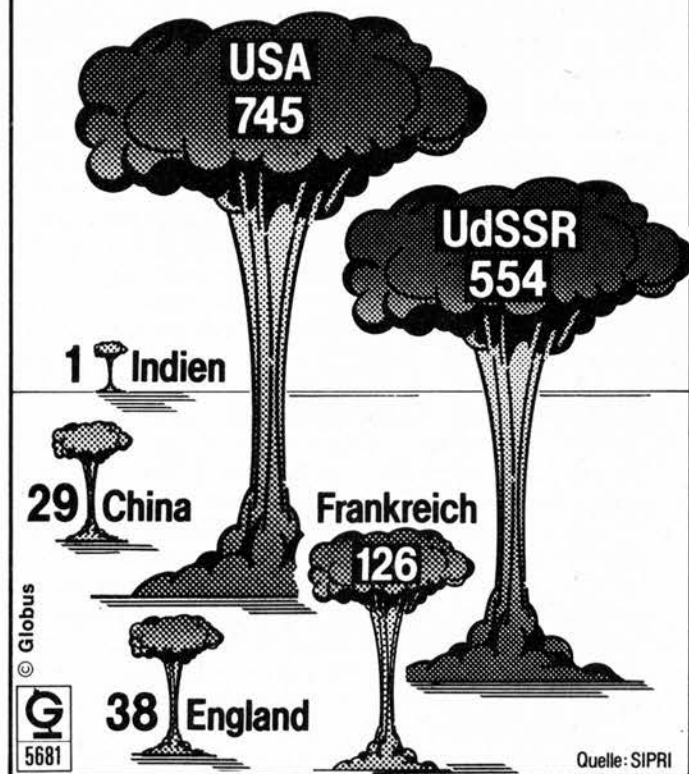
Ich habe die Rüstungsproblematik als erstes genannt, weil sie nach wie vor die zentrale Fragestellung der Friedensforschung ist. Seit fast zwanzig Jahren untersucht beispielsweise das Internationale Friedensforschungsinstitut in Stockholm die Entwicklung der Rüstung und des Rüstungsexports. Die Jahresberichte dieses Instituts haben in erheblichem Maße dazu beigetragen, daß sich in der Weltöffentlichkeit ein immer schärferes Bewußtsein hinsichtlich der Risiken und Folgen des Rüstungswahnsinn entwickelt hat. Detaillierte Berichte über Rüstung und Streitkräfte aller Staaten der Erde veröffentlicht jährlich das Internationale Institut für Strategische Studien in London. Einzelstudien in diesem Bereich werden in zahlreichen anderen Instituten erstellt, in der Bundesrepublik bei der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt, am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg und an anderen Orten. Untersucht werden unter anderem die Rahmenbedingungen für Rüstungspolitik in den wichtigsten Staaten, Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen Interessen und Waffenproduktion, zwischen Rüstungslasten und Massenarmut in der Dritten Welt, oder auch Probleme wie die Verbreitung von Atomwaffen, die Technologisierung konventioneller Waffen und die mögliche Umstellung von Rüstungsproduktion auf die Herstellung ziviler Güter.

An zweiter Stelle steht die Erforschung des Nord-Süd-Konflikts und seiner Überlagerung durch den Ost-West-Konflikt. Was sind eigentlich die Ursachen für Unterentwicklung und die Verschärfung des Gegensatzes zwischen reichen und armen Gesellschaften? Sind es die sogenannte Bevölkerungsexplosion oder die Inflation oder beide zusammen, die die geringen wirtschaftlichen Zuwächse immer gleich wieder aufzehren? Oder ist es vielleicht die Struktur der internationalen Arbeitsteilung, der weltwirtschaftlichen Beziehungen zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern, die Entwicklung selbst dann verhindert, wenn optimale Voraussetzungen gegeben sind? Wäre nicht eine gewisse Eigenständigkeit, eine gewisse Abkoppelung von den Industriestaaten der bessere Weg? Wenn dem so wäre, wie sind dann die Vertreter mächtiger Wirtschaftsinteressen und die von ihnen abhängigen Eliten in den Entwicklungsländern zu überzeugen, einen anderen Weg zu gehen? Es ist ohne Zweifel ein Verdienst der Friedensforschung, die Dimension der Nord-Süd-Beziehungen als Bestimmungsfaktor internationaler Friedenspolitik in die Diskussion eingebracht zu haben.

Ein weiterer aus der Sicht der Friedensforschung zu untersuchender Konfliktfaktor ist die zunehmende Umweltzerstörung — sei es, daß Rüstung und Unterentwicklung direkt schädliche

Atom-Explosionen seit 1945

Bekanntgewordene und vermutete bis Ende 1984



Fast 1500 Atomsprengköpfe wurden bis Ende 1984 gezündet. Überwiegend unterirdisch, da sich die beiden größten Atommächte dem »Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser« von 1963 unterworfen haben. Eine Vereinbarung über einen umfassenden Teststopp kam bislang nicht zustande.

Auswirkungen auf die Umwelt haben, sei es, daß durch einseitige Prioritätensetzung mit Blick auf militärische Friedenssicherung — also durch Mittelbindung durch Rüstung — indirekt die Abwehr ökologischer Bedrohungen behindert wird. Auch diese Forschung könnte an einer Fülle von Beispielen veranschaulicht werden, etwa mit der Feststellung, daß zur Zeit jährlich 200 000 Quadratkilometer Waldfläche durch Raubbau verloren gehen (ich spreche nicht vom Waldsterben bei uns, das noch hinzugerechnet werden müßte), das ist jeweils ein halbes Prozent der Weltwaldfläche. Außerdem dehnt sich die Wüstenfläche der Welt jährlich etwa um 2 vH aus, um 150 000 qkm, was gut 60 vH der Gebietsgröße der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Ein Bruchteil der Rüstungsausgaben würde ausreichen, um Abhilfe zu schaffen. Aber das Geld fehlt!

Schließlich werden friedenswahrende Strukturen einer Gesellschaft auch von der Art und Weise bestimmt, wie Konflikte im Nahbereich, im direkten Umfeld des einzelnen, geregelt werden können: Wohnen und Arbeit, Bildung und Freizeit, Situation von Minderheiten und Randgruppen, Mensch und Bürokratie. Diese sogenannten innergesellschaftlichen Konflikte sind aus der Sicht der Friedensforschung deshalb so wichtig, weil ihr Vorhandensein die Neigung zur gewaltsamen Lösung auch internationaler Konflikte verstärkt und den Frieden innerhalb eines Staates wie auch zwischen den Staaten zunehmend gefährdet.

Angesichts dieser Fülle von Konflikten hat die Friedensforschung einen neuen Begriff von Sicherheit entwickelt. Ich sehe darin eine der großen Leistungen dieser Wissenschaft, die oft übersehen wird, weil dieser Begriffswandel ganz allmählich vonstatten gegangen ist. So wie Frieden längst nicht mehr allein das Schweigen der Waffen bedeutet — die Abwesenheit von Krieg —, so bedeutet auch Sicherheit längst nicht mehr allein den Schutz vor fremder militärischer Aggression. Dieser neue Sicherheitsbegriff, der inzwischen in die Politik Eingang gefunden hat (auch wenn er noch lange nicht beherzigt wird), läßt sich in zwei Formeln ausdrücken:

- In einer Welt, in der die internationalen und innerstaatlichen Wechselbeziehungen immer komplexer und zugleich immer

störanfälliger werden, ist Sicherheit unteilbar und erhält neben der traditionellen militärischen Dimension neue wirtschaftliche, ökologische und soziale Dimensionen.

- Sicherheit sowohl in dem umfassenden Sinne des ersten Satzes wie auch im engeren militärischen Sinne ist immer auch die Sicherheit des anderen.

Aus beiden Überlegungen läßt sich ableiten, daß nicht die Gesellschaft überleben wird, die die bessere militärische Verteidigung organisiert, sondern jene, die in Kooperation mit anderen Gesellschaften die besseren wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Überlebensstrukturen aufbaut. Das bedeutet in letzter Konsequenz eine neue Verteilung der Ressourcen, einen Abbau des Drohsystems der Abschreckung und ein überzeugendes Angebot wirtschaftlicher und ökologischer Kooperation an Partner und Gegner gleichermaßen.

Die Verwirklichung solcher langfristigen friedensfördernden Strategien ist freilich nur möglich, wenn es gelingt, gewonnene Erkenntnisse und Einsichten an die Betroffenen zu vermitteln. Betroffen sind einerseits die Menschen, die unter dem Zustand der »organisierten Friedlosigkeit« leiden, wie Dieter Senghaas den heute noch vorherrschenden Zustand der internationalen Beziehungen nennt, andererseits die politischen Akteure in Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen und gesellschaftlichen Großgruppen, die Friedenshandeln beschließen und durchsetzen können. Die Verbindung zwischen beiden Kategorien von Betroffenen ist dadurch gegeben, daß die Akteure vom Konsens der Bürger und Wähler abhängen, vor allem, wenn einschneidende Maßnahmen erforderlich werden. Friedensfördernde Maßnahmen, die von einer breiten Öffentlichkeit nicht verstanden werden, sind kaum durchzusetzen. Dazu bedarf es der Darlegung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verständlicher Sprache und der Bereitschaft zum Dialog zwischen Forschung und Politik, aber auch zwischen allen Betroffenen untereinander.

Institutionalisierung

Die ältesten, zum Teil noch heute aktiven Vereinigungen zur Förderung des Studiums von Friedensfragen gehen bis zum Anfang unseres Jahrhunderts zurück. 1910 wurde in den Vereinigten Staaten die Stiftung *Carnegie Endowment for International Peace* (New York) gegründet, ein Jahr später ebenfalls in den USA die *World Peace Foundation* (Boston). Seit 1917 ist das *American Friends Service Committee*, eine Einrichtung der Quäker-Bewegung, in Philadelphia tätig. 1919 entsteht das erste Forschungsinstitut, die *Hoover Institution on War, Revolution and Peace* an der Stanford-Universität in Kalifornien. Ihre moderne Ausprägung erhielt die Friedens- und Konfliktforschung nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs durch den Zusammenfluß der Forschung über internationale Beziehungen, der psychologischen Aggressionsforschung und der von Physikern (etwa Albert Einstein) begonnenen Forschung über Bedeutung und Folgen der Atomwaffen. 1945 entstand in St. Louis das *Peace Research Laboratory* (heute in Dunedin, Florida) und gleichzeitig in Frankreich das *Institut Français de Polémologie* (Paris). (In Frankreich und den Niederlanden wird der Begriff »Polémologie« — griechisch »polemos«: Krieg, Widerstreit — synonym zu Konfliktforschung gebraucht.) 1951 folgte die Gründung des *Institute of War and Peace Studies* an der Columbia-Universität (New York). In den folgenden zwei Jahrzehnten wurden in den Vereinigten Staaten an fast allen wichtigen Universitäten Institute für Friedensforschung sowie eine Reihe von wissenschaftlichen Gesellschaften gegründet, von denen nur einige der wichtigsten genannt werden können: *Correlates of War Project* (Michigan-Universität, Ann Arbor), *Institute of Behavioral Science* (Colorado-Universität, Boulder), *Peace Studies Program* (Cornell-Universität, Ithaca, N. Y.), *Center for Conflict Resolution* (Madison, Wisconsin), *Center for Nonviolent Conflict Resolution* (Haverford College, Pennsylvania), *Institute for World Order* (New York), *World Peace Through Law Center* (Washington), *Consortium on Peace Research, Education and De-*

velopment (COPRED) (an verschiedenen Universitäten). In jüngster Zeit sind in den USA kleinere Institute entstanden, die sich mit aktuellen Fragen der Abrüstung im allgemeinen und der atomaren Abrüstung im besonderen befassen, darunter das *Center for Defense Information* (Washington) und das *Institute for Defense and Disarmament Studies* (Brookline, Massachusetts).

Von besonderer Bedeutung für die Friedensforschung sind Wissenschaftlervereinigungen, die in den USA entstanden sind und zum Teil erhebliche internationale Ausstrahlungskraft haben. An erster Stelle sind die 1957 von Albert Einstein und Bertrand Russell begründeten und nach dem ersten Konferenzort in Kanada genannten *Pugwash Conferences on Science and World Affairs* (mit Sitz in London und Genf) zu nennen. Zu dieser Gruppe von Institutionen gehören weiter das *World Watch Institute* (Washington), die *Federation of American Scientists* (Washington) und die *Union of Concerned Scientists* (Cambridge, Massachusetts).

In Europa sind die ersten Institutionen — von dem bereits genannten Institut in Frankreich abgesehen, das inzwischen nicht mehr besteht — Ende der fünfziger Jahre entstanden: 1957 das *International Institute for Strategic Studies (IISS)* (London) und das *Internationale Institut für den Frieden* (Wien), 1958 die *Studiengesellschaft für Friedensforschung* (München) und die *Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST)* (Heidelberg). Im Jahr darauf wurden in Norwegen das *Peace Research Institute Oslo (PRIO)* und in der Bundesrepublik die *Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW)* (damals Hamburg, heute Bochum) gegründet. In den sechziger Jahren folgten das *Peace and Conflict Research Programme* der Universität Lancaster (Großbritannien), das *Polemologisch Instituut* der Universität Groningen (Niederlande), das *Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI)* (Schweden), das *Richardson Institute for Peace and Conflict Research* (Großbritannien) sowie eine Reihe weiterer Institute an Universitäten in Belgien, Dänemark, Großbritannien, den Niederlanden, Norwegen und Schweden.

In diese Jahre fällt auch die Gründung der *Canadian Peace Research and Education Association* (Dundas, Ontario) und des *Canadian Peace Research Institute* (Oakville, Ontario) sowie mehrerer *Gandhi-Institute* in Indien. In Japan entstand 1966 eine erste *Peace Research Group* (Tokyo).

Angesichts dieser Fülle von Institutionen und Instituten lag eine internationale Koordinierung nahe. Zu diesem Zweck wurde 1965 die *International Peace Research Association (IPRA)* gegründet (mit wechselndem Sekretariat, zur Zeit in Columbus, Ohio, USA).

1970 begann der Aufschwung der Friedensforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Schon 1968 war die *Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung (AFK)* (mit wechselndem Sekretariat, zur Zeit Hamburg) gegründet worden. 1970 wurde die (1983 von der Bundesregierung wieder aufgelöste) *Deutsche Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung (DGFK)* als Forschungsförderungseinrichtung ins Leben gerufen. Fast gleichzeitig entstanden die *Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)* (Frankfurt) und das *Max-Planck-Institut zur Erforschung der Lebensbedingungen der wissenschaftlich-technischen Welt* (Starnberg), das 1980 wieder aufgelöst wurde, und ein Jahr später das *Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH)* (Hamburg) und die *Berghof-Stiftung für Konfliktforschung* (München und Berlin).

Auch in anderen Ländern entstanden seit 1970 weitere Institute und Vereinigungen: das *Inter-University Centre of Postgraduate Studies (IUC)* (Dubrovnik, Jugoslawien), die *Österreichische Gesellschaft für Friedensforschung* und das *Universitätszentrum für Friedensforschung* (beide in Wien) sowie das *Österreichische Institut für Friedensforschung* (Burg, Stadtschlaining), das *Friedensinstitut in Hiroshima* und die *Japanische Friedensforschervereinigung*, der *Lateinamerikanische Rat für*

Friedensforschung (Mexiko-Stadt), eine *Asian Peace Research Association* (Tokyo) und andere Institute in Australien, Frankreich, Kanada, Neuseeland und der Schweiz.

In der Bundesrepublik Deutschland kam es Anfang der achtziger Jahre als Folge der Auflösung des Starnberger Max-Planck-Instituts zur Entstehung einer Reihe kleinerer Institute, darunter des ausschließlich privat finanzierten *Forschungsinstituts für Friedenspolitik* (Starnberg). Die bis 1983 von der DGFK betriebene Forschungsförderung wurde der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* (Bonn) übertragen. Aus der Erbmasse der DGFK blieb eine *Arbeitsstelle Friedensforschung Bonn (AFB)* erhalten, die für den Bereich der Friedensforschung Auskunfts- und Koordinierungsaufgaben wahrnimmt.

Die Übersicht macht deutlich, daß Friedensforschung vorrangig in Ländern der westlichen Welt betrieben wird, wobei ein zunehmendes Interesse in Ländern der Dritten Welt zu verzeichnen ist. Darüber hinaus bestehen Arbeitsbeziehungen zu politik- und sozialwissenschaftlichen Instituten in der Sowjetunion und den meisten osteuropäischen Ländern, insbesondere in Ungarn, wo die IPRA-Jahreskonferenz 1984 stattfand. In der Sowjetunion und in Polen sind interdisziplinäre Arbeitsgruppen ›Friedensforschung‹ im Entstehen, die dem Selbstverständnis westlicher Friedensforschung entgegenkommen.

In der Zusammenführung der weltweiten Friedensforschung spielen vor allem die internationalen Organisationen eine Rolle, sei es, daß sie Gutachten zu bestimmten Fragen anfordern, sei es, daß sie internationale Konferenzen zu Kernproblemen dieser Forschung fördern oder wie die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) Friedensforschungsvereinigungen beziehungsweise -institute finanziell unterstützen. Die wichtigste Rolle spielen dabei die Vereinten Nationen selbst. Viele der genannten Institute oder dort tätige Wissenschaftler haben zu Übersichten, Arbeitspapieren und Memoranden beigetragen, die von der UN-Generalversammlung angefordert wurden, beispielsweise zum Programm der umfassenden und vollständigen Abrüstung, zum Stand der Einhaltung des Kernwaffen-Nichtverbreitungsvertrags, zum Zusammenhang zwischen Rüstung und Entwicklung oder zur Konversion von Rüstungsproduktion in zivile Produktion. Ein Teil dieser Kooperationen läuft über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR) und das Institut für Abrüstungsforschung (UNIDIR), mit Sitz in New York beziehungsweise Genf. Doch auch andere Glieder des Verbands der Vereinten Nationen wie die Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO) und die Handels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD) stützen sich oft auf die Expertise von Friedensforschern.

*

Mit diesen Überlegungen und Hinweisen habe ich die Frage nach Rang und Leistung der Friedens- und Konfliktforschung nur anreißen können. Eine letzte Bemerkung noch: Friedens- und Konfliktforschung steht zwischen zwei Fronten. Sie muß sich einerseits dem Zugriff von Kräften entziehen, die mit Friedenswahrung lediglich die Erhaltung bestehender, meist ungeordneter und dadurch konflikttreibender gesellschaftlicher Ordnungen meinen. Sie muß sich andererseits von den Kräften abgrenzen, die bestehende Ordnungen mit allen Mitteln — einschließlich der Anwendung von Gewalt — beseitigen wollen in der Meinung, auf diese Weise Frieden herstellen zu können. Die Maxime, von der sich der Friedensforscher leiten lassen muß, heißt ›friedlicher Wandel‹. Um solchen zu bewirken, ist die Erforschung von Daten und Zusammenhängen ebenso unabdingbar wie die Schaffung des Bewußtseins, daß allein gewaltfreie Konfliktaustragung das dem Menschen und seiner Würde angemessene Verhalten ist.

Hinweis

Die Anschriften aller in diesem Beitrag erwähnten Vereinigungen und Institute können bei der *Arbeitsstelle Friedensforschung Bonn (AFB)*, Theaterplatz 28, D-5300 Bonn 2, ☎ (02 28) 35 60 32, erfragt werden, die darüber hinaus zu Fragen dieses Forschungsbereichs Auskunft erteilt.

Die Kriege der Nachkriegszeit

Interne und internationale bewaffnete Konflikte von 1945 bis 1985

ULRIKE BORCHARDT · GEORGIOS KAOURAS · ANJA MALANOWSKI · URSULA NIEBLING

Gerade im Internationalen Jahr des Friedens sollte nicht vergessen werden, daß seit Beendigung des Zweiten Weltkrieges weltweit 160 Kriege stattfanden, von denen mehr als 30 im Friedensjahr 1986 noch immer andauern. Dieses Jahr begann mit dem Ausbruch eines weiteren bewaffneten Konflikts (im Demokratischen Jemen im Januar). Die Mehrzahl dieser Kriege fanden und finden in Ländern der sogenannten Dritten Welt statt. Angesichts dieses ungeheuerlichen Tatbestands nehmen sich die bisherigen Ergebnisse der Kriegsursachenforschung trotz weltweiter Forschungsaktivitäten mager aus.

Die hier vorgestellte ›Kriegsliste‹ ist das erste Ergebnis eines längerfristigen Forschungsprogramms. Zunächst wird hierin ein systematischer Überblick über die seit dem Zweiten Weltkrieg weltweit stattfindenden Kriegshandlungen, die beteiligten Akteure, ihre Ziele und die Kriegsergebnisse gegeben. Auch wird eine erste Annäherung zur qualitativen Erfassung des jeweiligen Konfliktgegenstandes unternommen¹.

Die Arbeit an der Liste wurde angeregt von dem ungarischen Friedensforscher István Kende². 1982 wurde sie auf den neuesten Stand gebracht und durch eine Grobskizzierung der jeweils beteiligten Kriegsparteien ergänzt³. Die Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung an der Universität Hamburg unter Leitung von Klaus Jürgen Gantzel hat sowohl die Daten dieser Liste überprüft, teilweise korrigiert, präzisiert, ergänzt und bis einschließlich Dezember 1985 aktualisiert, als auch die Liste um wesentliche Kategorien erweitert: So wurden entsprechend unserem Informationsstand⁴ Angaben über den hauptsächlichen Konfliktgegenstand, über die Kriegsbeendigung und die militärischen sowie politisch-gesellschaftlichen Kriegsergebnisse hinzugefügt (die an dieser Stelle allerdings nicht ausgeführt werden können).

Auch der überarbeiteten Liste liegt die von Kende vorgeschlagene *Kriegsdefinition* zugrunde: Als Kriege werden diejenigen gewaltsamen Konfliktformen aufgefaßt, in denen zwei oder mehr bewaffnete Streitkräfte an den Kämpfen unmittelbar beteiligt sind, wobei es sich mindestens auf einer Seite um reguläre Streitkräfte (Militär, paramilitärische Verbände, Polizeitruppen) der Regierung handelt; in denen ein gewisses Mindestmaß zentral gelenkter Organisation der Kriegführenden und des Kampfes auf beiden (!) Seiten gegeben ist; und in denen den bewaffneten Operationen Kontinuität und planmäßige Strategie zugrunde liegen. Diese Kriegsdefinition schließt Staatsstreich, Attentate und ähnliche Terrorakte aus, ebenso spontane Aufstände⁵, Massaker, militärische Besetzungen oder vereinzelte (Grenz-)Scharmützel. Des weiteren verzichten wir in unserer Definition auf präzise quantitative Kriterien und Abgrenzungen nach Zahl der Opfer, Umfang der Streitkräfte, Dauer der Kämpfe etcetera. Zur Charakterisierung einzelner Kriege sind diese quantitativen Merkmale wichtig, nicht jedoch zur Definition, da eine Setzung jedweder Intensitätsschwelle willkürlich bleibt, es uns ungerechtfertigt scheint, zwischen militärischen und zivilen Opfern zu unterscheiden, und außerdem die verfügbaren Angaben über Zahlen der beteiligten Kämpfer und Opfer oft zu ungenau sind.

Bei der Aufstellung der *Kriegstypen* haben wir — mit einer Ausnahme — die Typenbildung von Kende beibehalten. Kende unterscheidet den Anti-Regime-Typ (Typ A), sonstige innerstaatliche Kriege (Typ B) und zwischenstaatliche oder Grenzkriege (Typ C). Wir haben noch einen vierten Typ (Typ D) hinzugefügt, der die Entkolonisierungskriege umfaßt. Über direkte Kampfbeteiligung von Drittländern gibt der an den Kriegstyp angefügte Zusatz 1 (mit Fremdbeteiligung) beziehungsweise 2 (ohne Fremdbeteiligung) Aufschluß. Diese Typologie weist noch

grundsätzliche methodische Schwächen auf. Ihr liegen keine analytischen Kriterien zugrunde; dementsprechend ist sie auch auf der deskriptiven Ebene uneinheitlich: So ist zum Beispiel beim B-Typ das Kriterium faktischer Staatssouveränität teilweise maßgebend, beim C-Typ ausschließlich, während es beim A-Typ gar keine Rolle spielt. An einer analytischen Kriegstypologie arbeiten wir zur Zeit.

Im folgenden legen wir zunächst die wichtigsten Ergebnisse der Auswertung der vorliegenden Liste dar und geben abschließend einen Ausblick auf die weiteren Arbeitsschritte. Die statistischen Ergebnisse, auf die zurückgegriffen wird, umfassen nur die 159 Kriege, die bis Ende 1984 ausgebrochen waren. Die darin erfaßten Trends haben aber auch durch die Ereignisse des Jahres 1985 nicht an Gültigkeit verloren.

In der sogenannten Nachkriegszeit war die Welt insgesamt nur 26 Tage (im September 1945) kriegsfrei. Die Zahl der Kriegstoten von 1945 bis Ende 1976 wurde von Kende auf 25 bis 30 Millionen Menschen geschätzt⁶. Die Zahl der jährlich laufenden Kriege stieg überdies seit 1945 nahezu kontinuierlich an: waren es 1945 noch drei Kriege, so 1955 schon 15, 1965 24, 1975 — nach dem Beginn der sogenannten Entspannungspolitik — immer noch 21, 1984 waren es schließlich 32 Kriege.

Schauplatz fast aller (94,3 vH) Kriege seit 1945 ist die Dritte Welt. Knapp drei Viertel sind sogar reine Dritte-Welt-Kriege. Als besonders kriegsanfällig erwiesen sich dabei Schwarzafrika, der Nahe und Mittlere Osten und Süd-/Südost-Asien. Die restlichen 5,7 vH der Kriege (insgesamt neun) wurden auf europäischem Boden ausgetragen, aber auch hier in Entwicklungs- und Schwellenländern (Spanien, Griechenland, Irland, Ungarn und Zypern).

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges fanden keine Kriege auf den Territorien der entwickelten Industrienationen statt, aber in 44 Fällen (28 vH) haben Industriestaaten in der Dritten Welt Krieg geführt — als Kolonialmacht, als Intervenient oder als direkter Gegner in einem zwischenstaatlichen Krieg. Nach der Entkolonisierungsphase nach dem Zweiten Weltkrieg ging ihre direkte Kampfbeteiligung auffällig zurück. Dagegen intervenieren immer häufiger Entwicklungs- und Schwellenländer⁷ in den laufenden Kriegen, während die Industrienationen heute ihre weltweiten Interessen tendenziell eher mit anderen Mitteln zu sichern versuchen. Die US-amerikanische Destabilisierungspolitik gegenüber Nicaragua ist ein beredtes Beispiel dafür. Die von uns noch nicht berücksichtigte indirekte Beteiligung an den Kriegen seit 1945, etwa durch Rüstungsexporte und logistische Unterstützung an Kriegführende, würde den oberflächlichen Eindruck wachsender Friedfertigkeit der Industrienationen erheblich korrigieren.

Besonders betroffen von ausländischer Intervention sind innerstaatliche Kriege, die seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges 59 vH aller Kriege ausmachten und 72 vH der Drittbeteiligungen auf sich zogen. Obgleich es sich höchst selten (in nur fünf Fällen war eine der Kriegsparteien in Wort und Tat sozialistisch/kommunistisch orientiert) um eine Verlängerung des Ost-West-Konflikts in die Dritte Welt handelt, provozieren besonders die Kriege, in denen es um Herrschaftssicherung oder Systemumgestaltung innerhalb der Länder der Dritten Welt geht, das militärische Eingreifen fremder Mächte. Wachsende Komplexität, ausländische Intervention und Kriegsdauer stehen in einem offensichtlichen Zusammenhang, doch können wir noch keine Aussagen über ihr inneres Verhältnis zueinander machen.

Eindrucksvoll ist aber, daß unter den 30 Kriegen, die bis Dezember 1984 nicht beendet werden konnten, zwei Drittel schon län-

ger als fünf Jahre andauern und nur einer dieser Kriege, nämlich der zwischen dem Irak und Iran (Listen-Nr. 148), als rein zwischenstaatlicher Krieg angesehen werden kann, dagegen 23 Kriege ausschließlich als innerstaatliche Kriege und sechs Kriege als Mischtypen in der Typologie erfaßt sind. Aber auch aus einer anderen Perspektive stellt der irakisch-iranische Krieg eine Ausnahme dar: Während die meisten rein zwischenstaatlichen Kriege binnen eines Jahres beendet werden konnten, zeichnet sich auch im sechsten Jahr des Golfkrieges weder eine Verhandlungslösung noch eine militärische Entscheidungsschlacht ab⁸.

90 der bis Dezember 1984 beendeten Kriege wurden durch einen militärischen Erfolg abgeschlossen. Dagegen konnten nur 39 Fälle (30 vH) durch erfolgreiche Verhandlungen beendet werden. Besonders die Entkolonisierungskriege nach dem Zweiten Weltkrieg erwiesen sich als überproportional verhandlungsfähig. Aber auch die zwischenstaatlichen Kriege, in denen es zu einer militärischen Pattsituation gekommen war, konnten mit einigem Erfolg durch Vermittlung beendet werden. Dagegen entziehen sich die innerstaatlichen Kriege fast vollständig der internationalen Vermittlung. Diese Tatsache ist besonders bedrückend, eben weil die überwiegende Zahl aller Kriege innergesellschaftliche Kriege in der Dritten Welt sind, die zudem durch Fremdbeteiligung einen hohen Internationalisierungsgrad aufweisen.

Die obigen Ergebnisse haben im wesentlichen noch den Charakter *systematisierter quantitativer Aussagen*. Mit der Einbeziehung der Kategorie »Hauptsächlicher Konfliktgegenstand« in die Liste wird der Versuch auch einer *qualitativen Erfassung* der den jeweiligen Kriegen zugrundeliegenden *Interessen* eingeleitet, obgleich diese in der hier vorgestellten vorläufigen Form noch rudimentär ist. Unsere weitere Arbeit konzentriert sich darauf, zu einer differenzierteren Analyse der *Kriegsursachen* zu gelangen, weil nur deren Verständnis die Grundlagen dafür liefert, daß Friedensforschung stellungnehmend in kriegerische Auseinandersetzungen einzugreifen und Vorschläge für Verhandlungs- und Friedenslösungsstrategien zu entwickeln vermag, die die tatsächlichen Konfliktursachen berücksichtigen.

Die bisherige vergleichende Kriegsursachenforschung wird von quantifizierenden Verfahren dominiert, die Interessen der Kriegsparteien werden — von vereinzelt Studien abgesehen — nicht systematisch als Erklärungsfaktoren einbezogen. Dies ist um so erstaunlicher, als bereits der Klassiker der Kriegsforschung, der 1831 verstorbene Carl von Clausewitz, mit seiner Definition des Krieges als »Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln« beziehungsweise »mit Einmischung anderer Mittel«

einen entscheidenden Hinweis auf die Funktionalität des Krieges zumindest für die ihn initiiierenden Akteure gibt.

Geht man davon aus — und nur unter dieser Voraussetzung ist Kriegsursachenforschung mit praxisorientiertem Anspruch überhaupt sinnvoll —, daß kriegerisches Gewalthandeln aus der Sicht der es initiiierenden Akteure zumindest in ihrer subjektiven Wahrnehmung zweckrationales Handeln im Sinne ihrer Interessen darstellt⁹, dann muß die Untersuchung dieser Interessen im Mittelpunkt der Forschung stehen. Das bedeutet, daß die strukturellen Rahmenbedingungen der am Krieg beteiligten Gesellschaften, in die diese Interessen (und die sie vertretenden gesellschaftlichen Gruppen und Klassen) eingebettet sind, ebenso analysiert werden müssen wie die politischen Prozesse, in denen Konfliktkonstellationen zum Krieg eskalieren. Erst dann ist es beispielsweise auch möglich, den Stellenwert der Intervention Dritter (ob von kriegsverursachender, -eskalierender, -steuernder, -vermittelnder, lösungsverhindernder oder -ermöglichender Bedeutung) zu bewerten.

Aus diesen Gründen steht die qualitative Erfassung des Konfliktgegenstandes der aufgeführten Kriege im Mittelpunkt unserer derzeitigen Weiterarbeit an der »Kriegsliste«. Konkret beinhaltet dies neben der Vertiefung der empirischen Informationsbasis die Entwicklung eines methodischen Bezugsrahmens, der analytische und systematische Kriterien der Zuordnung dieses empirischen Materials an die Hand gibt.

Anmerkungen

- 1 Aus Platzgründen konnte die Darstellung der Kriegsergebnisse in nachfolgender Liste keine Aufnahme finden. Der jeweilige hauptsächlichliche Konfliktgegenstand kann nur plakativ charakterisiert werden.
- 2 István Kende, Twenty-five Years of Local Wars, in: Journal of Peace Research (Oslo), Bd.8 (1971), Nr.1, S.5–22. Ders., Wars of Ten Years 1967–1976, in: Journal of Peace Research (Oslo), Bd.15 (1978), Nr.3, S.227–241.
- 3 István Kende/Klaus Jürgen Gantzel/Kai Fabig, Die Kriege seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Weltpolitik. Jahrbuch für Internationale Beziehungen, Bd.2, Frankfurt-New York 1982, S.106–118.
- 4 Zu den benutzen Quellen vgl. Klaus Jürgen Gantzel/Jörg Meyer-Stamer (Hrsg.), Die Kriege nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1984. Erste Daten und Analysen, München-London 1986.
- 5 Weswegen sich beispielsweise weder der 17. Juni 1953 noch der Pariser Mai 1968 hier wiederfindet.
- 6 István Kende, Kriege nach 1945. Eine empirische Untersuchung, in: Militärpolitik Dokumentation, Heft 27, Frankfurt 1982.
- 7 Während von 1955 bis 1964 die Fremdbeteiligung von Ländern der Dritten Welt an Kriegen in der Dritten Welt nur 20 vH betrug, stieg sie von 1975 bis 1984 auf 46 vH.
- 8 Gerade an diesem Beispiel, wo eine Vielzahl innergesellschaftlicher Ursachen zum zwischenstaatlichen Krieg geführt hat, wird die Unzulänglichkeit einer deskriptiven Typologie offensichtlich. — Zum aktuellen Stand und den Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen siehe S.76f. dieser Ausgabe.
- 9 Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß die Entwicklung der Kriegshandlungen sich gegenüber den rationalen Kalkülen verselbständigt und den rationalen Kalkülen selbst irrationale Momente unterliegen.

Krieg Nr.	Land/Länder, Kriegsname	Zeitraum	Kriegstyp	Kriegführende: Angreifer // Angegriffene (direkte operative Kampfteilnahme)	Hauptsächlicher Konfliktgegenstand bzw. Ziele der Angreifer
1	Griechenland	1944–45	A-1	Kommunistisch-sozialistische Guerilla // republikanische Guerilla, Regierungstruppen, britische Truppen	Sozialistische Revolution nach Abzug der deutschen faschistischen Besatzung
2	Algerien	1945	D-2	Französische Truppen, Polizei // algerische Unabhängigkeitsbewegung	Aufrechterhaltung der Kolonialherrschaft
3	Indonesien	1945–49	D-1	Indonesische Befreiungsbewegungen // niederländische, japanische, britische Truppen	Beseitigung der Kolonialherrschaft
4	Spanien	1945–52	A-2	Kommunistische Guerilla // Regierungstruppen und Guardia Civil	Wiederherstellung der bürgerlichen Republik
5	Iran (Kurdistan)	1946–47	B-2	Nationalistische Kurden // Regierungstruppen	Staatsbildung durch kurdische Minderheit
6	Griechenland	1946–49	A-1/ A-2	Kommunistische Guerilla, Revolutions-truppen // Regierungs- und britische Truppen	Sozialistische Revolution
7	China	1946–50	A-2	Bürgerlich-nationalistische Truppen (Kuomintang) // kommunistische Truppen	Verhinderung eines kommunistischen Systems
8	Bolivien	1946–52	A-2	Populistisch-nationalrevolutionäre Guerilla // Regierungstruppen	Sozialreformen und nationalistische Revolution
9	Indochina	1946–54	D-2	Kommunistische Guerilla // französische Truppen	Beseitigung der Kolonialherrschaft, kommunistische Revolution
10	Philippinen (Insel Luzon)	1946–52	A-2	Sozialistisch-kommunistische Bauernguerilla // Regierungstruppen, Paramilitärs	Landreform und politische Partizipation, reale Unabhängigkeit von den USA

Krieg Nr.	Land/Länder, Kriegsname	Zeitraum	Kriegstyp	Kriegführende: Angreifer // Angegriffene (direkte operative Kampfteiligung)	Hauptsächlicher Konfliktgegenstand bzw. Ziele der Angreifer
11	Paraguay	1947	A-2	Bürgerliche und kommunistische Milizen und oppositionelle Militärs // Regierungstruppen	Herstellung bürgerlicher Demokratie gegen Großgrundbesitz und Auslandskapital
12	Madagaskar	1947-48	D-2	Unabhängigkeitsbewegung // französische Truppen	Beseitigung der Kolonialherrschaft
13	Indien/Pakistan, 1. Kaschmir-Krieg	1947-49	C-2	Indische Streitkräfte // pakistanische Streitkräfte	Anschluß Kaschmirs an Indien
14	Costa Rica	1948	A-1	Sozialdemokratische Truppen, zentral-amerikanische Legionäre // Regierungstruppen und Arbeitermilizen	Durchsetzung des sozialdemokratischen Modells gegen Staatsklasse und kommunistischen Einfluß
15	Indien/Haiderabad	1948	C-2	Indische Regierungstruppen // haiderabadische Regierungstruppen, moslemische Paramilitärs	Anschluß Haiderabads an die Indische Union
16	Nicaragua/Costa Rica	1948	AC-2	Costaricanische Exilantentruppe aus Nicaragua // costaricanische Regierungsmiliz	Restauration; Somoza-Diktatur: präventive Herrschaftssicherung
17	Jemen	1948-49	AB-2	Truppen rivalisierender Herrscher	Durchsetzung der Zentralgewalt, sektorale Reformen
18	Palästina/Israel	1948-49	C-1	Truppen der Arabischen Liga, britische Offiziere // israelische Paramilitärs, britische Offiziere	Territoriale Restauration
19	Kolumbien	1948-57	A-2	Liberalen Milizen und kommunistische Bauernguerilla // Regierungstruppen	Liberalen: Hegemonialkonflikt; Bauern: Herrschaftskonflikt
20	Malaiischer Bund	1948-60	AD-1	Chinesische kommunistische Guerilla // britische, australische, neuseeländische Truppen	Beseitigung der Kolonialherrschaft, kommunistische Revolution
21	Birma	1948-..	AB-2	Heterogene revolutionäre Guerilla und ethnische Minderheiten // birmanische Regierungstruppen	Guerilla: kommunistische Revolution; Minderheiten: Autonomie
22	VR China/Tibet	1950	C-2	Chinesische Truppen // tibetische Regierungstruppen und Guerilla	Eingliederung in den chinesischen Staatsverband
23	Indonesien (Südmolukken)	1950	B-2	Regierungstruppen // südmolukkische Unabhängigkeitsbewegung	Erhalt des kolonial ererbten Staatsgebietes
24	Nepal	1950	A-2	Militärischer Arm der Nepalesischen Kongreßpartei // Regierungstruppen	Sturz des Feudalregimes, Errichtung einer parlamentarischen Demokratie
25	Nord-/Süd-Korea, Koreakrieg	1950-53	C-1	Nordkoreanische, später auch chinesische Truppen // südkoreanische, UNO-, besonders US-Truppen	Beseitigung der Teilung des Landes und Ausdehnung der Revolution
26	Indien (Nagas)	1950-64	B-2	Naga-Sezessionisten // indische Regierungstruppen	Gründung eines unabhängigen Naga-Staates durch Sezession Assams
27	Ägypten	1951-52	AD-1	Moslemische, nationalistische Guerilla // ägyptische, britische Truppen	Beseitigung des Neokolonialismus, nationalistische Systemreform
28	Tunesien	1952-54	D-2	Nationalistische Unabhängigkeitsbewegung // französische Kolonialtruppen	Beseitigung der Kolonialherrschaft
29	Kenia, Mau-Mau-Aufstand	1952-56	D-2	Unabhängigkeitsbewegung // Siedler, britische Kolonialtruppen	Beseitigung der Kolonialherrschaft
30	Marokko	1952-56	D-2	Berber, marokkanische Nationalisten // französische Kolonialtruppen	Beseitigung der Kolonialherrschaft
31	Guatemala	1954	A-1	Rechtsgerichtete Militärs und US-Piloten // Regierungstruppen	Sturz der demokratischen Reformregierung; USA: Hegemoniesicherung
32	VR China/Nationalchina, 1. Quemoy-Krise	1954	C-2	Truppen der VR China // Truppen Nationalchinas	Eingliederung der nationalchinesisch beherrschten Insel Quemoy in die VR China
33	VR China (Tibet)	1954/55-59	AB-2	Tibetische Autonomiebewegung // chinesische Truppen	Sicherung des traditionellen Systems und der Autonomie
34	Laos	1954-61	A-1	Kommunistische Guerilla (Pathet Lao) und nordvietnamesische Truppen // laotische Regierungstruppen	Kommunistische Revolution durch Eroberung der Staatsmacht
35	Algerien	1954-62	D-2/ B-2	Algerische Befreiungsarmee (FLN/ALN) und radikalnationalistische Guerilla (MNA) // französische Regierungs- und Kolonialtruppen und paramilitärische Geheimarmee der französischen Siedler (zeitweise auch: MNA // FLN)	Beseitigung der Kolonialherrschaft und Befreiungsstrategie
36	VR China/Nationalchina	1955	C-2	Truppen der VR China // Truppen Nationalchinas	Eingliederung der nationalchinesisch beherrschten Inseln Gikiagshan und Tachen in die VR China
37	Nicaragua/Costa Rica	1955	AC-1	Costaricanische Exilanten und nicaraguanische Kampfflugzeuge // costaricanische Regierungsmiliz	Destabilisierung der sozialdemokratischen Herrschaft
38	Zypern	1955-59	D-2/ B-1	Griechisch-zyprische Guerilla // britische Truppen und türkisch-zyprische Polizei	Beseitigung der Kolonialherrschaft, Anschluß Zyperns an Griechenland
39	Kamerun	1955-63	D-2/ A-2	Kamerunische Befreiungsbewegung // französische Kolonialtruppen, später kamerunische Regierungstruppen	Beseitigung der Kolonialherrschaft und Sozialrevolution
40	Sudan	1955-72	B-2	Südsudanische Teile der Armee und südsudanische Rebellen // loyale Truppen der Zentralregierung	Autonomie, Verteilungskonflikt
41	Südvietnam, Vietnamkrieg	1955-75	A-1	Kommunistische Guerilla, Revolutionsarmee // Regierungstruppen, US-Armee und andere	Nationale Wiedervereinigung und kommunistische Revolution

Krieg Nr.	Land/Länder, Kriegsname	Zeitraum	Kriegstyp	Kriegführende: Angreifer // Angegriffene (direkte operative Kampfteilnahme)	Hauptsächlicher Konfliktgegenstand bzw. Ziele der Angreifer
42	Ägypten, Suez-Krieg, Sinai-Feldzug	1956	C-2	Israelische, britische, französische Truppen // ägyptische Truppen	Israel: Herrschaftsexpansion; Großbritannien, Frankreich: neokoloniale Einflußsicherung
43	Ungarn, Ungarn-Aufstand	1956	A-1	Heterogene Opposition, Teile der Armee // Regierungstruppen und Sowjettruppen	Widerstand gegen sowjetische Vorherrschaft; KP-interner Konflikt und Konterrevolution
44	Aden (Südjemen)	1956-58	B-1/ D-2	Truppen des Imam // Regierungs- und britische Kolonialtruppen	Beseitigung der Kolonialherrschaft, innenpolitischer Machtkampf
45	Kuba, Kubanische Revolution	1956-59	A-2	Revolutionäre antiimperialistische Guerilla // Regierungstruppen	Sturz der Batista-Diktatur, für Strukturformen und Unabhängigkeit
46	Nicaragua/Honduras	1957	C-2	Nicaraguanische Truppen // honduranische Truppen	Konflikt um ressourcenreiches strittiges Grenzgebiet
47	Spanisch-Marokko	1957-58	CD-1	Groß-marokkanische Guerilla (Regierungstruppen?) // spanische, französische Truppen	Beseitigung der Kolonialherrschaft, Bildung Groß-Marokkos
48	Maskat und Oman	1957-59	B-1	Separatistische omanische Guerilla // britische und Sultanatstruppen	Restauration der Imam-Herrschaft, gegen Neokolonialismus
49	Libanon	1958	A-2	Christliche Milizen, kurz Regierungstruppen // nichtchristliche Milizen	Verfassungsänderung zugunsten maronitischer Vormacht
50	VR China/Nationalchina, 2. Quemoy-Krise	1958	C-2	Truppen der VR China // nationalchinesische Truppen	Eingliederung der nationalchinesisch beherrschten Inseln Quemoy und Tangting in die VR China
51	Paraguay	1958-60	A-2	Guerillagruppen der heterogenen Opposition // Regierungstruppen	Sturz der Stroessner-Diktatur und Demokratisierung
52	Indonesien (Sumatra, Celebes)	1958-61	AB-1	Westlich orientierte Separatisten // Regierungstruppen und US-Kampfflugzeuge	Souveränität der Inseln und politisch-ökonomische Restauration
53	Venezuela	1958-69	A-2	Guerilla der heterogenen Linksoption // Regierungstruppen	Konflikt um Herrschaftsmodell nach Sturz der Jimenez-Diktatur
54	Dominikanische Republik	1959	A-2	Exildominikanische Guerilla // Regierungstruppen	Sturz der dynastischen Trujillo-Diktatur und Demokratisierung
55	Kongo-Kinshasa, Kongo-Wirren, Katanga-Szession	1960-64	A-1/ B-1 (D-2)	Ehemalige belgische Kolonialarmee und heterogene Opposition // Regierungs- und UN-Truppen	Sezession und Ressourcenkontrolle; Herrschaftskonflikte
56	Guatemala	1960-72	A-2	Heterogene linksgerichtete Guerilla // Regierungstruppen und Paramilitärs	Sturz der Militärdiktatur, Anknüpfung an die Reformpolitik der Zeit vor 1954
57	Tunesien, Bizerta-Krise	1961	D-2	Tunesische Regierungstruppen // französische Truppen	Endgültige Beseitigung der Kolonialherrschaft
58	Kuba, Schweinebucht-Invasion	1961	A-2	Exilkubaner und Söldner // Regierungstruppen und Volksmiliz	Konterrevolution; USA: Hegemoniesicherung
59	Indien/Portugal (Goa)	1961	D-2	Indische Regierungstruppen // portugiesische Kolonialtruppen	Endgültige Beseitigung der Kolonialherrschaft
60	Kolumbien	1961-62	A-2	Regierungstruppen // kommunistische Guerillaverbände	Rückgewinnung kommunistisch kontrollierten Gebiets
61	Irak (Kurdistan)	1961-64	B-1	Irakische und syrische Regierungstruppen // kurdische Guerilla	Autonomie wegen politischer und ökonomischer Benachteiligung
62	Angola, Erster Befreiungskrieg Angolas	1961-75	D-1/ B-1	Heterogene Guerillagruppen // portugiesische Kolonialarmee und zeitweise südafrikanische Truppen	Beseitigung der Kolonialherrschaft und Kampf um Systemumgestaltung
63	Äthiopien, Eritrea-Konflikt	1961-..	B-2	Separatistische Bewegungen in Eritrea // äthiopische Regierungstruppen	Unabhängigkeit der Provinz Eritrea von Äthiopien
64	Indonesien (West-Papua)	1962	CD-2	Indonesische Regierungstruppen // niederländische Kolonialtruppen	Konflikt um die Entkolonisierung West-Papas bzw. West-Irians
65	Nepal	1962	A-2	Bewaffnete Kräfte der Nepalesischen Kongreßpartei // Regierungstruppen	Politische und soziale Reformen (Sturz der Monarchie)
66	China/Indien	1962	C-2	Chinesische Streitkräfte // indische Streitkräfte	Grenzkonflikt um die 1914 gezogene McMahon-Linie im Himalaja
67	Brunei	1962	A-1	Antimonarchistische nationalistische Armee // britische und Sultanatstruppen	Bildung eines unabhängigen Nordborneo statt Anschluß an Malaysia, Sturz des Sultanats
68	Jemen (Arabische Republik)	1962-69	A-1/ A-2	Republikanische jemenitische und ägyptische Truppen // jemenitische Truppen des Imam	Erhaltung des antiimperialistischen islamisch-demokratischen Systems
69	Haiti	1963	A-2	Exilhaitianer // Regierungstruppen und Polizei	Sturz der dynastischen Diktatur Duvalier
70	Marokko/Algerien, Tindouf-Krieg	1963	C-2	Marokkanische Streitkräfte // algerische Streitkräfte	Grenzkonflikt und Ressourcenkontrolle
71	Äthiopien (Ogaden)/Somalia	1963-64	BC-2	Somalische Regierungstruppen, Separatisten // äthiopische Regierungstruppen	Anschluß des Ogaden an (Groß-)Somalia
72	Rwanda	1963-64	A-2	Batutsi-Krieger // Regierungstruppen	Restauration der Feudalherrschaft der Batutsi
73	Zypern	1963-64	B-1	Griechisch-zyprische Regierungstruppen // türkisch-zyprische Regierungstruppen	Verfassungsrevision zur Sicherung der griechisch-zyprischen Vorherrschaft
74	Indonesien/Malaysia, Konfrontation	1963-66	C-1	Indonesische Regierungstruppen und Paramilitärs // malaysische, britische, australische, neuseeländische Truppen	Annexion Nordkalimantans, indonesische Regionalhegemonie
75	Kenia, Shifta-Krieg	1963-67	B-2	Somalische Guerilla // kenianische Polizei, Sondereinheiten	Anschluß des von Somalis bevölkerten Gebiets in Nordkenia an Somalia
76	Laos	1963-73	A-1	Kommunistische Guerilla (Pathet Lao) und nordvietnamesische Regierungstruppen // laotische Regierungs-, thailändische und US-Truppen	Kommunistische Revolution

Krieg Nr.	Land/Länder, Kriegsname	Zeitraum	Kriegstyp	Kriegführende: Angreifer // Angegriffene (direkte operative Kampfteilnahme)	Hauptsächlicher Konfliktgegenstand bzw. Ziele der Angreifer
77	Guinea-Bissau und Kap Verde	1963-74	D-2	Nationalrevolutionäre Befreiungsarmee, lokale Guerilla // portugiesische Kolonialarmee	Beseitigung der Kolonialherrschaft
78	Kongo-Kinshasa	1964-67	AB-1	Heterogene Guerilla // Regierungstruppen, Söldner, US- und belgische Truppen	Kampf um die Regierungsmacht und Partikularinteressen
79	Kolumbien	1964-72	A-2	Regierungstruppen // kommunistisch-sozialistische Guerillabewegungen (später vereinigt)	Herrschaftssicherung; Wiederherstellung der Zentralgewalt
80	Nordvietnam/USA	1964-73	C-2	Regierungstruppen Nordvietnams // US-Streitkräfte (vor allem Bomber)	Unterstützung im südvietnamesischen Revolutionskrieg
81	Mosambik	1964-74	D-1	Guerilla-Armee (FRELIMO) // portugiesische Kolonialarmee, südrhodesische Streitkräfte und (kleine) Einheiten Südafrikas	Beseitigung der Kolonialherrschaft und sozialistische Umgestaltung
82	Indien/Pakistan	1965	C-2	Indische Streitkräfte // pakistanische Streitkräfte	Grenzkonflikt und Ressourcenkontrolle
83	Dominikanische Republik	1965	A-1	Oppositionelle dominikanische Militäreinheiten // Regierungs- und US-Truppen	Sturz der konservativen Militärherrschaft; USA: Hegemoniesicherung
84	Indien/Pakistan 2. Kaschmir-Krieg	1965	BC-2	Indische Regierungstruppen // moslemisch-kaschmirische Guerilla und pakistanische Armee	Eingliederung ganz Kaschmirs in die Indische Union
85	Irak (Kurdistan)	1965-66	B-2	Regierungstruppen // Guerilla(-Armee) der Kurden	Verhinderung der Autonomierechte
86	Peru	1965-66	A-2	Castroistisch-antiimperialistische fokistische Guerilla // Regierungstruppen	Systemumgestaltung nach kubanischem Muster (aber ohne soziale Basis)
87	Aden (Südjemen)	1965-67	D-1	Befreiungsfront des Südjemen // britische Truppen	Beseitigung der Kolonialherrschaft
88	Oman	1965-75	B-1/ A-1	Nationalistische und kommunistische Guerilla // britische, jordanische, iranische Regierungstruppen	Sezession Dhofars, sozialistische Systemumgestaltung in Oman
89	Thailand	1965-80	A-1	Kommunistische Guerilla // Regierungstruppen, US- und malaysische Truppen	Kommunistische Revolution
90	Indien (Mizos)	1966	B-2	Bewaffnete Mizos, buddhistische Chakmas // indische Regierungstruppen	Sezession der im hinduistischen Indien benachteiligten Mizos
91	Südrhodesien, Chimurenga	1966-79	D-1	Guerilla (ZANU, ZAPU), später auch Truppen Mosambiks // Regierungs- und südafrikanische Truppen	Beseitigung der Kolonialherrschaft
92	Tschad	1966-..	A-1	Nationalrevolutionäre und libysche Truppen // tschadische Regierungstruppen, französische, zeitweise auch zairische Truppen	Sturz der mit dem Neokolonialismus verbundenen Regierung
93	Namibia	1966-..	D-2	Unabhängigkeitsbewegung (SWAPO) // Truppen Südafrikas	Beseitigung der Kolonialherrschaft
94	Bolivien	1967	A-2	Regierungstruppen // revolutionärer Guerillatrupp des Che Guevara	Revolution nach kubanischem Muster (aber ohne soziale Basis)
95	Israel/Arabische Liga, Sechs-Tage-Krieg	1967	C-2	Israelische Truppen // Truppen der Arabischen Liga (besonders Ägypten, Syrien), PLO	Militärstrategischer Präventivschlag, Expansion
96	Kongo-Kinshasa	1967	A-2	Söldner und oppositionelle Teile der Regierungstruppen // loyale Regierungstruppen	Sturz des Militärregimes Mobutu
97	Nigeria, Biafra-Krieg	1967-70	B-2	Separatistische Ibo-Bewegung // Regierungstruppen	Sezession der ölfreien Provinz Biafra
98	Jemen (Demokratischer)	1968	A-1	Südjemenitische Guerilla // Regierungstruppen, Milizen, Truppen der Arabischen Republik Jemen	Machtbeteiligung des radikalen Flügels der Befreiungsbewegung
99	Kambodscha	1968-75	A-1	Rote Khmer, nordvietnamesische Truppen // Regierungs-, US-, südvietnamesische Truppen	Kommunistische Revolution und militärstrategischer Konflikt
100	El Salvador/Honduras, Fußballkrieg	1969	C-2	Salvadorianische Armee und Paramilitärs // honduranische Armee	Ablenkung von aus Strukturkrisen resultierenden inneren Spannungen
101	Jemen (Demokratischer)/Saudi-Arabien	1969	AC-2	Truppen Südjemens // Truppen Saudi-Arabien	Sicherung von System, Ressourcen und territorialer Integrität
102	Irak (Kurdistan)	1969-70	B-2	Irakische Regierungstruppen // kurdische Guerilla	Verhinderung der Realisierung von Autonomierechten der Kurden
103	Ägypten/Israel, Abnutzungskrieg	1969-70	C-1	Ägyptische Truppen, sowjetische Piloten // israelische Streitkräfte	Territoriale Restauration, Einflußsicherung der UdSSR
104	Argentinien	1969-77	A-2	Linksperonistische und trotzkistische Guerilla // Regierungstruppen und Paramilitärs	Antikapitalistische Revolution
105	Großbritannien (Nordirland)	1969-..	B-2	Katholisch-republikanische Guerilla (IRA) // protestantische Paramilitärs, britische Truppen	Politische und soziale Reformen bzw. Anschluß an die Republik Irland
106	Spanien (Basken)	1969-..	B-2	Baskische Guerilla (ETA) // Polizei, Regierungstruppen	Sezession und Systemumgestaltung
107	Guinea	1970	A-1	Heterogene Exilopposition und portugiesisches Kolonialmilitär // guineische Regierungstruppen	Sicherung der Kolonialherrschaft im angrenzenden Portugiesisch-Guinea (Guinea-Bissau)
108	Jordanien	1970-71	A-1	Regierungstruppen // Truppen der PLO, syrische Truppen	Herrschaftssicherung gegen antimonarchistische Bestrebungen
109	Philippinen	1970-..	AB-2	Maoistisch-kommunistische Guerilla und moslemische Guerilla // Regierungstruppen und Paramilitärs	Sturz des Marcos-Clans bzw. Autonomie des Südens (Mindanao)

Krieg Nr.	Land/Länder, Kriegsname	Zeitraum	Kriegstyp	Kriegführende: Angreifer // Angegriffene (direkte operative Kampfteilnahme)	Hauptsächlicher Konfliktgegenstand bzw. Ziele der Angreifer
110	Sri Lanka	1971	A-2	Maoistische Volksbefreiungsfront // Regierungstruppen und Polizei	Revolution nach chinesischem Vorbild
111	Ostpakistan und Indien/(West-)Pakistan	1971	AB-2/ B-1/ C-2	Ostpakistanische Befreiungsarmee, Teile der pakistanischen Armee, indische Regierungstruppen // (west)pakistanische Regierungstruppen	Souveränität Ostpakistans (Bangladesch) und politische Neuordnung
112	Uganda/Tansania	1971-72	A-1/ C-1	1. Phase: Ugandische Regierungstruppen // tansanische Regierungstruppen 2. Phase: Exilguerilla (Obote) // ugandische Regierungstruppen (Idi Amin)	1. Ablenkung von inneren Spannungen 2. Sturz der Amin-Diktatur
113	Burundi	1972	B-2	Bahutu-Guerilla // burundische Regierungstruppen	Beseitigung der Batutsi-Herrschaft
114	Jemen (Arabische Republik)/Jemen (Demokratischer)	1972	AC-2	Nordjemenitische Truppen, südjemenitische Guerilla // südjemenitische Truppen, nordjemenitische Guerilla	Gegenseitiger Sturz der Regierungen, Wiedervereinigung
115	Arabische Liga/Israel, Oktoberkrieg	1973	C-2	Truppen der Arabischen Liga (besonders Ägypten, Syrien), PLO // israelische Truppen	Territoriale Restauration
116	Zypern	1974	B-1	Türkische Regierungstruppen und türkisch-zyprische Paramilitärs // griechisch-zyprische und griechische Regierungstruppen	Verhinderung des Anschlusses an Griechenland durch Teilung der Insel
117	Irak (Kurdistan)	1974-75	B-2	Regierungstruppen // Truppen der kurdischen Autonomisten	Niederschlagung der Autonomieforderung
118	Angola, Zweiter Befreiungskrieg Angolas	1975-76	A-1/ C-2	Westlich orientierte Befreiungsbewegungen (FNLA, UNITA), zairische Truppen, Söldner, südafrikanische Truppen // sozialistische Befreiungsbewegung (MPLA) und kubanische Truppen	Verhinderung der sozialistischen Systemumgestaltung
119	Südrhodesien/Mosambik	1975-79	C-1	Südrhodesische Regierungstruppen, Söldner, südafrikanische Truppen // mosambikanische Regierungstruppen	Südrhodesien: Destabilisierung Mosambiks; Mosambik: Unterstützung der simbabwischen Befreiungsbewegung
120	Libanon	1975-..	ABC-1	Moslemische Milizen, PLO // christliche Milizen, israelische, syrische Truppen 1983/84 Einsatz multinationaler Friedenstruppe westlicher Staaten. Seit 1978 UN-Friedenstruppe im Südlibanon (UNIFIL)	Beseitigung der christlichen Vorherrschaft (politisches System), Bewahrung der territorialen Integrität
121	Indonesien (Osttimor)	1975-..	B-2/ C-2/ A-2	1. Phase: Pro-westliche Befreiungsbewegung // sozialistische Befreiungsbewegung (FRETILIN); 2. Phase: Regierungstruppen // Truppen der DVR Timor; 3. Phase: Regierungstruppen // FRETILIN-Guerilla	1. Absicherung der westlichen Orientierung 2. Eingliederung in den indonesischen Staat 3. Verhinderung der Autonomie
122	Äthiopien, Tigray-Konflikt	1975-..	B-2	Autonomistische Befreiungsbewegung // äthiopische Regierungstruppen	Innere Autonomie der Provinz Tigray
123	Westsahara	1975-..	B(D)-1	Befreiungsbewegung (POLISARIO) und algerische Truppen // marokkanische, mauretanische Truppen	Verhinderung bzw. Rückgängigmachung der Annexion der Westsahara durch Marokko
124	Südafrika/Angola	1976-..	ACD-1	Südafrikanische Truppen, Guerilla (FNLA, UNITA), Söldner // angolische Regierungstruppen, kubanische Truppen und namibische SWAPO-Guerilla	Verhinderung bzw. Beseitigung des sozialistischen Systems in Angola; Erhaltung der Kolonialherrschaft in Namibia
125	Südafrika	1976-..	A(D)-2	Guerilla der Widerstandsbewegung ANC // Regierungstruppen, Polizei	Beseitigung des rassistischen Minderheitsregimes
126	Irak (Kurdistan)	1976-..	AB-2	Kurdische Guerilla // Regierungstruppen, türkische Truppen	Autonomie wegen Marginalisierung, Arabisierung; politische Reformen
127	Äthiopien, Ogaden-Krieg	1976-..	BC-1	Somalische Regierungstruppen, westsomalische Guerilla // kubanische und Regierungstruppen	Anschluß des Ogaden an (Groß-)Somalia
128	Zaire	1977	A-1	Guerilla // Regierungs- und marokkanische Truppen	Sturz des Militärregimes Mobutu
129	Nicaragua	1977-79	A-1	Revolutionäre Guerilla (FSLN) // Regierungstruppen, zeitweise Einheiten aus Honduras und El Salvador	Heterogenes politisches Bündnis: Sturz der Somoza-Diktatur; FSLN: Sozialrevolution
130	Indonesien (West-Irian)	1977-..	B-2	Separatistische Guerilla (OPM) // Regierungstruppen	Gründung eines unabhängigen Staates West-Papua für die Urbevölkerung
131	Äthiopien, Oromo-Konflikt	1977-..	AB-2	Oromo-Guerilla // Regierungstruppen	Autonomie und Sturz der zentralistischen sozialistischen Militärjunta
132	Vietnam/Kamputschea	1977-78	C-2	Vietnamesische Truppen // kamputscheanische Truppen	Grenzkonflikt, Ideologiekonflikt, Hegemoniestreben
133	Zaire, Shaba II	1978	A-1	Guerilla // französische, belgische, marokkanische und gabunische Truppen	Sturz des Militärregimes Mobutu
134	Uganda/Tansania	1978-79	CA-1	1. Phase: Ugandische Regierungstruppen // tansanische Regierungstruppen; 2. Phase: Tansanische Regierungstruppen und ugandische Guerilla // ugandische Regierungs- und libysche Truppen	1. Absicherung des Amin-Regimes und territoriale Expansion 2. Sturz des Amin-Regimes
135	Jemen (Demokratischer)/Jemen (Arabische Republik)	1978-82	AC-2	Guerilla, südjemenitische Truppen // nordjemenitische Truppen und traditionalistische Paramilitärs	Systemkonflikt und territoriale Restauration

Krieg Nr.	Land/Länder, Kriegsname	Zeitraum	Kriegstyp	Kriegführende: Angreifer // Angegriffene (direkte operative Kampfteiligung)	Hauptsächlicher Konfliktgegenstand bzw. Ziele der Angreifer
136	Iran, Islamische Revolution	1978-82	A-2/ B-2	1. Phase: Oppositionelle Teile der iranischen Armee und verschiedene Widerstandsgruppen // Regierungstruppen 2. Phase: Orthodox-islamische Miliz // linksgerichtete Milizen 3. Phase: Islamische Armee (Regierungstruppen) und orthodox-islamische Miliz // Autonomisten (Kurden und andere) und Anhänger der sunnitischen Richtung des Islam 4. Phase: Islamische Armee // Anhänger einer liberaleren Auslegung des Koran	1. Sturz der Schah-Dynastie; Islamische Revolution 2. Ausschaltung linker Revolutionäre 3./4. Verhinderung der Autonomie und Durchsetzung der orthodox-schiitischen Richtung
137	Kolumbien	1978-84	A-2	Regierungstruppen // verschiedene linksgerichtete Guerillabewegungen	Herrschaftssicherung
138	Südafrika/Mosambik	1978-..	CA-1	Südafrikanische Regierungstruppen, Rebellen bzw. Söldnereinheiten (RNM) von Mosambikanern und Portugiesen // mosambikanische und simbabwische Truppen	Schutz der rassistischen Minderheits Herrschaft in Südafrika; Destabilisierung Mosambiks
139	Kamputschea (Vietnam/Kamputschea), 3. Indochina-Krieg	1978-..	AC-1	1. Vietnamesische Truppen und kamputscheanische EFKNR-Guerilla // kamputscheanische Regierungstruppen 2. Kamputscheanische Guerilla der Roten Khmer, später auch bürgerliche und andere Guerilla // kamputscheanische Truppen der neuen Regierung, vietnamesische und laotische Truppen	1. Beendigung des Terrorregimes der Roten Khmer 2. Zurückdrängung des vietnamesischen Einflusses
140	El Salvador	1978-..	A-1	Revolutionäre Guerilla // Regierungstruppen und Paramilitärs, teilweise honduranische Armee	Sturz des Machtblocks von Militär und Agraroligarchie, Sozialrevolution
141	Afghanistan	1978-..	A-1	Islamische traditionalistische Guerilla // Regierungstruppen, sowjetische Truppen	Gesellschaftliche Restauration, Kampf gegen hegemonialen Einfluß der UdSSR
142	China/Vietnam	1979	C-2	Chinesische Truppen // vietnamesische Truppen	Entlastung der Widerstandsfront in Kamputschea
143	Saudi-Arabien	1979-80	AB-1	Saudiarabische Regierungstruppen und teilweise französische Einheiten // heterogene moslemische Gruppen	Sicherung von Monarchie und territorialer Integrität
144	Iran (Kurdistan)	1979-..	AB-2	Regierungstruppen, Paramilitärs // sozialdemokratische und kommunistische Guerilla	Unterbindung der nach dem Schah-Sturz begonnenen Autonomiepraxis der Kurden und Herrschaftssicherung
145	Tunesien Gafsa-Krise	1980	A-2	Prolibysche Widerstandsgruppe // Polizei und Regierungstruppen	Sturz der Regierung Tunesiens und territoriale Veränderung (Vereinigung mit Libyen)
146	Guatemala	1980-..	A-1	Revolutionäre Guerilla // Regierungstruppen und Paramilitärs, zeitweise Truppen aus Honduras und El Salvador	Kampf gegen den repressiven militärisch-oligarchischen Machtblock und gegen Rassismus
147	Peru	1980	A-2	Regierungstruppen und Paramilitärs // maoistisch-andinische Guerilla	Herrschaftssicherung, Zerschlagung der Guerilla
148	Irak/Iran	1980-..	C-2	Irakische Streitkräfte // iranische Streitkräfte und Paramilitärs	Grenzkonflikt, Vorherrschaft in der Golf-Region und Herrschaftssicherung
149	Ecuador/Peru	1981	C-2	Streitkräfte Ecuadors // Streitkräfte Perus	Strittiges rohstoffreiches Grenzgebiet (auch Ablenkungsfunktion)
150	Gambia	1981	A-1	Sozialistische Oppositionsbewegung // Regierungs- und senegalesische Truppen	Revolutionäre Umgestaltung
151	Nicaragua	1981-..	A-1	Exilnicaraguanische Guerilla, Söldner, oppositionelle Miskito-Indianer // Regierungstruppen und Volksmilizen	Konterrevolution; Hegemoniesicherung der USA; Indianer: Autonomie
152	Uganda	1981-..	A-2	Verschiedene Oppositions- und Befreiungsbewegungen (vor allem NRM) // Regierungstruppen	Politische, soziale und ökonomische Reformen
153	Syrien	1982	A-2	Muslimbruderschaft und abtrünnige syrische Truppen // Regierungstruppen	Islamische Revolution
154	Argentinien/Großbritannien, Falkland-(Malwinen-) Krieg	1982	C-2	Argentinische Streitkräfte // britische Streitkräfte	Strittiger britischer Kolonialbesitz im Südatlantik, vor allem Ablenkungsfunktion
155	Indien (Sikhs)	1982-84	B-2	Autonomiebewegung der Sikhs // Regierungstruppen und Polizei	Gründung eines selbständigen Staates im Pandschab
156	Grenada	1983	C-2	US-Streitkräfte unter nomineller Beteiligung ostkaribischer Einheiten // Regierungstruppen	Hegemoniesicherung der USA bei interner Machtkrise der grenadischen Revolutionsregierung
157	Sri Lanka, Tamilen-Konflikt	1983-..	B-2	Bewaffnete Kräfte der tamilischen Unabhängigkeitsbewegung ('Tamil Tigers') // Regierungstruppen und Polizei	Gründung eines unabhängigen Staates im Norden und Osten Sri Lankas
158	Sudan	1983-..	A-2	Loyale Regierungstruppen // Guerilla (Any-Nya II), Teile der im Südsudan stationierten Regierungstruppen, Befreiungsbewegung (SPLA)	Verhinderung der Autonomie, Herrschaftssicherung
159	Türkei (Kurdistan)	1984-..	B-2	Guerilla der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) // Regierungstruppen	Gründung eines kurdischen Staates (zusammen mit den im Irak und Iran lebenden Kurden)
160	Mali/Burkina Faso	1985	C(A)-1?	Streitkräfte Burkina Fasos // Streitkräfte Malis	Zugang zu den Ölfeldern im Grenzbereich

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

Bertrand-Studie: Kritik eines Insiders — Verzettelung der Aktivitäten, Mängel in der Qualifikation des Personals? — Reformvorschläge (7)

Weltorganisation der dritten Generation

Auf Effizienz und Effektivität im UN-System soll die 1966 von der Generalversammlung gegründete, seit 1968 tätige Gemeinsame Inspektionsgruppe (Joint Inspection Unit, JIU) achten. Unvermutet wörtlich hat nun im Jahr des UN-Jubiläums einer der elf Inspektoren seinen Evaluierungsauftrag genommen und partielle Hinfälligkeit beim Geburtstagskind diagnostiziert (Some Reflections on Reform of the United Nations, UN-Doc. JIU/REP/85/9).

Der Franzose Maurice Bertrand, der Ende 1985 nach langjähriger Dienstzeit in der JIU pensioniert wurde, gehört zu den bestinformatierten Insidern des UN-Systems. Die genannte Studie, die im Oktober 1985 bereits in der Presse intensiv diskutiert wurde, bevor sie als offizielles UN-Dokument erschien, gilt als sein Vermächtnis. Man darf gespannt sein, wie der Generalsekretär der Vereinten Nationen darauf schriftlich reagieren wird, bevor der Bertrand-Bericht und die Antwort des Generalsekretärs der 41. Generalversammlung im Herbst 1986 zur Diskussion vorgelegt werden.

Bereits heute kann gesagt werden, daß der Bertrand-Bericht die tagespolitische Diskussion zum 40jährigen Bestehen überdauern wird; es handelt sich um ein umfassendes Dokument auf hohem intellektuellem Niveau, das nicht nur die Gemüter der Regierungen erregen, sondern auch der wissenschaftlichen Diskussion über die Zukunft internationaler Organisationen wichtige Anregungen geben wird.

Bertrand beginnt mit der These, daß es nach 40 Jahren Entwicklung des UN-Systems dringend notwendig sei, über eine Reform nachzudenken, welche nach Völkerbund und Vereinten Nationen zu einer »Weltorganisation der dritten Generation« führen sollte. Weder seien erfolgversprechende Versuche in Sicht, die Charta der Vereinten Nationen so zu ändern, daß eine Reform von innen möglich ist, noch erscheine es denkbar, daß eine Mobilisierung der öffentlichen Meinung die Regierungen veranlassen könnte, radikale Reformmaßnahmen einzuführen.

In seiner ersten Anmerkung führt der Autor eine Dreiteilung des UN-Systems ein, auf die später noch zurückzukommen ist, nämlich

1. Organisationen mit umfassenden Kompetenzen (hierzu zählt er die Vereinten Nationen selbst und zahlreiche ihrer Spezialorgane sowie die Sonderorganisationen FAO, ILO, UNESCO und WHO),
2. die »funktionalen« beziehungsweise »technischen« Organisationen (die Sonderorganisationen IMO, ITU, UPU, WIPO und WMO sowie die IAEA) und
3. die »finanziellen« Organisationen, denen die Mehrzahl der sozialistischen Industrieländer nicht angehört (IMF, Weltbankgruppe, GATT, IFAD).

In seinem Bericht zählt Bertrand nur die Organisationen der Kategorien 1 und 2 zum UN-System und grenzt seine Analyse entsprechend ein.

Mühle und Mehl

Im zweiten Kapitel geht der Autor auf Schwächen des Managements und der Strukturen des UN-Systems ein. Seiner Meinung nach sind die Ursachen dieser Systemschwächen vor allem struktureller Art. Diese können nicht durch Verbesserungen des Managements, sondern nur durch politische Verhandlungen beseitigt werden.

Im einzelnen gilt seine Kritik folgenden Punkten:

- Mangel an Koordinationsmöglichkeiten und Prioritäten angesichts der außerordentlichen Komplexität des Systems (Bertrand nennt als Näherungsvariable die Vielzahl der rechtlich unabhängigen Einheiten bei den Vereinten Nationen und einigen ihrer Sonderorganisationen, die insgesamt über 100 beträgt).

- Extreme Fragmentierung der operativen Aktivitäten des UN-Systems (das Teilprogramm »Soziale Entwicklung« in den regionalen Wirtschaftskommissionen beispielsweise ist im Durchschnitt mit 2,3 Beamten besetzt; die Hilfe für ein Entwicklungsland kann von etwa 30 verschiedenen Institutionen des UN-Systems kommen).

- Ein unangemessen hoher Anteil der Arbeitszeit sowohl der Delegationen als auch des Sekretariats wird den Management- und Organisationsproblemen gewidmet: »Die Art und Weise, wie die Mühle arbeitet, wird viel wichtiger als die Qualität des Mehls, das sie erzeugt.« (S. 8)

- Es bestehen zu viele mittelmäßige Outputs des Systems — seien es Publikationen mit sehr niedrigen Verkaufsziffern, unzählige analytisch schwache Dokumente oder die Vielzahl sehr kleiner Projekte.

- Unangemessene Qualifikationen des Personals: In den Vereinten Nationen besitzen allein 25 vH der Beamten im höheren Dienst keine Universitätsausbildung; bei UNICEF waren es 1982 sogar 30 vH.

Bertrand wirft den Mitgliedstaaten vor, daß sie der Effizienz des Systems nur eine zweitrangige Bedeutung beimessen, daß sie vor allem keine klaren Vorstellungen darüber besitzen, welchen Zwecken eine Weltorganisation dienen könnte.

Im dritten Kapitel kritisiert Bertrand, daß das Mandat des UN-Systems unrealistisch definiert sei, daß Transmissionsriemen zwischen den Vertretungen an den Hauptquartieren und den verantwortlichen nationalstaatlichen Verwaltungen fehlen, und daß die Unfähigkeit, bescheidene Ziele zu formulieren, zu Zweifeln führe, ob die Mehrzahl der Aktivitäten überhaupt eine Beziehung zur Realität besitzt.

Der Autor zählt vier sehr unterschiedliche Tätigkeitsbereiche auf, wobei lediglich die erste Kategorie Management-Funktionen erfüllt, für die zwischen den Mitgliedstaaten ein Konsensus vorhanden ist. Hierzu gehören

vor allem die »funktionalen« oder »technischen« Tätigkeiten der Organisation der oben genannten Kategorie 2 sowie die vom UNRWA und dem UNHCR geleistete Flüchtlingshilfe, die insgesamt etwa ein Fünftel der Ausgaben des Gesamtsystems ausmachen. Die anderen drei Tätigkeitsbereiche zeichnen sich durch einen sehr geringen Konsensus aus. Es handelt sich um

- a) Frieden und Sicherheit,
- b) Beiträge zur Entwicklung und
- c) Bereitstellung eines Forums für Diskussionen, Forschung, Verhandlungen in bestimmten Bereichen (etwa Menschenrechte und Völkerrecht).

In diesen drei Tätigkeitsbereichen bedürfte es einer Analyse der Methoden und Strukturen zur Zielerreichung, um verstehen zu können, warum und wie eine grundlegende Revision der Konzeption der Weltorganisation notwendig ist.

Dieser Analyse wendet sich Bertrand im vierten Kapitel zu. Seine Analyse der Tätigkeit des Sicherheitsrats fällt angesichts des Ost-West-Gegensatzes und des Wetttrüstens negativ aus. Er plädiert daher für einen »funktionalen« Ansatz zur Friedenserstellung, nämlich durch wirtschaftliche Zusammenarbeit. Allerdings spricht er sich gegen den sektoralen Ansatz des UN-Systems auf weltweiter Ebene aus, der zur Erhöhung der Komplexität und nicht zu ihrer Reduktion beiträgt. Vielmehr plädiert er für einen regionalspezifischen, integrierten Ansatz, um der Hauptaufgabe »Entwicklung« gerecht zu werden, der heute rund 70 vH aller Ausgaben des Systems gewidmet sind. Er fordert weiterhin, die Weltorganisation solle sich mit den mittel- und langfristigen Problemen befassen, da die Einzelstaaten diesen Weltproblemen nicht die notwendige Aufmerksamkeit schenken.

Europäische Gemeinschaft als Modell?

Bertrand entwickelt dann im fünften Kapitel seine Reformkonzeption einer Weltorganisation der dritten Generation. Er operiert — vor dem Hintergrund des EG-Modells — mit einem neuen integrativen Entwicklungsansatz auf der regionalen Ebene, der zu »Regionalen Entwicklungs-Agenturen« führen und damit die operativen Tätigkeiten des UN-Systems in Art, Umfang und Struktur erheblich verändern würde. Das UN-Sekretariat und die Sekretariate der wichtigsten Sonderorganisationen wären dann nicht mehr nach Sektoren über das Gesamtsystem weit verstreut, sondern durch ein zweistufiges System zu ersetzen: an der Spitze ein interdisziplinär orientiertes zentrales Sekretariat mit einem großen Mitarbeiterstab, ausgestattet mit unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen Qualifikationen, und auf der Ebene der Sonderorganisationen kleinere, nach Sektoren gegliederte Sekretariate.

Entsprechend dem EG-Modell Rat/Kommission fordert Bertrand einen »Wirtschafts-Sicherheitsrat«, der aus 12 bis 23, höchstens aber 37 Mitgliedern bestehen sollte, wobei als Hauptkriterien das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerungsgröße heranzuziehen wären (ergänzend kämen Vertreter nach einem Regionalschlüssel hinzu).

Die Staaten sollten bei der Weltorganisation durch je einen politischen und »ökonomischen« Botschafter vertreten sein.

Bertrand ist sich bewußt, daß die Realisierung seiner Vorschläge in Form eines »Über-

gangsplans« etwa ein Jahrzehnt in Anspruch nehmen würde. Verbunden mit seinen Reorganisationsvorschlägen wäre ein Abgehen von den hohen Leitzielen der Charta zugunsten realistischer, einlösbarer Teilziele, eine Erhöhung des durchschnittlichen Qualifikationsniveaus der Mitarbeiter sowie ein Transfer der Finanzmittel für technische und Wirtschaftshilfe von den UN-Programmen (u. a. UNDP, WFP, UNFPA, UNICEF) an die »Regionalen Entwicklungs-Agenturen«. Obwohl Bertrand eine Revision der Kapitel IX und X der UN-Charta lieber wäre, geht er auch von der Möglichkeit aus, durch eine interne Umstrukturierung des UN-Systems sein Ziel zu erreichen.

Niemand, der sich ernsthaft mit den gegenwärtigen Struktur- und Funktionsschwächen des Systems der Vereinten Nationen befaßt, wird den Bertrand-Bericht als einen konstruktiv-kritischen Beitrag zum 40jährigen Bestehen einfach zur Seite legen können, ohne — und das gilt vor allem für die Regierungen der Mitgliedstaaten, die oft direkt im Bericht angesprochen werden — die Vorschläge genauer zu analysieren und eine entsprechende politische Einschätzung abzugeben. Dabei darf man jedoch nicht, wie Bertrand es tat, die Zukunft der Organisationen der Kategorie 3 (d. h. IMF, Weltbankgruppe, GATT, IFAD) unberücksichtigt lassen.

Klaus Hübner □

Politik und Sicherheit

Irak-Iran: Zivilbevölkerung bleibt nicht ausgespart — UN-Mission in Gefangenenlagern — Generalsekretär in Teheran und Bagdad — Irak am Pranger (8)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1984 S.61ff. fort.)

Zivile Ziele

Auf Antrag einiger Golf-Anrainer trat Ende Mai 1984 der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zusammen, um über die iranischen Angriffe gegen Ölschiffe auf dem Weg zu oder von kuwaitischen und saudiarabischen Häfen zu diskutieren. An der Debatte beteiligten sich neben den unmittelbar betroffenen Nachbarstaaten viele Vertreter anderer, vielfach seefahrender Länder, die einmal die Freiheit der Schifffahrt beschworen und zum anderen die Befürchtung äußerten, daß sich der Kriegsschauplatz durch solche Aktionen auf gefährliche Weise ausdehnen könnte.

Am 1. Juni 1984 wurde die Resolution 552 (Text: VN 5/1984 S.177f.) bei zwei Enthaltungen (Nicaragua, Simbabwe) angenommen. Darin wird zwar auf den iranischen Angriff Bezug genommen, dann aber werden »alle Staaten auf(gefordert), gemäß dem Völkerrecht das Recht der freien Schifffahrt zu respektieren«. Es werden »die jüngsten Angriffe auf Handelsschiffe« verurteilt und weitere Maßnahmen bei Nichtbefolgung der Resolution angekündigt. Nach einer Serie schwerer Luftangriffe beider Seiten auf zivile Ziele richtete der Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. Juni 1984 einen dringenden Appell an beide Länder, in Zukunft von Angriffen auf zivile Ziele abzusehen (UN-Doc. S/16611). Beide Seiten akzeptierten den Vorschlag des Generalsekretärs, so daß am 12. Juni 1984 diese Vereinbarung in Kraft trat. Zur Überwachung dieses Moratoriums wurden zwei Beobachtergruppen der Vereinten Nationen nach Bagdad und Teheran ent-

sandt, die am 20. beziehungsweise 26. Juni 1984 ihre Arbeit aufnahmen.

Die Vereinbarung wurde anfangs von beiden Seiten respektiert. Die Kämpfe zwischen Irak und Iran gingen zwar in dieser Zeit weiter und es gab auch gelegentlich Angriffe auf zivile Ziele (die aber wohl eher unabsichtlich erfolgten, wie auch die Beobachtergruppen feststellten). Die gegenseitigen Beschuldigungen, die Juni-Vereinbarung gebrochen zu haben, hörten aber nicht auf.

Am 12. Februar 1985 sah sich der Generalsekretär der Vereinten Nationen veranlaßt, an beide Parteien zu appellieren, weiterhin zu ihrer Verpflichtung zu stehen, keine zivilen Ziele anzugreifen. Dieser Appell schien noch bis Anfang März 1985 zu wirken, doch dann bat der Präsident des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vergeblich beide Parteien, sich an die Juni-Vereinbarung zu halten (S/17004; Text: S.82 dieser Ausgabe). Ähnliche Appelle des Generalsekretärs vom 6. März 1985 und wiederum des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. März 1985 (S/17036; Text: S.82 dieser Ausgabe) zeigten keine Wirkung mehr.

Die Kriegsgefangenenfrage

Ein besonders schlimmes Kapitel im Krieg zwischen Irak und Iran stellt die Behandlung der Gefangenen dar, so daß sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) bereits früher in einem demonstrativen Schritt gezwungen sah, die Weltöffentlichkeit auf diese Situation aufmerksam zu machen.

In einem Schreiben vom 25. Oktober 1984 machte die irakische Regierung den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf einen Vorfall in dem iranischen Gefangenenlager Gorgan aufmerksam. Dort sollen am 10. Oktober 1984 iranische Soldaten in Anwesenheit von Vertretern des IKRK das Feuer auf irakische Gefangene eröffnet und eine Anzahl von ihnen getötet oder verletzt haben. Der Irak forderte die Entsendung einer Mission der Vereinten Nationen, um diese Vorfälle untersuchen zu lassen. Iran antwortete mit Gegenbeschuldigungen, war aber mit der Entsendung einer Mission einverstanden, die schließlich vom 11. bis 17. Januar 1985 den Irak und vom 18. bis 25. Januar 1985 Iran besuchte. Sie setzte sich zusammen aus den beiden Professoren Wolfram Karl (Österreich) und Torkel Opsahl (Norwegen) sowie Generalmajor Rafael Angel Vale Huerta (Venezuela).

Der Vorfall in Gorgan, fast 400 km nordöstlich von Teheran gelegen, wirft ein bezeichnendes Licht auf einen Aspekt des Krieges, den man der psychologischen Kriegführung zuordnen kann. Nach dem Bericht der UN-Mission (S/16962) kam es in dem Lager nämlich zu einer Auseinandersetzung zwischen irakischen Gefangenen, die noch ihrem heimatlichem Regime die Treue halten, und einigen anderen, die sich auf die iranische Seite geschlagen haben. Als die Auseinandersetzungen sich ausbreiteten, schossen iranische Wachmannschaften in die Streitenden. Insgesamt wurden neun Gefangene getötet, davon drei durch die internen Kämpfe, und mindestens 47 so schwer verletzt, daß sie ins Krankenhaus eingeliefert werden mußten.

Zur Zeit der Mission befanden sich aufgrund offizieller Angaben 9 206 iranische Kriegsgefangene im Irak und 46 262 irakische Gefangene in Iran. Dazu kommen noch rund 75 000 iranische Zivilpersonen, die jetzt im Irak le-

ben — freiwillig, wie die irakischen Behörden behaupten. Obwohl die Mission nicht alle Klagen verifizieren konnte, war sie aufgrund der Besuche der Lager, der Gespräche mit offiziellen Stellen sowie mit einzelnen Gefangenen in beiden Ländern in der Lage, eine allgemeine Einschätzung der Situation der Kriegsgefangenen zu geben. Diese Einschätzung fiel ausgesprochen deprimierend aus. Viele Gefangene sind schon mehrere Jahre in Gefangenschaft, ohne Aussicht auf Besserung ihrer Situation. Die Umstände ihrer Gefangenschaft, die Versorgung und die Behandlung entsprechen aufgrund der Erkenntnisse der UN-Mission in beiden Ländern nicht den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts. Körperliche Mißhandlungen und Folter — die Mission benutzt allerdings dieses Wort nicht — scheinen nicht ungewöhnlich zu sein. Dabei sind die körperlichen Mißhandlungen im Irak vorherrschend, während auf die Gefangenen in Iran offensichtlich starker psychischer Druck ausgeübt wird, um sie auf die iranische Seite zu ziehen. Diese Politik hat zu tiefgreifenden Parteiungen in den Lagern geführt, die sich oft in massiven Auseinandersetzungen unter den Gefangenen selbst entladen.

Wenn die Gefangenen nicht über Lautsprecher ideologisch indoktriniert werden (oft von morgens bis abends), haben sie fast keine Möglichkeit, sich körperlich oder geistig zu betätigen. Dieser Zustand hat nach Feststellungen der Untersuchungsmission bereits bei vielen Gefangenen zu manifesten mentalen Störungen geführt. Die Isolation und Hoffnungslosigkeit wird noch dadurch gefördert, daß — vor allem in Iran — die Post häufig verspätet kommt oder völlig ausbleibt.

In bezug auf die Situation der iranischen Zivilpersonen im Irak kam die UN-Mission aufgrund persönlicher Gespräche zu dem Ergebnis, daß ein gewisser, von ihr in der Zahl nicht abschätzbarer Teil unter Zwang in den Irak verbracht worden ist. Darüber hinaus besteht auch nach Ansicht der Mission der begründete Verdacht, daß sich mindestens mehrere hundert iranische Gefangene, darunter auch der iranische Erdölminister, in geheimen irakischen Lagern befinden.

Im etwa 110 km westlich von Bagdad gelegenen Lager Ramadi Nr. 2, das unter dem Namen »Kinderlager« bekannt ist, wurde Anfang 1985 mit großem propagandistischen Aufwand unter anderem mit Unterstützung der internationalen Hilfsorganisation »Terre des Hommes« eine Schule eingerichtet.

Beide Kriegsparteien erklärten zwar grundsätzlich ihre Bereitschaft, zur Lösung des Gefangenenproblems beizutragen zu wollen, die UN-Mission hat aber den Eindruck gewonnen, daß die Gefangenen auf beiden Seiten als Werkzeuge und Propagandainstrument im Kampf gegen den Feind mißbraucht werden.

Aufgrund des UN-Berichts über die Situation der Kriegsgefangenen in beiden Ländern forderte der Irak eine Sitzung des Sicherheitsrats, die am 4. März 1985 stattfand. Der irakische Außenminister Aziz erklärte die Bereitschaft seines Landes, auf der Grundlage des Berichts der Mission an einer Lösung des Gefangenenproblems mitzuwirken. Anschließend sprachen dann nur Vertreter einiger arabischer Länder, welche die irakische Position unterstützten. Der Sicherheitsrat vertagte sich ohne Beschluß.

Vermittlungsbemühungen des UN-Generalsekretärs

Nach einem Besuch Saudi-Arabiens und einiger Golfstaaten besuchte der Generalsekretär der Vereinten Nationen auch kurzfristig Teheran (7./8. April 1985) und Bagdad (8./9. April 1985). Als Ergebnis seiner Reise konnte er aber auch nur feststellen, daß sich die Positionen der beiden Länder nicht verändert haben. Positiv wertete Pérez de Cuéllar, daß auf beiden Seiten dem Generalsekretär Vertrauen in seine Bemühungen um eine Beendigung des Krieges entgegengebracht werde.

Die iranischen Forderungen für eine Beendigung lauten: Verurteilung des Aggressors Irak und Zahlung von Reparationen. Irak verlangt ein Lösungspaket, das unter anderem den beiderseitigen Rückzug der Truppen, den Austausch der Gefangenen und die Wiedereröffnung der Häfen enthalten soll.

Insgesamt war das Jahr 1985 gekennzeichnet durch die Versuche beider Parteien, auf dem Gebiet der psychologischen Kriegführung Pluspunkte zu sammeln. Iran stellte die irakischen Angriffe auf zivile Ziele sowie den Einsatz chemischer Waffen in den Vordergrund, während von irakischer Seite stets auf den aggressiven Charakter des iranischen Regimes hingewiesen wurde.

Als Anfang Februar 1986 Iran eine neue militärische Offensive einleitete, forderten namens der Arabischen Liga der Irak, Jemen (Arabische Republik), Jordanien, Kuwait, Marokko, Saudi-Arabien und Tunesien am 12. Februar 1986 dringend ein Zusammentreten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Zwischen dem 18. und 24. Februar fanden vier Sitzungen statt. Es sprachen fast ausschließlich Vertreter der arabischen Staaten, welche die irakische Seite unterstützen; der Iran nahm an der Debatte nicht teil. Aus dem Rahmen fiel der libysche Vertreter, der nicht zu dem aktuellen Konflikt sprach, sondern das System der Vereinten Nationen mit Vetorecht der Großmächte im Sicherheitsrat und Unverbindlichkeit der Beschlüsse der Generalversammlung anprangerte und das Ausscheiden seines Landes aus der Weltorganisation androhte, sollte dieses System nicht grundlegend zugunsten der kleineren Länder geändert werden.

Die am 24. Februar 1986 einstimmig gefaßte Resolution 582 (Text: S.82f. dieser Ausgabe) fordert einen sofortigen Waffenstillstand, den Austausch der Kriegsgefangenen und ein Vermittlungsverfahren zur Beilegung des Konflikts. Iran kritisierte unter anderem deshalb die Resolution, da sie den Irak nicht als Aggressor verurteilt und nicht eindeutig genug gegen die chemische Kriegführung Stellung bezogen hat.

Kriegführung mit chemischen Waffen

Anfang März 1985 brach das Moratorium vom Juni 1984 zusammen und die Kämpfe flammten ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung mit großer Heftigkeit wieder auf. Am 26. März 1985 und am 12. April 1985 brachte Iran Beschwerden bei den Vereinten Nationen gegen den Irak wegen des Einsatzes chemischer Waffen vor.

Der Generalsekretär schickte darauf einen spanischen Professor der Medizin, Manuel Dominguez, nach Europa, der zwischen dem 1. und 5. April 1985 Krankenhäuser in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien besuchte, in denen iranische

Giftgasopfer behandelt wurden. In seinem Bericht kommt der Mediziner zu dem Ergebnis, daß im März 1985 chemische Waffen in Form von Bomben durch die irakische Seite eingesetzt worden sind.

Aufgrund dieses Berichts sowie des Berichts des Generalsekretärs über seine Reise nach Teheran und Bagdad trat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 25. April 1985 zusammen. In dieser Sitzung gab der Präsident des Rates eine mit allen Mitgliedern abgestimmte Erklärung (S/17130; Text: S.82 dieser Ausgabe) ab. Darin wird festgestellt, daß »im Krieg zwischen beiden Ländern im März 1985 chemische Waffen gegen iranische Soldaten eingesetzt worden sind«. Dann wird der Einsatz chemischer Waffen unter Hinweis auf das Genfer Protokoll von 1925 verurteilt. Im Laufe des Jahres 1985 wurden von Iran mehrfach Vorwürfe gegen den Irak wegen des Einsatzes chemischer Waffen erhoben. Anfang 1986 erhob auch erstmals der Irak derartige Beschuldigungen, ohne aber genauere Angaben zu machen. Am 13. Februar 1986 kündigte der iranische Außenminister Velayati neue Maßnahmen gegen den Einsatz chemischer Waffen an, was eventuell als Ankündigung des eigenen Einsatzes derartiger Waffen interpretiert werden könnte.

Iran forderte auch den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, durch eine Expertengruppe den neuerlichen Einsatz chemischer Waffen untersuchen zu lassen. Diesem Ersuchen kam der Generalsekretär am 25. Februar 1986 nach, als er — wie schon im März 1984 — eine kleine internationale Expertengruppe nach Iran entsandte. Ein Besuch des Irak war nicht vorgesehen, da dieses Land kein entsprechendes Gesuch an die Vereinten Nationen gerichtet hatte. Die Mission schloß ihren Bericht am 7. März ab. Der Befund der Sachverständigen war eindeutig; sie stellten wiederum den Einsatz chemischer Waffen (konkret: von Senfgas, gelegentlich auch von Nervengas) fest. In einer Erklärung der Mitglieder des Sicherheitsrats vom 21. März (S/17932; Text: S.83 dieser Ausgabe) wurde erstmals der Irak als Anwender chemischer Waffen ausdrücklich beim Namen genannt.

Diese angesichts der Fakten ohnehin längst überfällige klare Aussage kommt iranischen Forderungen entgegen. Fraglich ist aber, ob dies auch schon eine aufgeschlossener Haltung Teherans gegenüber den Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen nach sich zieht.

Wilfried Skupnik □

Nichtverbreitungsvertrag: Dritte Überprüfungs-konferenz — Konsens über Schlußerklärung — Ruf nach umfassendem Teststopp (9)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1980 S.179f. fort.)

I. Ganz im Gegensatz zu den Erwartungen vieler Beobachter endete die dritte Überprüfungs-konferenz der Mitgliedstaaten des *Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen* (27.8.–21.9.1985 in Genf) mit der einmütigen Verabschiedung einer auf die Substanz des Vertrages eingehenden Schlußklärung. Damit war etwas gelungen, was fünf Jahre zuvor auf der Vorgängerveranstaltung nicht erreichbar gewesen war; die zweite Überprüfungs-konferenz war auseinandergelangen, ohne ein substantielles Abschlußdo-

kument zu hinterlassen. Der Grund dafür lag damals in der Problematik des Artikels VI des Vertrages, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, »in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens ... und zur nuklearen Abrüstung«.

Diese Vorschrift hat in den vergangenen fünf Jahren gewiß nichts an Brisanz eingebüßt; die von ihr im Grunde allein Angesprochenen, Vereinigte Staaten und Sowjetunion, hatten auch seit 1980 kaum mehr zur Erfüllung ihrer Verpflichtung getan als in dem Zeitraum vor der zweiten Überprüfungs-konferenz. Die anderen Vertragsstaaten waren aber diesmal offenbar geneigt, sich darauf zu beschränken, ihrem mehr oder minder großen Unmut darüber, daß sich die Atomrüstungsspirale wieder nur nach oben gedreht hatte, Luft zu machen und ansonsten die Vorzüge und den Wert des Nichtverbreitungsvertrages hervorzuheben. Dies jedenfalls war der Tenor der weitaus meisten Redebeiträge, wenn es auch nicht ausblieb, daß eine Reihe von Delegationen aus der Dritten Welt den Supermächten — mangels ernsthafter Bemühungen um nukleare Abrüstung — offen Vertragsbruch vorwarfen.

II. Andererseits hat das Vertragswerk in der Tat gewisse Erfolge gebracht. Mit derzeit 130 Mitgliedern — 127 Nichtkernwaffenstaaten und drei Atommächten (Großbritannien, Sowjetunion, Vereinigte Staaten) — ist es das am weitesten verbreitete Abkommen zur Rüstungskontrolle. Sein Hauptzweck, die Eindämmung des Kernwaffenbesitzes auf die zum Zeitpunkt seiner Aushandlung über Kernwaffen verfügenden Staaten, ist nach wie vor erfüllt. Natürlich boten Südafrikas und Israels (vermutete) Atomrüstungspotentiale vielen der 98 nach Genf gereisten Delegationen Grund zur Sorge. Es verwundert auch nicht, daß der irakische Sprecher Israel wegen der Attacke gegen den von der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) kontrollierten Reaktor Osirak im Jahre 1981 heftig angriff und die Widersprüchlichkeit der israelischen Position gegenüber der internationalen Kontrollbehörde unterstrich. Einerseits wolle es sich von dieser nicht in die Karten schauen lassen und sei nicht bereit, dem Vertrag beizutreten, andererseits bezweifele es die Effektivität der Kontrollen.

III. Insgesamt wurde die Tätigkeit der IAEA sehr gelobt. Die Organisation kontrolliert die Verwendung bombenfähigen Materials in der vom Nichtverbreitungsvertrag garantierten zivilen Nutzung der Kernenergie. Sie soll verhindern, daß aus dem zivilen Bereich Material in den militärischen Sektor umgeleitet wird. In keiner der von der IAEA kontrollierten Anlagen konnten solche Vorgänge beobachtet werden. Eine gewisse Stärkung hat das IAEA-Überwachungssystem auch dadurch erfahren, daß auch die Atommächte USA, Großbritannien und Frankreich sowie neuerdings, hinsichtlich eines Teiles ihrer Anlagen, auch die Sowjetunion sich dem Kontrollverfahren freiwillig unterworfen haben. Der Vertrag sieht derartiges nur für Nichtkernwaffenstaaten vor.

Im Zusammenhang mit der zivilen Nutzung der Atomenergie führten einige Schwellenländer Klage darüber, daß der in dem Vertrag vorgesehene nukleare Technologietransfer keineswegs in dem beschworenen positiven Geist erfolge. Der türkische Delegierte wies auf die Gefahr hin, daß zu große Zurückhal-

tung der Lieferländer bei manchem Staat den Wunsch nach nuklearer Eigenständigkeit wecken könnte. Hier ist auch ein zweites Problem angesiedelt: die Frage nämlich, ob Vertragsstaaten Nukleartechnologie in Nichtvertragsstaaten liefern dürfen, die sich der IAEA-Überwachung nicht in vollem Umfang unterworfen haben. Die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz konnten sich der Auffassung, daß der Vertrag solche Lieferungen untersage, nicht anschließen.

IV. Unter dem Abrüstungs Gesichtspunkt ging es vornehmlich um die immer deutlicher werdende Forderung vieler Nichtkernwaffenländer nach einem umfassenden Teststopp. Auch auf dieser Konferenz konnte die Sowjetunion mit ihrem einseitigen, befristeten Versuchsmoratorium gewisse atmosphärische Erfolge erzielen, insgesamt scheint die propagandistische Wirkung dieser Initiative in der Dritten Welt aber eher bescheiden gewesen zu sein. Der Bonner Staatsminister Jürgen Möllemann zweifelte den Wert des Moratoriums an und lobte dafür die vertrauensbildende Wirkung der bedauerlicherweise ausgeschlagenen US-Einladung an sowjetische Experten, einem Atomtest in Nevada beizuwohnen. Frankreich, dem Vertrag bekanntlich ebenso ferngeblieben wie China, stand wegen seiner Atomversuche im Mittelpunkt der Kritik vor allem aus Neuseeland und Australien. Die Staaten des Südpazifik-Forums bemühen sich derzeit um die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in der Region; der diesbezügliche Vertrag von Rarotonga liegt seit dem 6. August 1985 vor.

V. Die Abschlusserklärung war in drei Hauptausschüssen vorbereitet worden. Sie enthält neben einem allgemeinen Bekenntnis zu dem Vertrag und seinen Zielen eine Reihe von Aufrufen und Empfehlungen, die (um der Konsensbildung willen) meist entschärft formuliert worden sind. So trägt die Empfehlung zur nukleartechnischen Zusammenarbeit den erwähnten Bedenken der Bundesrepublik Deutschland Rechnung, und Israel wird im Zusammenhang mit dem Angriff auf fremde, IAEA-überwachte kerntechnische Anlagen nicht namentlich genannt. Die Konferenz gab aber ihrer Besorgnis über die mögliche Militarisierung des Weltraums Ausdruck und begrüßte die Schritte zur Errichtung einer atomwaffenfreien Zone im Südpazifik.

Die nächste Überprüfungs-Konferenz ist für das Jahr 1990 geplant. *Horst Risse* □

Weltraum: Kaum neue Akzente in der Diskussion — Interessen der Entwicklungsländer (10)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1984 S.202 fort.)

Mit Fragen der Weltraumnutzung und des Weltraumrechts beschäftigten sich 1985 in New York der wissenschaftlich-technische Unterausschuß des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (11.-22.2.), der Unterausschuß Recht (18.3.-4.4.), der Ausschuß selbst (17.-28.6.), die Generalversammlung sowie — in Genf — die Abrüstungskonferenz. Themen waren das Weltraumanwendungsprogramm, die Empfehlungen der Konferenz »UNISPACE '82«, die Erd erkundung, die Weltraumbeförderung, der geostationäre Orbit und die Verwendung nuklearer Energiequellen im Weltraum. Auffallend ist, daß sich die gesamte politische Stoßrichtung der Arbeiten etwas verschoben hat; eine Förderung der Weltraumtechnolo-

gie zugunsten der Entwicklungsländer stand bei den Beratungen durchaus mit im Vordergrund.

Weltraumanwendungsprogramm: Das Weltraumanwendungsprogramm zielt darauf ab, die Weltraumtechnologie vor allem bei den Entwicklungsländern zu fördern. Es wurde 1984 begonnen, wobei zunächst eine Bestandsaufnahme von Weltraumaktivitäten erfolgte. 1985 wurden erstmalig Seminare in Entwicklungsländern gefördert. Mit diesen sollte ein Beitrag zur Meinungsbildung über Weltraumaktivitäten (vor allem aber über die Erd erkundung vom Weltraum aus) geleistet werden. Diese Tätigkeiten werden 1986 fortgesetzt. Seminare sind in Afrika, Asien, Lateinamerika und der Karibik geplant.

UNISPACE: Die Empfehlungen von 1982 beziehen sich unter anderem auf die Erd erkundung, den geostationären Orbit und den Satellitendirektfunk für Bildungszwecke. Sie zielen auf eine stärkere Förderung der Entwicklungsländer in diesen Bereichen ab. Bisher liegen allerdings erst Studien zu den genannten Komplexen vor.

Erd erkundung: Der wissenschaftlich-technische Unterausschuß konzentrierte sich bei der Behandlung dieses Themas auf zwei Schwerpunkte: auf den freien Zugang aller Staaten zu den meteorologischen Daten sowie auf die Zusammenarbeit mit und die Förderung von Entwicklungsländern bei dem Aufbau eines nationalen Erd erkundungsprogramms. Im Unterausschuß Recht wurden die Arbeiten an einer Konvention zur Erd erkundung fortgesetzt. Diese Arbeiten erfolgten auf der Basis des 1984 vorgelegten Vertragsentwurfs. Neue Vorschläge brachten Frankreich, Brasilien, Chile und Kenia ein; allerdings war der Unterausschuß Recht nur in der Lage, die französische Initiative im Detail zu diskutieren.

Weltraumbeförderung: Im Vordergrund stand hier eine Bestandsaufnahme von staatlichen Aktivitäten. Gewürdigt wurden die Raketenstarts Chinas, Japans, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten.

Geostationärer Orbit: Hinsichtlich dieses Komplexes stehen sich die Grundpositionen weiterhin unvereinbar gegenüber. Die Diskussionen haben jedoch an Schärfe verloren, da festgestellt wurde, daß bislang jeder Staat in der Lage war, die von ihm gewünschte Position zu besetzen. Im übrigen konzentrierten sich die Diskussionen zu diesem Thema primär im Rahmen der ITU.

Verwendung nuklearer Energiequellen: Auch insoweit sind die Arbeiten in den genannten Gremien nicht weiter fortgeschritten. Diskutiert wurden verhältnismäßig unstrittige Komplexe wie die Meldepflicht bei dem Wiedereintritt von Satelliten in die Erdatmosphäre sowie die gegenseitige Unterstützung, sollten Schäden auf der Erde eintreten.

Die 40. Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete zwei Resolutionen zu Weltraumfragen. Ohne förmliche Abstimmung angenommen wurde die Entscheidung 40/162, mit der alle Staaten aufgefordert werden, ihre Anstrengungen in bezug auf eine friedliche Nutzung des Weltraums zu verstärken und den *Rüstungswettlauf im Weltraum* zu verhindern. Zum letztgenannten Thema erging bei Stimmhaltung Grenadas und der USA mit 151 Ja-Stimmen noch Resolution 40/87. Die Abrüstungskonferenz hatte am 29. März 1985 einen Ad-hoc-Ausschuß

zur Verhinderung des Wettüstens im Weltraum eingesetzt (vgl. VN 1/1986 S.35).

Rüdiger Wolfrum □

Wirtschaft und Entwicklung

UNEP: Erste Tagung der Vertragsstaaten der Bonner Konvention — Bundeshauptstadt Konferenzort (11)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1983 S.195 fort.)

I. An der vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) einberufenen ersten Konferenz der Vertragsstaaten des *Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten* (sogenannte Bonner Konvention), die vom 21. bis 28. Oktober 1985 in Bonn tagte, nahmen außer Vertretern der Konventionsmitglieder Beobachter aus 44 Staaten sowie von zahlreichen internationalen und nationalen Organisationen und Instituten teil. In seiner Eröffnungsansprache wies der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Georg Gallus, darauf hin, daß bei der Behandlung von Artenschutzproblemen nicht nur Argumente wie ökologische Notwendigkeit, ästhetische Aspekte und Erhaltung des genetischen Potentials zu berücksichtigen seien, sondern daß hierbei auch der Überzeugung zum Durchbruch verholfen werden müsse, daß gefährdete Arten aus ethischen und moralischen Gründen, also aus der Verantwortung gegenüber der Natur, zu erhalten sind. Die Einsicht in die Notwendigkeit und Bedeutung des Artenschutzes und einer engen internationalen Zusammenarbeit bei dessen Durchführung sei in den letzten Jahren weltweit gestiegen. Diese Entwicklung sei durch die von der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) 1980 erarbeiteten »Weltstrategie für die Erhaltung der Natur« und die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1982 beschlossene »Weltcharta für die Natur« (Text: VN 1/1983 S.29ff.) sehr gefördert worden. Trotzdem bleibe der Gefährdungsgrad der wildlebenden Tiere und Pflanzen erschreckend hoch. Dies gelte im besonderen Maße von Tieren, die aufgrund ihres saisonalen Verweilens auf Gebieten mehrerer Staaten durch nationale Maßnahmen nur unzureichend geschützt werden können. In diesem Zusammenhang appellierte der Staatssekretär an diejenigen Staaten, die bisher mit ihrem Beitritt gezögert haben, diesen zu vollziehen, da das Übereinkommen nur dann den wandernden Tieren einen wirksamen Schutz gewährleisten kann, wenn sich möglichst viele Staaten zur Zusammenarbeit bereithalten.

Der Bonner Konvention sind bisher 18 Staaten und die EG beigetreten; in der Bundesrepublik Deutschland ist sie seit dem 1. Oktober 1984 in Kraft (BGBl 1984 II S.936). Von ihren Nachbarstaaten sind zur Zeit erst Dänemark, Luxemburg und die Niederlande dem Vertrag beigetreten. Weitere 14 Staaten haben diesen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

II. Auf der Konferenz ging es einmal um eine Überprüfung der in den Anhängen zum Übereinkommen aufgeführten Tierarten. Anhang I (vom Aussterben bedrohte Tiere) wurde durch die Aufnahme von 17 Tierarten ergänzt (darunter mehrere Arten von Meeresschildkröten); sechs Aufnahmeanträge wurden zu-

rückgewiesen. Zu Anhang II (in einer ungünstigen Erhaltungssituation befindliche Tiere, die weiträumige Wanderungen unternehmen) wurden zehn Aufnahmeanträge gebilligt, darunter solche für Fledermäuse und bestimmte Fische; ein Antrag wurde zurückgezogen. Über die von deutscher Seite beantragte Aufnahme kleiner Wale in Anhang II soll auf der nächsten Tagung entschieden werden. Ferner wurde über die im Übereinkommen (Artikel IV) enthaltene, an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung diskutiert, zum Schutz insbesondere der in Anhang II genannten Tiere Regionalabkommen abzuschließen. Das Sekretariat wurde angewiesen, Entwürfe derartiger Übereinkommen im Hinblick auf verschiedene Tierarten (Robben, Delphine, Störche und bestimmte Enten und Gänse) vorzubereiten. Diskussionen fanden unter anderem über die Begriffe »wandernd«, »wildlebend« und »gefährdet« statt, ohne daß es zu Beschlüssen kam. Von deutscher Seite wurde bekanntgegeben, daß die Bundesregierung plane, zusammen mit den Regierungen Dänemarks und der Niederlande als Pilotobjekt ein Regionalabkommen zur Erhaltung der Seehunde im Wattenmeer abzuschließen.

Abschließend fand eine Aussprache über Organisations- und Budgetangelegenheiten statt. Es wurde die in Artikel VIII und IX vorgesehene Bildung eines Wissenschaftsrats und eines Ständigen Sekretariats beschlossen. Als Sitz für das Sekretariat wurde auf Vorschlag der Bundesregierung Bonn in Aussicht genommen. *Kurt Wockenfoth* □

Sozialfragen und Menschenrechte

Anti-Apartheid-Konvention: 9.Tagung der Berichtsprüfer — Vertragsstaaten nachlässig (12)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1985 S.69f. fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Auf ihrer 9.Tagung, die vom 27. bis 31. Januar 1986 in Genf stattfand, lagen der Dreiergruppe Berichte aus acht Ländern zur Überprüfung vor (UN-Doc. E/CN.4/1986/30 v. 31.1.1986). Die Gruppe, deren Mitglieder dieses Jahr aus der DDR, Nicaragua und Senegal kamen, beurteilt gemäß Art.VII des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* die Bemühungen der berichtenden Staaten, die Ziele der Konvention im Bereich ihrer Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu verwirklichen.

In *Peru* gilt Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, da die Konvention innerstaatliche Geltung hat. Zudem verbieten die Verfassung und andere nationale Gesetze jegliche Form von Diskriminierung. Handelsbeziehungen zwischen Peru und Südafrika bestehen nicht. Schärfstens, so hob der peruanische Vertreter hervor, verurteile sein Land die Hinrichtung des schwarzen südafrikanischen Dichters Benjamin Moloise, die trotz internationaler Appelle am 18. Oktober 1985 vollzogen wurde.

Auch die Verfassung *Ecuadors* garantiert Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Bei Verstoß gegen eine Verfassungsbestimmung können die Betroffenen dagegen gerichtlich vorgehen oder den Rassendiskriminierungsausschuß anrufen, dessen Zuständigkeit 1977 von Ecuador anerkannt wurde.

Der *Deutschen Demokratischen Republik* dankte das Dreiergremium für die substantielle materielle Hilfe, die sie nationalen Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf gegen Apartheid zuteil werden ließ — auf 200 Mill. Mark beliefen sich freiwillige Beiträge der DDR-Bevölkerung allein im Jahr 1985; in den letzten fünf Jahren wurden nach Angaben des Staatenvertreter Solidariätslieferungen im Werte von mehr als 1 Mrd. Mark insbesondere für Befreiungsbewegungen im Südl. Afrika zur Verfügung gestellt.

Südafrika sei ein Militär- und Polizei-Regime, dessen permanente Agressionsakte gegen die Frontstaaten den Weltfrieden bedrohten, hob der *tschechoslowakische* Vertreter hervor. Nur die strikte Befolgung der entsprechenden UN-Resolutionen und die Verwirklichung des Aktionsprogramms gegen die Apartheid könnten dieses Problem lösen. Dementsprechend hat die Tschechoslowakei alle diplomatischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu Südafrika abgebrochen.

Im Gegensatz zu dem wenig aufschlußreichen Erstbericht *Surinames*, das auch keinen Vertreter entstand hatte, zeichnete der *irakische* Bericht in verständlicher und illustrativer Weise die Schritte nach, die das Land zur Bekämpfung der Apartheid unternommen hat. So beinhalten beispielsweise alle irakischen Erziehungsprogramme Informationen über das Problem der Apartheid. Ebenso wie der irakische Vertreter hob auch der Vertreter *Syriens* hervor, daß die Operationen transnationaler Unternehmen das Verbrechen der Apartheid begünstigten.

Die Verfassung und das Strafgesetzbuch *Gabuns*, so folgte aus dem Erstbericht dieses Landes, verbieten jede rassistische, ethnische, religiöse oder kulturelle Diskriminierung. Gabun unterstützte aktiv den Solidaritätsfonds des OAU-Befreiungskomitees mit substantiellen Zahlungen, erklärte die Vertreterin dieses Staates. Auch unterhalte Gabun weder diplomatische noch kulturelle Beziehungen zu Südafrika.

Die Dreiergruppe setzte ihre Untersuchung der Frage, ob die Aktivitäten transnationaler Unternehmen in Südafrika als »Verbrechen der Apartheid« zu verstehen sind und ob auf der Grundlage der Konvention rechtliche Schritte dagegen ergriffen werden können, fort. Die Gruppe kam damit einem Ersuchen der Menschenrechtskommission (zuletzt Resolution 1985/10) nach. Die anhaltende Kooperation einiger Staaten und transnationaler Unternehmen mit Südafrika unterstütze die verabscheuungswürdige Politik der Apartheid — diesen Standpunkt der Generalversammlung machte sich auch die Dreiergruppe zu eigen. Die gegenteilige Ansicht, daß eine Zusammenarbeit mit dem Apartheidregime dazu beitrage, die Lage der Bevölkerung dort zu verbessern und das System dadurch menschlicher zu gestalten, lehnte die Gruppe als völlig unhaltbar ab. Ihrer Ansicht nach findet Art.I Abs.2 der Konvention auf transnationale Unternehmen und Banken Anwendung. Danach gelten auch Organisationen und Institutionen, die das Verbrechen der Apartheid begehen, als »verbrecherisch«. Damit seien die betroffenen Unternehmen als Mitschuldige anzusehen und entsprechend zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere sollten sie für den Schaden, der dem südafrikanischen und namibischen Volk unter dem Apartheidregime verursacht

wurde, mitverantwortlich sein. Ein Recht auf Entschädigung sei durch verschiedene UN-Resolutionen und das Dekret Nr.1 des UN-Rates für Namibia bestätigt worden. Die Initiativen einiger westlicher Länder hielt das Gremium für unzureichend; der Sicherheitsrat solle effektive Sanktionen beschließen.

Bedauern zeigte das Gremium darüber, daß bis Ende 1985 nur 82 Staaten der Konvention beigetreten waren und daß die Berichtspflicht oft vernachlässigt wird — im Februar 1986 waren 136 Berichte überfällig. Abschließend wurden die Vertragsstaaten aufgerufen, in ihren Berichten die Individuen, Organisationen und Institutionen zu nennen, die für verantwortlich gehalten werden im Hinblick auf in Art.II der Konvention genannte Handlungen im Sinne der Apartheid, damit die Gruppe ihre entsprechende Liste auf den neuesten Stand bringen kann.

Martina Palm-Risse □

Rechtsfragen

IGH: Vereinigte Staaten künftig nicht mehr der obligatorischen Jurisdiktion unterworfen — Klage Nicaraguas als Hintergrund (13)

Am 7. Oktober 1985 haben die Vereinigten Staaten den Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie ihre Unterwerfung unter die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 26. August 1946 zurücknehmen. Diese Erklärung trat am 7. April 1986 in Kraft. Davon wird allerdings nicht die weitere Verhandlung und Entscheidung des IGH in bereits anhängigen Verfahren berührt.

Die USA begründen ihren Schritt damit, daß bislang nur wenige Staaten die Jurisdiktion des IGH anerkannt hätten. Nicht einmal ein Drittel aller Staaten habe eine Unterwerfungserklärung gemäß Art.36 Abs.2 des IGH-Statuts abgegeben, vor allem hätten sich weder die Sowjetunion noch einer ihrer Alliierten der Rechtsprechung des IGH unterworfen. Wesentlich für die Entscheidung der USA ist allerdings der Vorwurf, der IGH habe sich durch Nicaragua — im *Fall betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen die Vereinigten Staaten von Amerika)* (VN 1/1985 S.29f.) — als politische Waffe gegen die USA einsetzen lassen. Mit einer Entscheidung in dieser Streitigkeit überschreite das Gericht seine Kompetenz. Der Konflikt zwischen den USA und Nicaragua sei kein Konflikt, der juristisch gelöst werden könne, eine Lösung nur auf politischem Wege möglich. Damit wird praktisch der Vortrag der USA gegen die Zulässigkeit der Klage Nicaraguas wiederholt. Im Grunde genommen handelt es sich hier um den Versuch einer Anwendung der »political question doctrine«, die in den USA für das Verhältnis von Regierung und Oberstem Gericht entwickelt worden ist. Verkannt wird dabei allerdings, daß das Zueinander von Sicherheitsrat (dessen Einschaltung die USA akzeptieren würden) und IGH ganz anderer Natur ist und vor allem die Grundsätze der Gewaltenteilung hierauf nicht anwendbar sind. *Rüdiger Wolfrum* □

IGH: Abweisung eines Wiederaufnahmebegehrens — Doppelte Premiere (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1982 S.143 fort.)

Unter vorrangiger Berücksichtigung von Billigkeitsgesichtspunkten hatte am 24. Februar 1982 der Internationale Gerichtshof den *Festlandsockelstreit zwischen Tunesien und Libyen* entschieden. In einem Antrag vom 27. Juli 1984 hat dann Tunesien die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Artikel 61 des IGH-Statuts sowie die Interpretation des Urteils gemäß Art. 60 beantragt. Ferner beehrte es eine Fehlerberichtigung sowie eine Expertenüberprüfung. Das Begehren Tunesiens wurde durch einstimmige Entscheidung des Gerichts vom 10. Dezember 1985 entweder als unzulässig oder als unbegründet zurückgewiesen.

Ein Wiederaufnahmebegehren kann gemäß Art. 61 nur darauf gestützt werden, daß nach Urteilsfällung entscheidungsrelevante Fakten bekannt werden, die bei der Entscheidungsfindung weder dem Gericht noch dem Antragsteller bekannt waren. Als ein derartiges Faktum stufte Tunesien die Entscheidung des libyschen Ministerrats vom 28. März 1968 ein, die die nordwestliche Grenze der Erdölkonzession Nr. 137 anders als im Prozeß vorgebracht bestimmt habe. Das Gericht verwies darauf, daß ihm diese Grenze bekannt gewesen sei und sie deshalb auch Tunesien bekannt gewesen sein müsse. Zumindest habe Tunesien die Möglichkeit gehabt, entsprechende Kenntnis zu erlangen. Darüber hinaus verneint der IGH mit eingehender Begründung, daß der exakte Verlauf der Konzessionsgrenze entscheidungserheblich gewesen sei. Aus beiden Gründen wurde der Wiederaufnahmeantrag — der erste in der Geschichte des IGH — als unzulässig abgewiesen.

Für zulässig hielt das Gericht die beiden Interpretationsanträge, wenn auch in beiden Fällen die Interpretation Tunesiens verworfen wurde.

Als nicht entscheidungserheblich sah das Gericht die von Tunesien beehrte Korrektur an. Aus dem gleichen Grunde wurde ebenfalls abgelehnt, eine Expertise erstellen zu lassen.

Als Ad-hoc-Richter gemäß Art. 31 des IGH-Statuts hatte Libyen den Uruguayer Eduardo Jiménez de Aréchaga benannt, Tunesien die Französin Suzanne Bastid. Mit ihr, einer ehemaligen Präsidentin des UN-Verwaltungsgerichts, nahm erstmals eine Frau auf der Richterbank des IGH Platz.

Rüdiger Wolfrum □

Söldner-Konvention: Konsolidierte Fassung eines Entwurfs vorgelegt — Trotzdem kaum substantielle Fortschritte (15)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1984 S. 67 fort.)

I. Als wesentlichstes Ergebnis der 4. Tagung des *Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern* (30.7.–24.8.1984 in New York) war ein verhandlungstechnischer Fortschritt zu verzeichnen. Es gelang, die vorliegenden Entwürfe (aus Nigeria, Frankreich und Mexiko) und die Ergebnisse der Diskussionen im Ausschuß und seinen zwei Arbeitsgruppen zu einem Textentwurf zusammenzufassen. Dieser enthielt zwar eine große Zahl eckiger Klammern — Zeichen dafür, daß die dazwischen stehenden Textpassagen noch auf Vorbehalte ein-

zelner Delegationen stoßen —, wurde aber von der Generalversammlung als Grundlage für die weiteren Verhandlungen des Ausschusses akzeptiert.

Dementsprechend nahm das Gremium seine Tätigkeit wieder auf und trat vom 8. April bis zum 3. Mai 1985 am Sitz der Weltorganisation zu seiner 5. Sitzungsperiode zusammen, zu der nun auch Kuba einen Konventionsentwurf vorlegte.

Generell stehen die Arbeiten im Schatten weltpolitischer Differenzen, vor allem dem des Ost-West-Konflikts. So wurden im Laufe der Beratungen von einigen Delegationen die Contras in Nicaragua ebenso zu Söldnern erklärt wie die Widerstandskämpfer in Afghanistan.

II. In der Substanz geht es nach wie vor zunächst um die Bestimmung des Söldnerbegriffs. Der 1984 erarbeitete Text enthielt hierzu zwei Definitionen. Die erste sollte im internationalen bewaffneten Konflikt gelten und entsprach wörtlich der Begriffsbestimmung in Art. 47(2) des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1949. Etwas vereinfacht bedeutete dies, daß Söldner ist, wer als Fremder speziell für einen bewaffneten Konflikt angeworben wird, daran tatsächlich teilnimmt und im wesentlichen durch persönliches Gewinnstreben motiviert ist, was (auch) darin zum Ausdruck kommt, daß ihm ein deutlich höherer Sold als in vergleichbarem Rang stehenden regulären Soldaten des Entsendestaates versprochen ist. In einem zweiten Artikel wurde der Söldnerbegriff für die Situation des internen Konflikts und für Friedenszeiten festgelegt. Erfasst waren dann Personen, die um ihres persönlichen finanziellen Vorteils willen gewaltsam gegen eine (fremde) Regierung vorgehen. Diese beiden Definitionen sind auf der 5. Tagung scheinbar zu einer zusammengeführt worden. Dabei wurde aber das Konzept, für die Situation des internationalen Konflikts eine besondere Begriffsbestimmung vorzunehmen, beibehalten, so daß sich an der Struktur nicht viel geändert hat. Für die internationalen Konflikte ist es bei dem aus Art. 47(2) des I. Zusatzprotokolls stammenden Text geblieben, für Friedenszeiten und internen Konflikt dagegen ist eigentlich noch alles offen. Der Ausschuß hat sich vorläufig lediglich darauf verständigen können, daß als Söldner anzusehen sein soll, wer an abgestimmten gewaltsamen Aktionen teilnimmt, die unter anderem auf den Sturz einer Regierung gerichtet sind. Welche feindseligen Gewaltakte sonst noch die Qualifikation ihrer Teilnehmer als Söldner begründen sollen, ist ebenso unklar wie der Umfang, den der die Motivation ausmachende finanzielle Vorteil erreichen muß.

Sowohl die Diskussion im Ad-hoc-Ausschuß als auch die auf dessen Bericht basierenden Beratungen im 6. Hauptausschuß der 40. Generalversammlung haben darüber hinaus deutlich gezeigt, daß noch weitere substantielle Meinungsunterschiede zwischen den Staaten bestehen. So war bislang unbestritten, daß ein Söldner begriffsnotwendig ein fremder Staatsangehöriger ist, der an dem jeweiligen Konflikt allenfalls ein finanzielles Interesse hat. Nunmehr wird dagegen des öfteren gefordert, daß auch Personen, die gegen ihr eigenes Land vorgehen, unter den Söldnerbegriff fallen können sollen. Dagegen wird eingewandt, es sei dann kaum mehr möglich, Freiheitskämpfer und Söldner zu

unterscheiden. Einzelne Delegationen möchten den Umfang des finanziellen Vorteils, durch den der Söldner zu seinem Tun bestimmt wird, möglichst niedrig ansetzen, um den Anwendungsbereich der Konvention so breit wie möglich zu machen. In Frage gestellt wird nun auch, ob es wirklich abgestimmter, einen gewissen Umfang annehmender Gewalttätigkeiten bedarf, oder ob nicht auch der einzelne Saboteur ein Söldner sein kann. Solche Überlegungen lassen den Söldnerbegriff immer mehr an Kontur verlieren, was angesichts der Tatsache, daß an ihn Strafvorschriften anknüpfen sollen, einer allgemeinen Akzeptanz der zukünftigen Konvention nicht zuträglich sein kann.

III. Abgesehen von den Definitionsproblemen ist in weitem Umfang nach wie vor offen, was im Zusammenhang des Söldnertums alles verboten sein soll. Es deutet sich aber auch nicht an, daß sich gegenüber den bisherigen Überlegungen sehr viel ändern wird. So soll es den Staaten untersagt sein, sich der Söldner zu bedienen; es wird ihnen aufgegeben werden, Strafvorschriften zu erlassen gegen Personen, die Söldner anwerben, ausbilden, finanzieren oder gebrauchen, und solche, die selber als Söldner tätig werden. Wer dabei besondere Gewaltakte (etwa Vergewaltigung, Folter, Plünderung, Zerstörung von Eigentum, Mord) verübt, soll nochmals gesondert zur Verantwortung gezogen werden. Strafbar werden wohl auch Versuch und Beihilfe werden. Besonders umstritten war im Ausschuß, ob Anwerbung, Gebrauch, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern in den Katalog der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit aufgenommen werden soll, mit dessen Ausarbeitung die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen derzeit befaßt ist.

Weitere Teile der Konvention haben Probleme der Strafverfolgung und der Auslieferung zum Gegenstand. Während hier schon in gewissem Umfang Einigkeit besteht, ist nach wie vor umstritten, welche Behandlungs- und Verfahrensgarantien mutmaßlichen Söldnern zustehen sollen. Strittig ist auch, ob ausdrücklich festgehalten werden soll, daß die Verletzung von Verpflichtungen aus dem zukünftigen Übereinkommen ein zum Schadensersatz verpflichtendes völkerrechtliches Delikt darstellt, und ob eine Unberührtheitsklausel für das (humanitäre) Kriegsvölkerrecht Eingang in die Konvention finden wird. Schließlich enthält der konsolidierte Text eine Schiedsklausel, die aber durch einen entsprechenden Vorbehalt ausgeschlossen werden können soll.

IV. Insgesamt ist der Ausschuß in den vergangenen zwei Jahren also kaum weitergekommen. Trotz gewisser Fortschritte in Randbereichen ist vor allem anderen zu verzeichnen, daß die Staaten das Definitionsproblem noch immer nicht lösen können. Damit ist nach wie vor offen, wohin genau die Stoßrichtung der projektierten Konvention zielen soll. Wenn der Ausschuß also in Erledigung seines mit Resolution 40/74 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1985 verlängerten Mandats Mitte Juni erneut zusammentreten wird, wird seine Aufgabe kaum leichter sein als sie es in den vergangenen Jahren war. Horst Risse □

Völkerrechtskommission: Einige Artikelentwürfe vor dem Abschluß — Umfang des Arbeitsprogramms erfordert klare Prioritäten (16)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1985 S.73 fort.)

Mit der Aufgabe, künftige internationale Konventionen vorzubereiten und detaillierte Entwürfe auszuarbeiten, ist die aus 34 Sachverständigen bestehende, von der Generalversammlung jeweils für eine fünfjährige Amtszeit berufene Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (Zusammensetzung: VN 4/1985 S.136) betraut. Bis auf das Kodifikationsvorhaben bezüglich der Ersatzpflicht für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten diskutierte die Kommission auf ihrer 37. Tagung (6.5.–26.7.1985 in Genf) alle Projekte ihres umfangreichen Arbeitsprogramms. Im Hinblick auf den sehr unterschiedlichen Stand der einzelnen Kodifikationsvorhaben sowie die 1986 auslaufende Mitgliedschaftsperiode wurde dabei den am weitesten fortgeschrittenen Entwürfen ein Vorzug in der Beratung eingeräumt. Trotz teilweise unterschiedlicher Grundsatzpositionen — insbesondere zur Staatenverantwortlichkeit — wurde der größte Teil der zu diesen Entwürfen vorgesehenen Artikel angenommen oder an den Redaktionsausschuß verwiesen.

Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit: Nachdem die Völkerrechtskommission die Arbeiten an diesem Konventionsentwurf nach 28jähriger Unterbrechung 1982 wieder aufgenommen hatte, legte der Berichterstatter 1985 mit seinem dritten Bericht erstmals ein mit Artikelentwürfen versehenes Gesamtkonzept vor. Hiernach soll der Entwurf Bestimmungen enthalten über den Anwendungsbereich (Art.1), den erfaßten Personenkreis (Art.2), eine allgemeine Definition eines Vergehens gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (Art.3) sowie eine Aufzählung von Akten, die ein solches Vergehen begründen (Art.4). Sowohl der Berichterstatter wie auch die Kommission befürwortete eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf natürliche Personen. Die schon auf der letzten Tagung kontrovers diskutierte Frage einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Staaten wurde mit Rücksicht auf das laufende Kodifikationsvorhaben zur Staatenverantwortlichkeit vorläufig ausgeklammert. Meinungsunterschiede gab es auch hinsichtlich der Notwendigkeit und des Inhalts einer allgemeinen Vergehensdefinition, so daß zwei Alternativentwürfe an den Redaktionsausschuß überwiesen wurden. Hinsichtlich der geplanten Liste von Einzelakten beschränkte sich die Kommission zunächst auf die Erörterung von Verstößen gegen den Frieden wie Aggression, Intervention und Terrorismus. Es handelt sich im wesentlichen um aktualisierte Tatbestände aus Art.2 des Entwurfs von 1954.

Staatenverantwortlichkeit: Der Berichterstatter legte mit seinem sechsten Bericht neben einer überarbeiteten Fassung aller Entwurfsartikel des zweiten Teils ein Konzept für die in einen dritten Teil aufzunehmenden Implementierungsvorschriften vor. Die Kommission nahm nach weiteren ausgedehnten Debatten den umstrittenen Art.5 über den verletzten Staat vorläufig an und überwies Art.7 bis 16 an den Redaktionsausschuß. Diese Artikel beschreiben im einzelnen die Möglichkeiten der Reaktion von Staaten auf einen völkerrechtswidrigen Akt gegen den Einzelstaat oder die Völkergemeinschaft, während der dritte Teil des Projekts der Lösung von

Konflikten im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Gegenmaßnahmen gewidmet sein soll. Nach dem Vorschlag des Berichterstatters kämen obligatorische Streitbeilegungsverfahren, möglicherweise auch vor dem Internationalen Gerichtshof, in Betracht. Da tiefgreifende Kontroversen über den Inhalt des zweiten Teils nicht mehr bestehen, wird eine Annahme der betreffenden Artikelentwürfe in erster Lesung für 1986 erwartet.

Status des diplomatischen Kuriers und des unbegleiteten Diplomatengepäckes: Die vom Berichterstatter mit seinem sechsten Bericht teilweise in überarbeiteter Fassung vorgelegten acht Artikelentwürfe sowie die Diskussion hierüber machten erneut die Schwierigkeit deutlich, gemeinsame Spezialvorschriften für ein Sachgebiet aufzustellen, das bereits in vier multilateralen Konventionen teilweise geregelt ist. Der Grundgedanke eines weitestmöglichen Schutzes der Kommunikation zwischen Entsendestaat und diplomatischer Mission führte hierbei zu Regelungen, die den Pflichtenkreis von Empfangs- und Durchgangsstaaten gegenüber den bisherigen Konventionen deutlich vergrößern, beispielsweise im Falle des unbedingten Öffnungs- und Überprüfungsverbots hinsichtlich des Diplomatengepäckes (Art.36). Der Begriff des Diplomatengepäckes ist darüber hinaus in Art.25 Abs.1 recht weit gefaßt. Nachdem acht weitere Artikel von der Kommission vorläufig angenommen und neun dem Redaktionsausschuß überwiesen wurden, könnte auch dieses Kodifikationsvorhaben auf der nächsten Tagung insgesamt angenommen werden.

Staatenimmunität: Gegenstand des siebten Berichts und der Diskussion der Kommission war der Entwurf eines aus vier Artikeln bestehenden Teils IV dieses Kodifikationsvorhabens, der der Immunität von Staatseigentum vor Beschlagnahme und Vollstreckung gewidmet ist. In seiner vorgeschlagenen Form beschränkt sich sein Anwendungsbereich auf Maßnahmen gerichtlicher Sicherung oder Vollstreckung (Art.21), wobei von der Immunität Staatseigentum in rein kommerzieller Nutzung ausgeschlossen ist (Art.22), was besonders den Widerspruch der Entwicklungs- und Staatshandelsländer hervorrief. Auch in Teil IV ist die Möglichkeit eines Verzichts auf die Geltendmachung der Immunität vorgesehen. Ein Vorschlag, gewisse Güter etwa kulturellen, militärischen oder diplomatischen Charakters mit unverzichtbarer Immunität zu versehen, fand in der Kommission keinen Anklang.

Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen: In diesem Bereich setzt die Kommission eine Arbeit fort, die bereits 1975 zu einer multilateralen Konvention geführt hat, nämlich dem Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen mit universellem Charakter (UN-Doc.A/CONF.67/16). Der nunmehr in Angriff genommene zweite Teil des Themenkomplexes umfaßt die Vorrechte und den Status der internationalen Organisationen gegenüber den Staaten. Nachdem die Kommission nicht zuletzt zur Sammlung von Informationen über die umfangreiche Rechtspraxis das Thema bisher zurückgestellt hatte, begann sie 1985 mit dem Vorschlag eines ersten Entwurfsartikels ihrer Kodifikationsarbeit.

Nichtschiffahrtliche Nutzung internationaler

Wasserwege: Da durch die Berufung des bisherigen Berichterstatters an den Internationalen Gerichtshof die Bestimmung eines Nachfolgers notwendig geworden war, wurden inhaltliche Fortschritte bei diesem Thema nicht erzielt. Die Kommission begrüßte die Absicht des neuen Berichterstatters, die Arbeiten an diesem weit fortgeschrittenen Projekt im Sinne seines Vorgängers zügig einem Abschluß zuzuführen.

Andreas Käde □

Internationales Handelsrecht: Mustergesetz zum Schiedsverfahren — Zahlungsverkehr und Datenverarbeitung (17)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1985 S.73f. fort.)

Im Vordergrund der 18. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL; bis Mitte Juni 1986 gültige Zusammensetzung: VN 5/1983 S.168) vom 3. bis 21. Juni 1985 in Wien stand die Annahme eines *Mustergesetzes zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit*. Nach der Verabschiedung der UNCITRAL-Schiedsregeln 1976 leistete die Kommission, die 1966 von der Generalversammlung zur Förderung der Harmonisierung des internationalen Handelsrechts eingesetzt worden war, einen weiteren wichtigen Beitrag zur Vereinheitlichung von Streitbeilegungsvorschriften im internationalen Handel. Das Mustergesetz soll den Staaten zur Annahme an Stelle ihrer eigenen Gesetzgebung zur Schiedsgerichtsbarkeit empfohlen werden. Mit seinen auf den modernen Welthandel zugeschnittenen Verfahrensvorschriften und -grundsätzen, die auch die Gleichbehandlung der Parteien sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche umfassen, dürfte das Mustergesetz bei weitestmöglicher Verbreitung insbesondere den Handelsverkehr der westlichen Welt mit Entwicklungs- und Staatshandelsländern erleichtern.

Die der Kommission zugegangenen Stellungnahmen der Staaten sowie die Äußerungen im 6. Hauptausschuß der Generalversammlung lassen eine weithin positive Aufnahme des Mustergesetzes erwarten. Mit Resolution 40/72 vom 11. Dezember 1985 empfahl die Generalversammlung allen Staaten, das Mustergesetz bei der eigenen Handelsgesetzgebung gebührend in Erwägung zu ziehen.

Im Rahmen ihrer Bemühungen um eine Vereinheitlichung des *internationalen Zahlungsverkehrs* befaßte sich die Kommission wie schon im Vorjahr mit einem Konventionsentwurf zur Regelung des internationalen Wechselrechts sowie mit dem Entwurf eines Leitfadens über den elektronischen Zahlungsverkehr. Nachdem die mit dem Entwurf der Scheckrechts-Konvention betraute Arbeitsgruppe einige Streitfragen klären konnte, etwa hinsichtlich der Stellung des Inhabers und der Haftung bei Übertragung, wurde sie von der Kommission beauftragt, zur nächsten Tagung einen vollständigen Entwurf vorzulegen. Konkretere Fortschritte erzielte die Kommission in Fragen des elektronischen Zahlungsverkehrs. Der inzwischen fertiggestellte Entwurf des Leitfadens soll den Staaten zugeleitet und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen auf der 19. Tagung der Kommission beraten und möglicherweise angenommen werden. Besondere Beachtung

widmete die Kommission in diesem Zusammenhang der Frage der rechtlichen Bedeutung computergespeicherter Daten. Angesichts der international uneinheitlichen Gesetzgebung insbesondere zum gerichtlichen Beweiswert solcher Daten forderte die Kommission die Staaten auf, ihre Gesetzgebung unter dem Gesichtspunkt der steigenden Bedeutung gespeicherter Daten für den Wirtschaftsverkehr zu überprüfen. Die von der Kommission eingesetzte Arbeits-

gruppe zur neuen internationalen Wirtschaftsordnung legte einen weiteren Bericht über ihre dem Abschluß zustrebende Arbeit am Entwurf eines Leitfadens für *Verträge über Industrieanlagen* vor. Ergänzend hierzu informierte das Sekretariat über erste Entwürfe von Anhängen zu diesem Leitfaden, in denen Spezialprobleme, etwa Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures) oder die Angebotsausschreibung für Industrieanlagen, behandelt werden sollen. Die Kommis-

sion begrüßte diese Bemühungen und empfahl ihre Fortsetzung unter Berücksichtigung auch der Empfehlungen regionaler Organisationen.

Eine weitere Arbeitsgruppe legte einen ersten Bericht über die Entwicklung einheitlicher Regeln für die *Haftung der Betreiber von Umschlaganlagen* (transport terminals) vor; das Vorhaben befindet sich noch im Stadium der Informationsbeschaffung.

Andreas Küde □

Dokumente der Vereinten Nationen

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats (UN-Doc. S/17004 vom 6. März 1985)

Der Präsident des Sicherheitsrats gab nach am 5. März 1985 abgehaltenen Konsultationen des Rates folgende Erklärung ab:

»Als Präsident des Sicherheitsrats halte ich es für meine Pflicht, der Besorgnis über Berichte Ausdruck zu geben, denen zufolge die Regierungen der Islamischen Republik Iran und des Irak zivile Bereiche angreifen oder Angriffe vorbereiten. Ich fordere beide Regierungen auf, Zurückhaltung zu üben und weiterhin ihre dem Generalsekretär im letzten Juni gemachten Zusicherungen einzuhalten, daß sie keine zivilen Ziele angreifen werden, was bis jetzt tausende unschuldige Leben gerettet hat.«

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 15. März 1985 (UN-Doc.S/17036)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern veröffentlichte der Präsident des Sicherheitsrats am 15. März 1985 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre tiefe Besorgnis angesichts des Umfangs der Feindseligkeiten, die im Konflikt zwischen dem Irak und Iran erneut ausgebrochen sind und die zum Nachteil des Friedens und der Sicherheit in der Region zu einer besorgniserregenden Zuspitzung der Lage zwischen den beiden Ländern geführt haben.

Sie sind der Auffassung, daß Kombattanten und Zivilpersonen leiden werden, so lange der Konflikt, der von den beiden Ländern bereits große Opfer an Menschenleben und Sachwerten gefordert hat, andauert. Sie betonen erneut die dringende Notwendigkeit einer Einstellung der Feindseligkeiten und zuallererst der Einhaltung des Moratoriums für Angriffe auf rein zivile Bevölkerungszentren, damit so eine friedliche, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht stehende und für beide Parteien annehmbare Beilegung des Konflikts erreicht werden kann.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben beschlossen, aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und Konsultationen mit den beiden Parteien und dem Generalsekretär fortzuführen, um einen Ausweg aus diesem tragischen Konflikt zu finden, der schon viel zu lange andauert.«

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 25. April 1985 (UN-Doc.S/17130)

Auf der im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Lage zwischen dem

Irak und Iran« abgehaltenen 2576. Sitzung des Sicherheitsrats vom 25. April 1985 verlas der Präsident des Sicherheitsrats folgende Erklärung:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:

»Die mit dem fortdauernden Konflikt zwischen dem Irak und Iran befaßten Mitglieder des Sicherheitsrats sind bestürzt darüber, daß gemäß den Schlußfolgerungen im Bericht des vom Generalsekretär ernannten medizinischen Sachverständigen (S/17127 mit Add.1) im Krieg zwischen beiden Ländern im März 1985 chemische Waffen gegen iranische Soldaten eingesetzt worden sind. Sie erinnern an die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 30. März 1984 im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung (S/16454). Sie verurteilen nachdrücklich den erneuten Einsatz chemischer Waffen in dem Konflikt sowie jedweden zukünftigen Einsatz derartiger Waffen. Sie fordern erneut zur strikten Einhaltung des Genfer Protokolls von 1925 auf, demzufolge der Einsatz chemischer Waffen im Kriege verboten und zu Recht von der internationalen Gemeinschaft verurteilt worden ist.

Die Ratsmitglieder verurteilen alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts und bitten beide Parteien eindringlich, die für bewaffnete Konflikte geltenden, allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts einzuhalten und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie für sie aus den internationalen Konventionen zur Verhinderung bzw. Linderung des durch Krieg verursachten menschlichen Leids ergeben. Gleichzeitig dringen sie auf eine Einstellung der Feindseligkeiten und sind nach wie vor davon überzeugt, daß eine für beide Seiten annehmbare, schnelle, umfassende, gerechte und ehrenhafte Regelung unbedingt erforderlich ist und im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit liegt.

Die Ratsmitglieder danken dem Generalsekretär voller Anerkennung für seinen in Dokument S/17097 enthaltenen Bericht und sagen ihm ihre uneingeschränkte Unterstützung zu. Sie sind bereit, zum geeigneten Zeitpunkt beide Parteien zur Teilnahme an einer erneuten Untersuchung sämtlicher Aspekte des Konflikts einzuladen. Sie rufen die Parteien auf, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär bei ihren Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens für die Völker des Irak und Iran zu unterstützen.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage zwischen dem Irak und Iran. — Resolution 582 (1986) vom 24. Februar 1986

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung der Frage »Die Lage zwischen dem Irak und Iran«,

— unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat mit der Frage der Lage zwischen dem Irak und Iran seit nahezu sechs Jahren befaßt ist und daß Beschlüsse dazu gefaßt worden sind,

— ernstlich besorgt über das Andauern des Konflikts zwischen den beiden Ländern, der zu schweren Verlusten an Menschenleben und erheblichen Sachschäden führt und den Frieden und die Sicherheit gefährdet,

— unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta und insbesondere darauf, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und auf eine Weise beizulegen, daß der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

— in Anbetracht dessen, daß sowohl der Irak als auch Iran Vertragsstaaten des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege sind,

— unter Hervorhebung des Grundsatzes der Unzulässigkeit der gewaltsamen Gebietsaneignung,

— Kenntnis nehmend von den Vermittlungsbemühungen des Generalsekretärs,

1. beklagt die ersten Handlungen, die den Konflikt zwischen dem Irak und Iran ausgelöst haben, und beklagt das Andauern des Konflikts;

2. beklagt ferner die Eskalation des Konflikts, insbesondere die Gebietsübergriffe, die Bombardierung rein ziviler Bevölkerungszentren, die Angriffe auf neutrale Schiffe bzw. Zivilflugzeuge, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere für bewaffnete Konflikte geltende Rechtsvorschriften und insbesondere den Einsatz chemischer Waffen entgegen den Verpflichtungen gemäß dem Genfer Protokoll von 1925;

3. fordert den Irak und Iran auf, sofort einen Waffenstillstand einzuhalten, sämtliche feindseligen Handlungen zu Lande, zur See und in der Luft einzustellen und unverzüglich sämtliche Streitkräfte an die international anerkannten Grenzen zurückzuziehen;

4. bittet eindringlich darum, daß kurze Zeit nach der Einstellung der Feindseligkeiten in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ein Austausch sämtlicher Kriegsgefangener durchgeführt wird;

5. fordert beide Parteien auf, sämtliche Aspekte des Konflikts sofort der Vermittlung bzw. jedweder anderen Form der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu unterstellen;

6. ersucht den Generalsekretär, die von ihm unternommenen Bemühungen fortzusetzen, die beiden Parteien bei der Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und den Rat auf dem laufenden zu halten;
7. fordert alle anderen Staaten auf, größtmögliche Zurückhaltung zu üben und jedwede Handlung zu unterlassen, die zu einer weiteren Eskalation und Ausweitung des Konflikts führen könnte, und auf diese Weise die Durchführung dieser Resolution zu erleichtern;
8. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 21. März 1986 (UN-Doc. S/17932)

Auf der im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Lage zwischen dem Irak und Iran« abgehaltenen 2667. Sitzung des Sicherheitsrats vom 21. März 1986 gab der Präsident des Sicherheitsrats folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben

mich ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:

»Die mit dem fortwährenden Konflikt zwischen dem Irak und Iran befaßten Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht behandelt, den die vom Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer Waffen im Konflikt zwischen dem Irak und der Islamischen Republik Iran entsandte Sachverständigendelegation erstellt hat (S/17911 mit Add. 1).

Zutiefst besorgt über die übereinstimmende Feststellung der Sachverständigen, daß irakische Streitkräfte bei vielen Gelegenheiten — und zuletzt im Laufe der zur Zeit auf irakischem Hoheitsgebiet stattfindenden iranischen Offensive — chemische Waffen gegen iranische Streitkräfte eingesetzt haben, verurteilen die Mitglieder des Rates mit Nachdruck diesen fortwährenden Einsatz chemischer Waffen, der in flagranter Weise gegen das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot des Einsatzes chemischer Waffen im Kriege verstößt.

Sie erinnern an die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. März 1984 (S/16454) und 25. April 1985 (S/17130) und fordern erneut die strikte Einhaltung der Bestimmungen des Genfer Protokolls. Gleichzeitig verurteilen die Ratsmitglieder

das Andauern des Konflikts, der weiterhin zu schweren Verlusten an Menschenleben und erheblichen Sachschäden führt und den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet.

Sie äußern ihre Besorgnis über die Gefahr einer Ausweitung des Konflikts auf andere Staaten in der Region und fordern die beiden Seiten auf, die territoriale Integrität aller Staaten, so auch der nicht an den Feindseligkeiten beteiligten Staaten, zu achten.

Die Mitglieder des Rates bekräftigen die Resolution 582 (1986) des Sicherheitsrats und stellen fest, daß die Regierung des Irak ihre Bereitschaft erklärt hat, der Forderung nach einer unverzüglichen Einstellung der Feindseligkeiten Folge zu leisten. Sie unterstreichen die dringende Notwendigkeit einer uneingeschränkten Einhaltung dieser Resolution durch beide Parteien, die den Weg für eine rasche, umfassende, gerechte und ehrenhafte Beilegung des Konflikts eröffnen würde.

Die Ratsmitglieder stellen fest, daß sich beide Parteien bereit erklärt haben, mit dem Generalsekretär in seinen stetigen Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens für die Völker des Irak und Iran zusammenzuarbeiten, und erklären, daß sie diese Bemühungen unterstützen.«

Literaturhinweise

Escher, Regina: Friedliche Erledigung von Streitigkeiten nach dem System der Vereinten Nationen

Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (Schweizer Studien zum internationalen Recht, Bd. 40) 1985
205 S., 40,- Fr.

Das Werk sollte mit dem von Claude Honegger (Friedliche Streitbeilegung durch regionale Organisationen) zusammen gesehen werden, das 1983 in der gleichen Reihe erschienen ist. Die vorliegende Arbeit hat es sich zum Ziel gesetzt, die Funktionsweise der Streitbeilegung des UN-Systems darzustellen und nach Gründen dafür zu suchen, »warum das System so viele schwerwiegende zwischenstaatliche Konflikte nicht zu lösen vermochte«. Dabei nimmt das Problem, inwieweit eine Rechtspflicht zur friedlichen Streiterledigung besteht, einen geringeren Raum ein. Die Verfasserin kommt jedoch auf diesen Gesichtspunkt in ihren »Änderungsvorschlägen« zurück, wobei sie sich an die Vorschläge von Clark/Sohn (World peace through world law) aus dem Jahre 1960 anlehnt. Insgesamt konzentriert sich das Werk stärker auf die politischen Verfahren der Streitbeilegung (Sicherheitsrat, Generalversammlung und Generalsekretär) als auf den Internationalen Gerichtshof (IGH), dem nur 24 Seiten gewidmet werden. Diese Gewichtung beruht wohl zum Teil darauf, daß nach Ansicht der Verfasserin der IGH auf die Entscheidung »justiziabler Fälle« beschränkt ist. Gemeint sind damit Streitigkeiten, »deren Ursache in der unterschiedlichen Interpretation von bestehendem Recht durch die Parteien liegt«. Es wird zwar hinzugefügt, daß Nichtjustiziabilität nicht mit »politisch« gleichzusetzen ist, dennoch besteht wohl ein gewisses Verständnis für Bestrebungen, Entscheidungen des IGH in sogenannten politischen Fällen zurückzudrängen. Dieser Tendenz ist der IGH stets zu Recht entgegengetreten — so

in der Teheraner Geisel-Affäre, vor allem aber im Streitfall Nicaragua/USA. Man muß sich fragen, ob die Differenzierung nach der »Justiziabilität« überhaupt fruchtbar ist. In aller Regel wird nämlich jede einen Streitfall auslösende Handlung völkerrechtlich begründet, so daß es in der Praxis kaum nichtjustiziable Streitigkeiten geben wird. Die Besonderheit des Streitschlichtungssystems der Vereinten Nationen liegt darin, daß es nebeneinander die Möglichkeit einer juristischen, diplomatischen oder politischen Streiterledigung eröffnet, wobei diese Verfahren eng miteinander verzahnt sind. Dem wird das vorliegende Werk nicht gerecht. Der Grund für die oft beklagte Ineffizienz — wobei deren Ausmaß noch zu hinterfragen wäre — liegt nicht in den Verfahren, sondern in der Zurückhaltung der Parteien, sich ihrer zu bedienen. Die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsrats wird zudem von den Vetorechten seiner Ständigen Mitglieder beeinträchtigt, was auch von der Verfasserin angesprochen wird. Gerade deswegen geht ihre Kritik (S.167f.) an dem Verfahren vor dem Rat an der Sache vorbei. Als politisches Gremium ist dieser, kraft Natur der Sache, zu einer einem Urteil ähnlichen Entscheidung außerstande. Es wäre auch nicht sinnvoll, den Sicherheitsrat in diesem Sinne umzustrukturieren, denn gerade die Parallelität der angebotenen Verfahren garantiert zumindest theoretisch einen größeren Anwendungsbereich. Eine stärkere Verrechtlichung der Verfahren vor dem Sicherheitsrat würde nach dem derzeitigen Stand von der Staatengemeinschaft nicht akzeptiert werden. Gerade die Erfahrungen des IGH sollten hier zur Vorsicht mahnen. Schließlich muß aber auch die Ausgangsprämisse der Arbeit in Zweifel gezogen werden, wonach das Streitschlichtungssystem der Vereinten Nationen als ineffektiv eingestuft wird. Hier wie auch bei anderen Diskussionen über die Wirksamkeit internationaler Organisationen fehlt es an der Bildung von realisierbaren Vergleichssystemen. Die Streitschlichtung zwischen souveränen Staaten mit unterschiedlichen Gesellschaftssystemen darf nicht an nationaler Gerichtsbarkeit — noch nicht einmal an den

Streitschlichtungssystemen im regionalen Bereich — gemessen werden.

Abgesehen von dieser generellen Kritik enthält das Werk aber doch eine präzise Darstellung des Streitschlichtungssystems der Vereinten Nationen, wobei allerdings den Wertungen in Einzelpunkten nicht immer gefolgt werden kann. *Rüdiger Wolfrum* □

Claus, Burghard: Berufschancen für deutsche Hochschulabsolventen in der Entwicklungszusammenarbeit

Berlin: Deutsches Institut für Entwicklungspolitik 1985
44 S., 5,- DM
erhältlich beim DIE, Fraunhoferstraße 33-36, D-1000 Berlin 10

Immer mehr Studenten interessieren sich für eine Berufsperspektive auf dem Gebiet der multilateralen oder bilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Häufig werden dabei die Zahl der in diesen Bereichen überhaupt zur Verfügung stehenden Stellen und die Einsatzmöglichkeiten kraß überschätzt, die qualitativen Anforderungen an die Bewerber dagegen eher unterschätzt.

In der hier angezeigten Schrift gibt Claus zunächst einen Überblick über das sehr heterogene Berufsfeld Entwicklungszusammenarbeit, stellt die wichtigsten bilateralen Institutionen und den internationalen Bereich — Verband der Vereinten Nationen, OECD und EG — vor und erläutert dann den Personalbestand und -bedarf, die qualitativen Anforderungen an neue Mitarbeiter und die Personal- und Rekrutierungspolitik.

Im Anschluß daran werden Empfehlungen gegeben, wie Studierende ihr Studium ausrichten und welche Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen, die an der Universität weniger vermittelt werden, sie mitbringen sollten, um in diesem Berufsfeld eine Chance zu haben. Die Informationsschrift schließt sodann mit einer Reihe nützlicher praktischer Hinweise. *Redaktion* □

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1986

Sicherheitsrat (15)

Australien
Bulgarien
China
Dänemark
Frankreich
Ghana
Großbritannien
Kongo
Madagaskar
Sowjetunion
Thailand
Trinidad und Tobago
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Staaten

Wirtschafts- und Sozialrat (54)

Ägypten
Argentinien
Australien
Bangladesch
Belgien
Bjelorussland
Brasilien
China
Costa Rica
Deutsche Demokratische Republik
Deutschland, Bundesrepublik
Dschibuti
Finnland
Frankreich
Gabun
Großbritannien
Guinea
Guyana
Haiti
Indien
Indonesien
Irak
Island
Italien
Jamaika
Japan
Jugoslawien
Kanada
Kolumbien
Marokko
Mosambik
Nigeria
Pakistan
Panama
Papua-Neuguinea
Peru
Philippinen
Polen
Rumänien
Rwanda
Schweden
Senegal
Sierra Leone
Simbabwe
Somalia
Sowjetunion
Spanien
Sri Lanka
Syrien
Türkei
Uganda
Venezuela
Vereinigte Staaten
Zaire

Treuhandrat (5)

China (nichtteilnehmend)
Frankreich
Großbritannien
Sowjetunion
Vereinigte Staaten

Internationaler Gerichtshof (15)

Roberto Ago, Italien
Mohammed Bedjaoui, Algerien
Taslim Olawale Elias, Nigeria
Jens Evensen, Norwegen
Robert Y. Jennings, Großbritannien
Guy Ladreit de Lacharrière, Frankreich
Manfred Lachs, Polen
Kéba Mbaye, Senegal
Shigeru Oda, Japan
José Maria Ruda, Argentinien
Stephen M. Schwebel, Vereinigte Staaten
José Sette-Camara, Brasilien
Nagendra Singh, Indien
Nikolai K. Tarasov, Sowjetunion
Ni Zhengyu, China

Abrüstungskonferenz (40)

Ägypten
Äthiopien
Algerien
Argentinien
Australien
Belgien
Birma
Brasilien
Bulgarien
China
Deutsche Demokratische Republik
Deutschland, Bundesrepublik
Frankreich
Großbritannien
Indien
Indonesien
Iran
Italien
Japan
Jugoslawien
Kanada
Kenia
Kuba
Marokko
Mexiko
Mongolei
Niederlande
Nigeria
Pakistan
Peru
Polen
Rumänien
Schweden
Sowjetunion
Sri Lanka
Tschechoslowakei
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten
Zaire

Gremium hochrangiger Persönlichkeiten zur Vorbereitung der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung (15)

Ibrahim Hilmy Abdel-Rahman, Ägypten
Tamas Bacskai, Ungarn
Gamani Corea, Sri Lanka
Edgar Faure, Frankreich
Alfonso García-Robles, Mexiko
Lawrence Klein, Vereinigte Staaten
Pei Monong, China
Olusegun Obasanjo, Nigeria
Raúl Prebisch, Argentinien
Eugen Primakov, Sowjetunion
Carlos Rafael Rodríguez, Kuba
Walter Scheel, Deutschland, Bundesrepublik
Agha Shahi, Pakistan
Janez Stanovnik, Jugoslawien
Inga Thorsson, Schweden

Gruppe hochrangiger Sachverständiger zur Überprüfung der Effizienz der administrativen und finanziellen Funktionen der Vereinten Nationen (18)

Mark Allen, Großbritannien
Maurice Bertrand, Frankreich
Bi Jilong, China
Lucio Garcia del Solar, Argentinien
Ignac Golob, Jugoslawien
Natarajan Krishnan, Indien
Kishore Mahbubani, Singapur
Hugo B. Margain, Mexiko
Elleck Mashingaidze, Simbabwe
Fakreddin Mohamed, Sudan
Ndam Njoya, Kamerun
Vasily S. Safronchuk, Sowjetunion
Shizuo Saito, Japan
Edward O. Sanu, Nigeria
David Silveira da Mota, Brasilien
José S. Sorzano, Vereinigte Staaten
Tom Vraalsen, Norwegen
Layachi Yaker, Algerien

Gemeinsame Inspektionsgruppe (11)

Alexander S. Efimov, Sowjetunion
Enrique Ferrer Vieyra, Argentinien
Alain Gourdon, Frankreich
Richard V. Hennes, Vereinigte Staaten
Toman Hutagalung, Indonesien
M. Salah E. Ibrahim, Ägypten
Nasser Kaddour, Syrien
Ivan Kojic, Jugoslawien
Siegfried Schumm, Deutschland, Bundesrepublik
Kabongo Tunsala, Zaire
Norman Williams, Panama

(Wird fortgesetzt)

PUBLICATIONS FROM THE UNITED NATIONS



Are you aware of the extraordinary potential of United Nations Publications as a source of reference ? Among the many subjects covered by the United Nations Publications are International Relations, Disarmament, International Law and Trade, the World and Regional Economics, Social Problems, Human Rights, Demography, Statistics and other questions of international importance.

Essential Information

Definite studies for the evaluation of industrial projects : Manual for the Preparation of Industrial Feasibility Studies, Guidelines for Project Evaluation, Manual for Evaluation of Industrial Projects, Practical Appraisal of Industrial Projects,

Facts from Figures

Year after year, a wealth of resource material : Statistical Yearbook, Demographic Yearbook, National Accounts Statistics, Industrial Statistics, World Energy Statistics, International Trade Statistics, Constructions Statistics,

Studies and Reports

Assessment of the economy and analysis of contemporary problems : World Economic Survey, Economic Survey of Europe, Economic Survey of Latin America, World Industry in 1980, Comprehensive Study on Nuclear Weapons,...



WORLD CONCERNS AND THE UNITED NATIONS

Model Teaching Units for Primary, Secondary and Teacher Education



World Concerns and the United Nations

Model Teaching Units for Primary, Secondary and Teacher Education

World Concerns is the first United Nations Publication to provide model teaching units directly usable in the classroom. The 26 units in the collection deal with the aims and activities of the United Nations and its system and exemplify a range of themes, approaches and methods through which to develop international understanding and support for the United Nations' world. The units are based on classroom theory and practices which have been found valuable in different world areas. Each unit deals with a topic from an international and local standpoint, linking it to a student's own interests. The book includes readings, extensive illustrations and other content usable in the classroom, as well as ideas for extending the units and pedagogical comments. Its two years preparation involved several specialized United Nations Organizations, including UNESCO and education specialists in over forty countries.

(Sales No. E.83.1.12)

Truly your source of information — At very reasonable prices !

A complete catalogue is available upon request !

UNITED NATIONS

**Room A-3315
New York, N.Y. 10017**



PUBLICATIONS

**Palais des Nations
1211 Geneva 10, Switzerland**

Übersetzungs-, Zuordnungs- und Abkürzungsverzeichnis zum Bereich Vereinte Nationen

Die wichtigsten Organe der Vereinten Nationen mit ihren Unterorganen: die Generalversammlung mit ihren Hauptausschüssen, Verfahrensausschüssen, Ständigen Ausschüssen, Nebenorganen und Ad-hoc-Körperschaften, Regionalgruppen und anderen Gruppen. Der Sicherheitsrat, der Wirtschafts- und Sozialrat mit seinen regionalen Wirtschaftskommissionen, tagungsgebundene Gremien und Ausschüsse, zwischenstaatliche Ad-hoc-Gremien, Sachverständigen-gremien, dem Wirtschafts- und Sozialrat nahestehende Körperschaften und Programme. Der Treuhänderrat, der Internationale Gerichtshof, die Sonderkörperschaften, die Sonderorganisationen, regionale Entwicklungsbanken, Organe zur Durchführung von Verträgen, die Hauptabteilungen des Sekretariats und interinstitutionelle Körperschaften und sonstige Gremien. Übersetzungsverzeichnis englisch-deutsch und deutsch-englisch, deutsch-englisches Verzeichnis der UN-Mitgliedstaaten mit Beitrittsdaten und Bezeichnung der Gründungsmitglieder, Zuordnungsindex von Unterorganen zu Hauptorganen, Verzeichnis der Abkürzungen, Literaturhinweise und Organigramm.

**– UN-Text 33 –
Teil I/2. Aufl.**

**Einzelpreis
DM 13,50**

erhältlich bei der

DGVN

**Simrockstraße 23
5300 Bonn 1**

Bernard & Graefe Verlag

Karl-Mand-Straße 2 · 5400 Koblenz 1



Dieses Buch stellt in seinem ersten Teil die heute gebräuchlichen Verkehrsflugzeuge ausführlich vor. Der zweite Teil gibt einen Einblick in die Geschichte der wichtigsten Linienfluggesellschaften in West und Ost sowie bekannter Charterunternehmen mit einem Überblick über die Streckennetze der jeweiligen Gesellschaft.

Linienflugzeuge

Airbus ● Concorde ● Boeing 707 ● Boeing 727 ● Boeing 737 ● Boeing 747 Jumbo Jet ● Boeing 757 ● Boeing 767 ● Douglas DC-8 ● McDonnell Douglas DC-9/MD-80 ● McDonnell Douglas DC-10 ● Lockheed TriStar

Fluggesellschaften

Aeroflot ● Air Canada ● Air France ● Alitalia ● American Airlines ● Austrian Airlines ● British Airways ● Cathay Pacific ● Condor ● Delta ● Eastern Airlines ● Japan Airlines ● KLM ● Lufthansa ● Pan Am ● Qantas ● Sabena ● SAS ● Swissair ● United Airlines

In der gleichen Reihe erscheint auch:

Die berühmtesten Flugzeuge der Welt

256 Seiten, zahlreiche, größtenteils farbige Abbildungen und Skizzen.

Format 290 x 235 mm. Geb.
Einführungspreis
nur DM 48,—